

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen
Schlichtungsgesetzes und des
Niedersächsischen Justizgesetzes

vom 3. März 2026
(Nds. GVBl. 2026 Nr. 18)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/7916 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916)	3
Stenografischer Bericht über die erste Beratung am 10.09.2025 (70. Sitzung, Seite 5789)	18
Drs. 19/9803 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu Drs. 19/7916	25
Drs. 19/9889 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/7916 und 19/9803	35
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 03.03.2026 (86. Sitzung, Seite 7322)	44

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 03.03.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 18)	45
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (63. Sitzung am 17.09.2025)	50
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (66. Sitzung am 29.10.2025)	53
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (72. Sitzung am 14.01.2026)	61
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (74. Sitzung am 11.02.2026) - öffentlicher Teil	73
-	

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 25.11.2025	78
Vorlage 2: Stellungnahme Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen vom 15.12.2025	80
Vorlage 3: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD vom 22.01.2026	89

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.07.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen
Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Das Niedersächsische Schiedsämtergesetz vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schiedspersonen sind für die Zeiten einer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ²Das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, ist von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen; Bezüge werden weitergewährt. ³Die bezahlte Freistellung setzt voraus, dass die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und von einer Organisation durchgeführt werden, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

(3) ¹Die Gemeinde hat privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 2 Satz 2 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsamtsbezirk oder werden gemeindefreie Gebiete dem Bezirk anderer Schiedsämter angeschlossen (§ 1 Abs. 3 Satz 2), haften sie gegenüber der privaten Arbeitgeberin oder dem privaten Arbeitgeber als Gesamtschuldner. ³Für das Innenverhältnis der Gesamtschuldner gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. ⁴Der Erstattungsanspruch der privaten Arbeitgeberin oder des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihr oder ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „30.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.
- b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. wer das 75. Lebensjahr vollendet hat;“.
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Weist das Schiedsamsverfahren einen Bezug zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners auf, kann auch deren Niederlassung die Zuständigkeit des Schiedsamtes begründen. ³Handelt es sich bei dem Antragsgegner um eine juristische Person, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Zuständig ist daneben auch

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume das Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die Räume befinden,
2. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung das Schiedsamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist,
3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft sowie zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien das Schiedsamt, in dessen Bezirk die betroffenen Hausgrundstücke belegen sind.

(3) Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter einen Wohnsitz oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben, oder ist nach den Absätzen 1 und 2 kein Schiedsamt oder sind mehrere Schiedsämter zuständig, so wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern.

(4) ¹Maßgeblich für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrags an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner. ²Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.

(5) ¹Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, dass das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet. ²Die Schiedsperson ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der Parteien ihren nach Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz, Sitz oder ihre maßgebliche Niederlassung im Bezirk hat.“

4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „sofern nicht das Gericht gemäß § 278 a Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat“ eingefügt.

5. In § 21 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) ¹Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, können der Antrag und die Rücknahme in Abweichung von Absatz 1 Sätze 1 und 4 auch mittels elektronischer Post erklärt werden. ²In diesem Fall genügt die Textform im Sinne von § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

(3) Wenn der Antrag nicht mittels elektronischer Post eingeht, hat die Schiedsperson auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.

(4) ¹Haben die Parteien den nach § 14 Abs. 1 maßgeblichen Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung nicht in demselben Schiedsbezirk und ergibt sich auch aus § 14 Abs. 2 keine Zuständigkeit am Wohnsitz, Sitz oder der Niederlassung der antragstellenden Partei, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung hat, zu Protokoll gegeben werden. ²Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.“

6. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „10 bis 50“ durch die Angabe „20 bis 100“ ersetzt.
7. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) ¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse selbst nicht besitzt, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.“
8. § 27 erhält folgende Fassung:
- „§ 27
- (1) ¹Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig. ²Die Schiedsperson kann jedoch einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.
- (2) ¹Handelsgesellschaften sowie juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder der juristischen Person angehören, vertreten lassen. ²Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.“
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) § 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“
10. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. ²Für die Verjährung gilt § 8 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.“
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Schlichtungsverhandlung wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Kommt eine Vereinbarung zustande, wird eine zusätzliche Gebühr von 20 Euro erhoben.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und darin werden die Worte „wird die Gebühr“ durch die Worte „werden die Gebühren“ ersetzt.
12. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für den Ausdruck von in Textform übersandten Mitteilungen der Parteien, von Mitteilungen an die Parteien und des Protokolls der Schlichtungsverhandlung sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen, deren Höhe sich nach der Nummer

31000 Nrn. 1 und 3 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes in der Fassung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) bestimmt;“.

- b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. im Rahmen der Amtsführung angefallene notwendige Fahrtkosten entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson mit deren Einverständnis auf ihren Anteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Abs. 1 verzichten.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die nach § 48 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson. ²Sie erhält ferner die nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 erhobenen Auslagen, soweit sie von ihr verauslagt worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

Das Niedersächsische Schlichtungsgesetz vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird gestrichen.
- 2. In § 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- 3. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525“.

- 2. Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden gestrichen.

3. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	0,50 je Eintragung, mindestens 17“.
	Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	

4. Die Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Es ist heute üblich, dass diverse Geschäfte mittels elektronischer Korrespondenz abgewickelt werden. Deshalb soll ermöglicht werden, dass auch ein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens elektronisch gestellt werden kann. Da die Schiedspersonen allerdings nicht zur Bereitstellung eines elektronischen Postfachs verpflichtet werden sollen, um diese nicht zu überfordern, wird diese Möglichkeit davon abhängig gemacht, dass die Schiedsperson selbst einen elektronischen Empfangsweg eröffnet.

Mit den Änderungen soll das Ehrenamt gestärkt werden. Die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson stößt bei Berufstätigen zum Teil auf Ablehnung, wenn sie erfahren, dass sie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die an Arbeitstagen stattfinden, Erholungsurlaub in Anspruch nehmen müssen. Um diesem Problem zu begegnen, soll in Anlehnung an § 12 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) eine Freistellungsmöglichkeit von der Arbeitszeit für Fortbildungen geschaffen werden. Außerdem soll das Mindestalter für die Übernahme eines Schiedsamtes von 30 auf 25 Jahre gesenkt werden. Im Gegenzug wird ein Soll-Höchstalter von 75 Jahren für die Berufung/Neuberufung eingeführt.

Es soll eine Zuständigkeit der belegen Sache geschaffen werden. Insbesondere in Miet-, Nachbarschafts- und Grundstücksstreitigkeiten ist es sinnvoll, wenn das Schiedsamt örtlich zuständig ist, in dem das Grundstück liegt, denn so können örtliche Gegebenheiten besser berücksichtigt oder ein Ortstermin durchgeführt werden.

Die Regelungen der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes (NSchIG) zur Vertretung und Hinzuziehung eines Dolmetschers haben sich bewährt und sollen in das Niedersächsische Schiedsämtergesetz (NSchÄG) übernommen werden, damit sie künftig für alle Schlichtungsverfahren und nicht nur für diejenigen der obligatorischen Streitschlichtung gelten.

Die Gebühren sollen vor dem Hintergrund der allgemeinen Preisentwicklung angehoben werden.

Mit der Änderung der Anlage 2 zum Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) soll eine Anpassung in redaktioneller Hinsicht erfolgen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Ziele des Gesetzesentwurfs sind auf andere Weise als durch die Gesetzesänderung nicht zu erreichen, sodass eine Alternative nicht besteht.

Auf die Gemeinden kommen Mehrkosten in Höhe von ca. 36 000 Euro für die Erstattung der fortgezählten Arbeitsentgelte nach dem neuen § 2 Abs. 3 NSchÄG-E zu.

Im Gegenzug erhalten die Gemeinden Mehreinnahmen durch die Gebührenerhöhung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Unmittelbare Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Unmittelbare Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Durch die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung wird ein niedrigschwelliger Empfangsweg eröffnet, wie er bereits in weiten Teilen des täglichen Lebens üblich ist.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Kommunen

- a) Durch die Möglichkeit der Freistellung von der Arbeit für Schiedspersonen für Fortbildungen und den damit verbundenen Erstattungsanspruch der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber in Höhe der auf den Fortbildungstag entfallenden Lohnkosten entstehen den Kommunen voraussichtlich Kosten in Höhe von 36 000 Euro pro Jahr.

Die durchschnittlichen Arbeitskosten betrugen im Jahr 2022 laut Statistischem Bundesamt 39,50 Euro je Stunde, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_164_624.html.

Unter Berücksichtigung einer Lohnsteigerung seit 2022 wird vorliegend mit 45 Euro je Stunde gerechnet. In den vergangenen Jahren wurden in Niedersachsen jährlich acht Fortbildungsveranstaltungen abgehalten, an denen jeweils 25 Personen teilnehmen konnten. Die Fortbildungen waren üblicherweise freitags und samstags, sodass je Fortbildung ein Arbeitstag zu veranschlagen ist. Aufgrund der Altersstruktur der Schiedsleute wird geschätzt, dass 50 Prozent der Schiedspersonen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind. Danach errechnen sich 100 ausgleichspflichtige Arbeitstage (acht Fortbildungstage freitags pro Jahr multipliziert mit 25 Teilnehmenden multipliziert mit 50 Prozent). Bei einem Arbeitstag von acht Stunden entstehen Kosten in Höhe von 360 Euro pro Tag (acht Stunden multipliziert mit 45 Euro durchschnittliche Lohnkosten). Bei 100 auszugleichenden Arbeitstagen entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 36 000 Euro pro Jahr.

- b) Aufgrund der Erhöhung der Gebühren für das Schiedsverfahren von 15 Euro auf 30 Euro bzw. im Fall einer Vereinbarung von 25 Euro auf 50 Euro ist von Mehreinnahmen bei den Kommunen in Höhe von rund 24 835 Euro pro Jahr auszugehen. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt: Im Jahr 2024 haben die Gemeinden insgesamt Gebühren in Höhe von 24 835,45 Euro eingenommen. Aufgrund der Verdopplung der Gebühren ist auch von einer Verdopplung der Einnahmen auszugehen, sodass den Gemeinden voraussichtlich weitere Einnahmen in Höhe von 24 835 Euro pro Jahr zur Verfügung stehen werden.

2. Land

Die mit dem Gesetzesvorhaben beabsichtigten Änderungen sind für das Land weder mit Kosten verbunden noch haben die Änderungen Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Eine Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Kommunen gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ist nicht begründet, da sich die mit der Gesetzesänderung

verbundenen Mehrkosten für die Kommunen lediglich auf 0,14 Cent je Einwohner (11 165 Euro dividiert durch 8 161 981 Einwohner) belaufen.

VII. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Zuge der Verbandsbeteiligung zur vorgesehenen Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes haben sich geäußert: die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV), der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS), der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD), die Unternehmerverbände Niedersachsens e. V. (UVN), der Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland (HDV-OS-EL e. V.) und der Beamtenbund und Tarifunion Niedersachsen (DBB).

Nach Auffassung der AGKSV erscheint der Freistellungsanspruch von Schiedspersonen gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für Fort- und Weiterbildungen zur Stärkung des Ehrenamtes nachvollziehbar. Sie fordert allerdings, dass die Gemeinden durch die Erstattungsansprüche der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht zusätzlich finanziell belastet werden dürfen, die Gebühren seien zur Kompensation weiter anzuheben. Dieser Forderung wird durch eine Verdopplung der bisherigen Gebühren für ein Schiedsverfahren weitestgehend nachgekommen. Gegen die Absenkung des Mindestalters von Schiedspersonen von 30 Jahren auf 25 Jahre sowie auf die Einführung eines Soll-Höchstalters erhebt die AGKSV keine Bedenken. Ergänzend wird angeregt, die momentan geltende Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSchÄG (Erfordernis eines Wohnsitzes im Bezirk des Schiedsamtes) zu streichen. Die Regelung wird als zusätzliche Hürde für die Gewinnung von Schiedspersonen angesehen. Dem Vorschlag der AGKSV steht jedoch die gesetzgeberische Zielsetzung der Regelung entgegen. Mit der Soll-Vorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSchÄG wird der Zweck verfolgt, bevorzugt solche Personen in das Schiedsamt zu berufen, die ihren Wohnsitz im Bezirk des Schiedsamtes haben. Damit soll die bessere Berücksichtigung ortsüblicher Begebenheiten sichergestellt werden, was insbesondere im Bereich der Nachbarstreitigkeiten eine hohe Relevanz aufweist. Die Regelungsintention des Gesetzgebers steht daher einer Streichung der Regelung entgegen. Zudem bleibt es den Gemeinden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Auswahlmessens unbenommen, bei fehlenden geeigneten Bewerbern innerhalb des eigenen Bezirks auch Bewerber von außerhalb zu berücksichtigen.

Der BDS stimmt den vorgesehenen Änderungen in jeglicher Hinsicht zu. Insbesondere wird betont, dass es sich hierbei um innovative und zukunftsweisende Regelungen handele, die auch als Vorbild für andere Bundesländer dienen können. Seitens seiner Mitglieder wurden keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt.

Der LfD teilt mit, dass insgesamt keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestünden. Lediglich in der Gesetzesbegründung sollte eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung und Zweckänderung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 2 Abs. 3 NSchÄG genannt werden. Weiterhin wird um die Sicherstellung technisch-organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Hinblick auf die geplante Möglichkeit der elektronischen Antragstellung gebeten.

Seitens der UVN wird die Initiative des Landes, das Ehrenamt zu stärken, begrüßt. Die praktische Relevanz der geplanten Freistellungsmöglichkeit wird jedoch für gering gehalten, da voraussichtlich nur wenige Personen von der neuen Freistellungsregelung betroffen sein werden. Skepsis besteht auch dahin gehend, ob die angestrebte Änderung der Altersgrenze zu einem nennenswerten Anstieg der Zahl der Schiedspersonen führen werde.

Der HDV-OS-EL e. V. begrüßt die angestrebte Freistellungsmöglichkeit von der Arbeitszeit sowie auch die Möglichkeit, das Schiedsverfahren zukünftig elektronisch einleiten zu können. Es wird insbesondere die Ansicht geteilt, dass sich die Regelung positiv auf die mögliche Übernahme eines Schiedsamtes auswirken werde. Bedenken werden hinsichtlich der Senkung des Mindestalters für die Berufung in das Schiedsamt auf 25 Jahre geäußert. Personen in diesem Alter fehle es in ausreichendem Maße an Berufserfahrung, Menschenkenntnis und allgemeiner Lebenserfahrung. Hierauf käme es bei der Ausübung des Schiedsamtes jedoch gerade an. Die Absenkung der Altersgrenze werde allerdings nicht grundlegend abgelehnt. Gegen diese Bedenken spricht, dass bereits die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SchAG NRW), Mecklenburg-Vorpommern

(§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SchStG M-V), Sachsen-Anhalt (§ 3 Abs. 2 SchStG), Thüringen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürSchStG) sowie das Saarland (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SSchO) herabgesetzte Altersgrenzen eingeführt haben. Nachteilige Auswirkungen auf das Schiedsverfahren sind aus den entsprechenden Bundesländern nicht bekannt. Auch kann bei Personen im Alter von 25 Jahren bei entsprechender Vorbildung und individuellem Entwicklungsstand nicht die persönliche Eignung für das Schiedsamt von vornherein ausgeschlossen werden. Zudem steht es den Gemeinden weiterhin im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens frei, aus ihrer Sicht geeignete Schiedspersonen auszuwählen.

Seitens des DBB wird den angestrebten Änderungen ausdrücklich zugestimmt. Ergänzend wird sich dafür ausgesprochen, die Freistellungsmöglichkeit des neu gefassten § 2 Abs. 2 NSchÄG durch eine parallele Ergänzung des § 2 Nds. SurIVO klarzustellen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2 NSchÄG):

Die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson stößt bei geeigneten Personen, die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig sind, auf Ablehnung, wenn sie erfahren, dass sie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die an Arbeitstagen stattfinden, Erholungsurlaub in Anspruch nehmen müssen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind, sind gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen. Privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt von der Gemeinde zu erstatten (§ 32 NBrandSchG).

Schiedspersonen nehmen in einer Gemeinde eine ähnlich wichtige Aufgabe wahr wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Um die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson durch Personen zu fördern, die berufstätig sind, sollen ihnen für die Teilnahme an für die Ausübung ihres Ehrenamtes förderlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein Freistellungsanspruch gegenüber ihren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern oder Dienstherrn und eine Entgeltfortzahlung oder Weitergewährung der Bezüge eingeräumt werden. Das soll nur gelten, wenn nicht besondere Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen und wenn die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durch eine Organisation durchgeführt werden, die sich der Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

Privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern soll das fortgezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit von der Gemeinde als Sachkostenträgerin nach § 12 Abs. 1 NSchÄG auf Antrag erstattet werden, um sie durch die Freistellung nicht finanziell zu belasten. Angesichts dessen, dass davon auszugehen ist, dass auch künftig die große Mehrzahl der Schiedspersonen sich im Rentenalter befinden wird, und der begrenzten Anzahl von Aus- und Weiterbildungsangeboten führt die Erstattungspflicht nur zu einer geringen Belastung der Gemeinden und wird durch die geplante Gebührenerhöhung weitgehend kompensiert. Um ihren Anspruch anzumelden, müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten an die Gemeinden weitergeben. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Rechtsgrundlage für die mit der Datenübermittlung einhergehende Zweckänderung ist Artikel 6 Abs. 4 DSGVO.

Zu Nummer 2 (§ 3 NSchÄG):

Durch Änderung von § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird das Mindestalter von Schiedspersonen von bisher 30 auf 25 Jahre abgesenkt. Auch in diesem Alter ist das erforderliche Maß an Reife und Lebenserfahrung in der Regel gegeben, um die Übernahme eines Schiedsamtes zu rechtfertigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Vergleich dazu für das Richteramt kein derartiges Mindestalter vorgesehen ist und Berufseinsteiger hier häufig auch noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen wird damit ein Gleichlauf mit dem Mindestalter für Schöffen hergestellt (§ 33 Nr. 1 des Gerichtsver-

fassungsgesetzes). Außerdem wird die Altersgrenze an die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen schon gültige Altersgrenze von 25 Jahren angeglichen.

Neu eingefügt wird ein Soll-Höchstalter von 75 Jahren für den Fall der Berufung oder Neuberufung.

Von den zwölf Schiedsämtergesetzen kennen bisher die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein kein Höchstalter für eine (Wieder-)Wahl. Das Höchstalter beträgt in den Ländern Berlin (§ 2 Abs. 4 des Berliner Schiedsamtgesetzes), Sachsen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 des Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes - SächsSchiedsGütStG) und Thüringen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Thüringer Schiedsstellengesetzes) 70 Jahre sowie in Hessen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes – HSchAG) und Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 4 des Schiedsamtgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen) 75 Jahre.

Die Einführung einer Soll-Altersgrenze für den Zeitpunkt einer neuen Amtsperiode erscheint sachgerecht, zumal die gesundheitliche Eignungsprognose für die nächsten fünf Jahre ab einem Alter von 75 Jahren zunehmend unsicher wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Schiedsperson auch altersmäßig „mitte im Leben“ stehen soll. Altersgrenzen sind bei Berufstätigen auch für den Fall anerkannt, dass der Berufstätige gerne weiter tätig sein würde. Mit der neuen Altersgrenze im Sinne einer Soll-Vorschrift wird die Amtsperiode einer Schiedsperson auf ein Höchstalter von bis zu 79 Jahren begrenzt - eine Grenze, die weit über dem liegt, was bei Berufstätigen anerkannt ist.

Zu Nummer 3 (§ 14 NSchAG):

Die allgemeine örtliche Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 lehnt sich künftig stärker an die Kriterien des allgemeinen Gerichtsstandes nach der Zivilprozessordnung (ZPO) an. Daher wird die Formulierung von Satz 1 an § 13 ZPO angepasst und auf den Wohnsitz des Antragsgegners abgestellt.

Anders als das bisherige Kriterium „eine Wohnung hat“, das auch eine im Eigentum der Partei stehende dauervermietete Wohnung umfassen kann (aber für die Zuständigkeit nicht ausschlaggebend sein soll), sind für die Begründung eines „Wohnsitzes“ die Regelungen nach den §§ 7 bis 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) heranzuziehen. Da nach § 7 Abs. 2 BGB der Wohnsitz an mehreren Orten bestehen kann, ist auch ein Zweitwohnsitz geeignet, die örtliche Zuständigkeit zu begründen.

Bei Bezügen zu einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der Gegenpartei kann auch deren Niederlassung die örtliche Zuständigkeit begründen. Bei juristischen Personen begründen der Sitz sowie die Niederlassung jeweils die örtliche Zuständigkeit.

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 werden zusätzliche Zuständigkeitsregelungen geschaffen, die neben § 14 Abs. 1 für bestimmte Arten von Rechtsstreitigkeiten gelten, in denen auch bei entfernt wohnenden Parteien die Schlichtung durch eine Schiedsperson in örtlicher Nähe zum Streitobjekt sinnvoll sein kann. Dies sind zum einen Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume (Absatz 2 Nr. 1). Für diese Streitigkeiten kann sich zusätzlich auch eine Zuständigkeit einer Schiedsperson ergeben, in deren Bezirk sich die Räume befinden. Diese Regelung ist an § 29 a ZPO angelehnt, begründet jedoch keine ausschließliche Zuständigkeit, sondern eine zusätzliche Zuständigkeit der ortsnahen Schiedsperson. Zum anderen werden Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstück sowie Streitigkeiten wegen dessen Belastung ebenfalls erfasst und können die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson am Ort des Grundstücks begründen (Absatz 2 Nr. 2). Die Regelung lehnt sich an § 29 ZPO an. Diese Regelung wurde in der Vergangenheit von den Schiedspersonen sehr vermisst, weil ihr Fehlen dringend gebotene Verhandlungen vor Ort über z. B. strittige Büsche und Bäume praktisch ausgeschlossen hat, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer weit entfernt vom Grundstück wohnt.

Schließlich werden auch alle Streitigkeiten erfasst, die innerhalb einer Hausgemeinschaft oder zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke bestehen (Absatz 2 Nr. 3). Diese Streitigkeiten können eine Zuständigkeit der Schiedsperson bereits aufgrund der Lage des nachbarschaftlichen Umfelds (Mehrfamilienhaus, aneinandergrenzende Grundstücke) begründen. Da auf das tatsächliche Miteinander im Wohnumfeld abgestellt wird, besteht

diese zusätzliche Zuständigkeit unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien (z. B. Mieterinnen und Mieter, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer) untereinander. Die zusätzlichen Regelungen in Absatz 2 betreffen Tatbestände, bei denen nach bisheriger Rechtslage eine Zuständigkeit der ortsnahen Schiedsperson nicht ohne Weiteres gegeben war. Hatte auf Seiten des oder der Antragsgegner eine Partei ihren Wohnsitz außerhalb des Schiedsamtsbezirks, war die Schiedsperson originär nicht zuständig. Ihre Zuständigkeit konnte nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien begründet werden, was in der Praxis häufig an der Bereitschaft der Gegenseite scheiterte oder bei Personenmehrheiten mit unterschiedlichen Wohnsitzen (z. B. Erbgemeinschaften) mit praktischen Schwierigkeiten verbunden war.

Mit dem ebenfalls neu eingefügten Absatz 3 wird klargestellt, dass zwischen mehreren örtlich zuständigen Schiedspersonen eine Wahlmöglichkeit der antragstellenden Partei besteht.

Weiter wird mit dem neuen Absatz 3 eine (anders als durch § 2 NSchIG) im Schiedsämtergesetz nicht geregelte Problematik gelöst, dass nämlich bei einem Verfahren gegen mehrere Antragsgegner, für die es kein gemeinsam zuständiges, sondern nur unterschiedlich zuständige Schiedsämter gibt, die antragstellende Partei unter diesen Schiedsämtern wählen darf.

Nach Absatz 4 wird klargestellt, dass für die örtliche Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrages an die Gegenpartei maßgeblich ist und Veränderungen, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, keinen Einfluss auf die bereits begründete örtliche Zuständigkeit haben. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten perpetuatio fori, der beispielsweise im Zivilprozessrecht in § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO normiert ist.

Die bisherige Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung bleibt bestehen und ist künftig in Absatz 5 geregelt. Auch wenn die besonderen Zuständigkeitsregelungen in § 14 Abs. 2 in zahlreichen Konstellationen die örtliche Zuständigkeit einer Schiedsperson begründen, kann darüber hinaus das Bedürfnis bestehen, eine bestimmte Schiedsperson anzurufen, wenn weder der Sitz des Antragsgegners noch der Ort eines Streitobjektes die Zuständigkeit einer bestimmten Schiedsperson begründen kann. Ist allerdings weder eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 gegeben und liegt auch der Wohnsitz des Antragstellers nicht in ihrem Bezirk, soll die Schiedsperson berechtigt sein, die Durchführung des Verfahrens trotz übereinstimmender Parteivereinbarung abzulehnen, da es in diesen Fällen an jeglichem örtlichen Bezug fehlt. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass es etwa durch eine Häufung entsprechender Parteivereinbarungen zu einer starken Verschiebung der Fallzahlen und einer ungleichmäßigen Belastung bestimmter Schiedsamtsbezirke kommt.

Zu Nummer 4 (§ 17 NSchAG):

Der Ablehnungsgrund gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 soll eingeschränkt werden. Ist der Streit bei Gericht anhängig, soll die Schiedsperson die Ausübung des Amtes künftig nicht ablehnen können, wenn das Gericht gemäß § 278 a Abs. 1 ZPO den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktlösung vorgeschlagen hat. In diesen Fällen ist der Abschluss einer Vereinbarung im Schiedsverfahren nicht ausgeschlossen, sondern erscheint nach Ansicht des Streitgerichts gerade möglich. Diese Einschätzung ist von der Schiedsperson gleichermaßen zu berücksichtigen wie das übereinstimmende Einverständnis der Parteien nach Satz 2. Ausgangspunkt ist in beiden Fällen die Überlegung, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung stets vorzugswürdig gegenüber einem streitigen Gerichtsverfahren ist. Wenngleich mit der Klageerhebung häufig eine „Verhärtung“ des Konflikts verbunden ist, muss die Möglichkeit einer konsensualen Streitbeilegung nicht zwingend ausgeschlossen sein. Die Klageerhebung läuft nicht zwangsläufig auf eine rechtliche Entscheidung hinaus, sondern kann bei einer Vereinbarung - etwa im Schlichtungsverfahren - wieder zurückgenommen werden. Mitunter kann eine einvernehmlich getroffene Lösung des Konflikts im Schlichtungsverfahren gegenüber einer vom Gericht nach rechtlichen Erwägungen getroffenen Entscheidung vorteilhafter sein, da sich die Parteien mit einer zukunftsgerichteten, selbstbestimmten Lösung besser identifizieren.

Zu Nummer 5 (§ 21 NSchAG):

Infolge der Änderungen der örtlichen Zuständigkeit in § 14 Abs. 1 und 2 wird die Vorschrift in § 21 Abs. 1, den Antrag auch zu Protokoll der Schiedsstelle zu geben, entsprechend angepasst.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, den Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens auch auf elektronischem Weg, also z. B. durch verschlüsselte E-Mail oder

ein OZG-Bürgerkonto (§ 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes), zu stellen, weil elektronische Kommunikation mittlerweile zu einem normalen Kommunikationsverkehrsmittel geworden ist. So stößt es in der Praxis teilweise auf Unverständnis, dass das niedrigschwellige Streitschlichtungsangebot des Schiedsamtverfahrens nicht mit dem einfachen Mittel der E-Mail eingeleitet werden kann.

Voraussetzung für die Verfahrenseinleitung auf elektronischem Weg ist allerdings, dass die Schiedsperson ein elektronisches Postfach unterhält und dieses auch als Kommunikationsweg für das Schiedsamtverfahren zur Verfügung stellt und nutzt, indem sie z. B. eine E-Mail-Adresse speziell für das Schiedsamtverfahren einrichtet und diese als Kontaktadresse für das Schiedsamt bekannt gibt.

Beim Empfang und der Verarbeitung eingehender Nachrichten muss die Schiedsperson als Verantwortliche datenschutzrechtliche Vorschriften beachten. Von einer verpflichtenden Entgegennahme von elektronischen Nachrichten wird mit Blick auf die unterschiedliche Personalstruktur der Schiedsämter und ihrer Ausgestaltung als Ehrenamt abgesehen. Damit ist es der jeweiligen Schiedsperson freigestellt, die Entgegennahme von Schlichtungsanträgen mittels elektronischer Kommunikation vorzusehen oder nicht.

Auch für den Antragsteller ist diese Form der Antragstellung freiwillig. Wird ein Antrag gemäß Absatz 3 auf elektronischem Weg gestellt, ist in Abweichung zu Absatz 1 nicht die Schriftform erforderlich, sondern die Textform gemäß § 126 b BGB ausreichend, wie sie durch die E-Mail erfüllt wird.

Der bisherige Absatz 2, jetzt Absatz 3, wird dahin gehend ergänzt, dass ein Vermerken des Eingangsdatums auf dem Antrag dann nicht nötig ist, wenn der Antrag elektronisch eingegangen ist, denn bei elektronischer Kommunikation wird von den Programmen automatisch der Zeitpunkt des Eingangs festgehalten.

Der bisherige Absatz 3 Satz 1, jetzt Absatz 4 Satz 1, ist an den veränderten § 14 Abs. 2 bis 4 anzupassen.

Zu Nummer 6 (§ 23 NSchÄG):

Mit der Änderung der Mindest- und Höchstgrenze des Ordnungsgeldes soll eine seit langer Zeit von Schiedspersonen geforderte Anpassung vollzogen werden. Die seit Jahrzehnten bestehende bisherige Höchstgrenze von 50 Euro wird als unzureichende und der Bedeutung des Schiedsamtes nicht angemessene Reaktion insbesondere auf das Ausbleiben von Antragsgegnern erachtet. Wie der Bundesgerichtshof erst jüngst in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2021 - V ZB 22/20 - dargetan hat, sind die Parteien eines (obligatorischen) Verfahrens verpflichtet, das Verfahren zu durchlaufen, auch wenn sie (zunächst) nicht kompromissbereit sind. Der Termin vor der Gütestelle soll ihnen Gelegenheit geben, die eigene Position zu überdenken und die Möglichkeiten einer Einigung auszuloten, bevor ein unter Umständen zeitaufwändiger und kostenintensiver Rechtsstreit angestrengt wird. Das zu sichern, dazu dient das Ordnungsgeld. Dann allerdings muss das Ordnungsgeld auch eine Höhe haben, die die Parteien ein wenig beeindruckt und motiviert. Das allerdings ist nicht der Fall, wenn die Höhe im Rahmen eines Parkverstoß-Bußgeldes liegt, es also für einen Antragsgegner auch wirtschaftlich durchaus „vernünftig“ ist, statt zum Schiedsamtstermin zu erscheinen, ein geringes Bußgeld zu zahlen. Schiedspersonen berichten, dass Antragsgegner heute gelegentlich Wert darauflegen, dass ihr Nichterscheinen unentschuldigt ist und sie gleich anfragen, wohin das (minimale) Ordnungsgeld wegen Nichterscheins überwiesen werden darf, um sich so vom Schiedsamtverfahren freizukaufen.

Die neue Höhe orientiert sich an der in anderen Bundesländern bereits bestehenden Ordnungsgeldhöhe (100 Euro vgl. z. B. Hessen gemäß § 18 Abs. 4 HSchAG und Sachsen gemäß § 26 SächsSchiedsGütStG).

Zu Nummer 7 (§ 26 NSchÄG):

Anders als das Niedersächsische Schlichtungsgesetz (dort § 6) kennt das Niedersächsische Schiedsämtergesetz bisher keine Regelung über die Hinzuziehung eines Dolmetschers. Es ist deshalb geboten, die Regelung des § 6 NSchIG in § 26 NSchÄG dergestalt zu übernehmen, dass die bisherigen Sätze 1 bis 3 zu Absatz 1 des § 26 werden und die Regelung aus § 6 NSchIG zu Absatz 2 wird.

Zu Nummer 8 (§ 27 NSchÄG):

Anders als das Niedersächsische Schlichtungsgesetz (dort § 5) kennt das Niedersächsische Schiedsämtergesetz bisher nur das Verbot der Stellvertretung im Schlichtungstermin. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt, soll doch in einem Schlichtungstermin mit den Parteien unmittelbar die Angelegenheit umfassend erörtert und auf eine einvernehmliche Regelung hingearbeitet werden. Deswegen ist es grundsätzlich wünschens- und erstrebenswert, dass diese Verhandlungsatmosphäre beibehalten bleibt.

In einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft, bei der umfassend dafür geworben wird, für das Alter vorzusorgen, insbesondere Vertrauenspersonen mit Vorsorgevollmachten auszustatten, kommt es immer häufiger vor, dass die materiell vom Rechtsstreit betroffenen Personen (z. B. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer) zwar noch die Berechtigten oder Verpflichteten sind, sie allerdings örtlich oder gesundheitlich zu eingeschränkt sind, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, und deshalb eine Vertrauensperson mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. Nach der bisherigen Rechtslage könnte zwar ein gerichtlich bestellter Betreuer für die betreffende Partei im Schlichtungstermin auftreten, nicht aber ein Vorsorgebevollmächtigter.

Während durch § 5 NSchIG für das obligatorische Verfahren die Möglichkeit eröffnet ist, dass Schiedspersonen einer Partei im Ausnahmefall bei Bestehen eines besonderen Bedürfnisses gestatten, sich im Schlichtungstermin vertreten zu lassen, besteht diese Möglichkeit im freiwilligen Schiedsamtverfahren bisher nicht. Das ist von den Schiedspersonen wiederholt kritisiert worden. Parteien, die durch eine z. B. notarielle Generalvollmacht für einen solchen Fall ausdrücklich vorgesorgt haben, haben kein Verständnis dafür, dass sie sich zwar im Gerichtsverfahren, nicht aber im Schiedsamtverfahren vertreten lassen können.

Es soll deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass Schlichtungstermine unter persönlicher Anwesenheit der Parteien durchzuführen sind, bei Bestehen eines besonderen Bedürfnisses eine Partei von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen zu entbinden und sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen.

Im bisherigen § 27 Satz 3, zukünftig § 27 Abs. 2 Satz 2, ist das Wort „ehelichen“ zu streichen. Eine Beschränkung der Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes, einander nur hinsichtlich ehelicher Kinder im Schiedsamtverfahren mittels einer gegenseitigen Vollmacht vertreten zu können, dürfte bereits jetzt verfassungsrechtlich sehr bedenklich sein. Anders als zum Zeitpunkt der Schaffung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes im Jahr 1989 ist mittlerweile die gemeinsame elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet sind, zumindest weit verbreitet, wenn nicht sogar die Regel. Es besteht also ein erhebliches Bedürfnis dafür, die bisherige Regelung auf alle, und nicht nur auf eheliche, Kinder anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 41 NSchÄG):

Der neue Absatz 2 stellt sicher, dass eine über § 39 hinausgehende Regelung zur Vertretung im Sühneverfahren nicht zulässig ist.

Zu Nummer 10 (§ 46 NSchÄG):

Absatz 2 ist der aktuellen Rechtslage anzupassen. Da sich die Verweisung auf Niedersächsische Gesetze bezieht, wurde die ursprünglich statische Verweisung durch eine dynamische ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 47 NSchÄG):

Der Gebührensatz des Schiedsämtergesetzes ist seit Jahrzehnten ohne nennenswerte Anpassung geblieben. Durch die zwischenzeitliche Inflation ist der Betrag deutlich entwertet worden.

Es ist deshalb eine Anpassung der Gebühr erforderlich. Die Gebührenanpassung dient auch dazu, der Forderung der AGKSV nachzukommen, durch die Erhöhung der Gebühren den Erstattungsanspruch der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach § 2 Abs. 3 zumindest weitgehend zu kompensieren. Die Grundgebühr, die bereits mit Einreichung des Schiedsamtantrages anfällt und das gesamte Schiedsamtverfahren einschließlich der Schlichtungsverhandlung abdeckt, wird von 15 Euro auf 30 Euro angehoben.

Angehoben werden soll aber auch die Höchstgrenze der Gebühr, welche bisher bei 50 Euro liegt und nunmehr auf 75 Euro angehoben werden soll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verfahren in den vergangenen Jahrzehnten nicht einfacher geworden sind.

Neugeschaffen werden soll, dass eine gesonderte Fixgebühr von 20 Euro für den Abschluss einer Vereinbarung entsteht.

Der neue Absatz 4 muss sprachlich angepasst werden, da es nach der Neuregelung einmal die Gebühr gemäß den Absätzen 1 und 2 und einmal die Gebühr gemäß Absatz 3 gibt.

Zu Nummer 12 (§ 48 NSchÄG):

Das Schiedsämtergesetz kennt in Absatz 1 Satz 1 zwar eine Dokumentenpauschale für die Anfertigung von Abschriften und Ausfertigungen von Protokollen, nicht aber für die Aufnahme des Protokolls selbst, während aber eine Dokumentenpauschale für das Protokoll der Antragsaufnahme anfällt. Das hat seinen historischen Grund darin, dass das Protokoll in ein Protokollbuch eingetragen wurde und deshalb Schreibkosten (also eine Dokumentenpauschale) dafür nicht anfielen.

Diese Regelung entspricht jedoch nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten, werden doch heutzutage die Protokolle am PC geschrieben und ausgedruckt. Deswegen ist § 48 Abs. 1 Nr. 1 dahin gehend zu ergänzen, dass eine Dokumentenpauschale auch für die Anfertigung des Schlichtungsprotokolls selbst anfällt.

Des Weiteren wird mit der Änderung die Möglichkeit geschaffen, Anträge auch in Textform (also per E-Mail) zu stellen oder zurückzunehmen. Diese sind von der Schiedsperson für die Akte auszudrucken, ein Ausdruck davon ist der Gegenseite mit der Ladung zum Termin zuzustellen. Auch dafür muss die Dokumentenpauschale anfallen. Gleiches gilt, wenn die Parteien - eine heutzutage häufig genutzte Möglichkeit - der Schiedsperson Mitteilungen per E-Mail machen. Diese müssen der Gegenseite im Rahmen des fairen Verfahrens zur Kenntnis gegeben werden. Auch dafür fallen Ausdruckskosten an, welche in die Kostenrechnung eingestellt werden müssen.

Mit der neuen Nummer 2 wird klargestellt, dass die Schiedsperson an baren Auslagen auch ihre Fahrtkosten erstattet bekommt. Dieses wird zwar bisher regelmäßig unter die bisherige Nummer 2, die zukünftige Nummer 3, subsumiert. Wenn allerdings die Schiedsperson ein eigenes Fahrzeug nutzt, ist bisher nicht ersichtlich, welcher Kilometersatz anzusetzen ist. In der Literatur (Rass, Das Recht der Schiedsämter in Niedersachsen, Kommentar zum niedersächsischen Schiedsämtergesetz § 48 Rn. 13) ist anerkannt, dass die Fahrtkosten sich nach den Regeln für ehrenamtliche Richter, Sachverständige und Dolmetscher gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes richten. Das soll im Absatz 2 in der neuen Nummer 2 klargestellt werden.

Zu Nummer 13 (§ 51 NSchÄG):

Gemäß § 12 NSchÄG hat die Kommune Allgemeinkosten der Schiedsperson zu tragen, die nicht im Rahmen eines einzelnen Schiedsfalles anfallen, wie z. B. Fahrtkosten zu einem Tür- und Angelfall, Porto- und Schreibkosten für die Kommunikation mit dem Amtsgericht, Fahrtkosten zu Dienstbesprechungen beim Amtsgericht, Technikkosten. Hierbei handelt es sich regelmäßig nicht um große Summen, und deshalb weichen einzelne Kommunen im Einvernehmen mit der Schiedsperson von der Bestimmung des § 51 Abs. 1 ab und verzichten auf ihren Gebührenanteil, wobei im Gegenzug die Schiedsperson ihrerseits vorgenannte Kosten nicht bei der Kommune geltend macht. Das wird (rechtlich richtigerweise) von einzelnen Amtsgerichten als gesetzeswidrig beanstandet. Zur Verwaltungsvereinfachung ist allerdings den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, rechtlich zulässig so zu verfahren.

Bisher gab es über den Verbleib der notwendigen baren Auslagen gemäß § 48 in § 51 keine Regelung. Es wurde vermutlich als selbstverständlich angenommen, dass Auslagen, die die Schiedsperson hatte, bei ihr verbleiben. Das soll zukünftig klargestellt werden.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1 (§ 2 NSchIG):

§ 2 kann gestrichen werden, weil die Regelung nunmehr in § 14 NSchÄG enthalten ist und eine entsprechende Verweisung in § 3 aufgenommen wird.

Zu Nummer 2 (§ 3 NSchIG):

Nachdem § 2 gestrichen wird, und die örtliche Zuständigkeit in § 14 NSchÄG geregelt ist, muss dieser in die Verweisungskette des § 3 aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 5 NSchIG):

§ 5 kann gestrichen werden, weil die Regelung nunmehr in § 27 NSchÄG enthalten ist, worauf § 3 verweist.

Zu Nummer 6 (§ 6 NSchIG):

§ 6 kann gestrichen werden, weil die Regelung nunmehr in § 26 NSchÄG enthalten ist, worauf § 3 verweist.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1 (Nummer 2.1 der Anlage 2 [zu § 111 Abs. 2] des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Bei der Neufassung der Nummer 2.1 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2).

Der Gebührenatbestand der Nummer 2.1.2 gilt derzeit noch für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach den §§ 915 d und 915 e ZPO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. Dieser Gebührenatbestand hat in der Praxis keinen Anwendungsbereich mehr. Laufende Vollstreckungsaufträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 2013 sind nicht vorhanden und in den örtlichen Schuldnerverzeichnissen sind zwischenzeitlich alle Eintragungen gelöscht. Nummer 2.1.2 ist daher zu streichen mit der Folge, dass die Nummer 2.1.1 in Nummer 2.1 aufgeht, die neu zu fassen ist.

Zu Nummer 2 (Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Anlage 2 [zu § 111 Abs. 2] des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Nummer 2.2 der Anlage 2 [zu § 111 Abs. 2] des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Bei der Neufassung der Nummer 2.2 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung der Nummern 2.2.1 und 2.2.2 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2).

Der Gebührenatbestand der Nummer 2.2.2 gilt derzeit noch für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach den §§ 915 d und 915 e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. Dieser Gebührenatbestand hat in der Praxis keinen Anwendungsbereich mehr. Laufende Vollstreckungsaufträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 2013 sind nicht vorhanden, und in den örtlichen Schuldnerverzeichnissen sind zwischenzeitlich alle Eintragungen gelöscht. Nummer 2.2.2 ist daher zu streichen mit der Folge, dass die Nummer 2.2.1 in Nummer 2.2 aufgeht, die neu zu fassen ist.

Zu Nummer 4 (Nummern 2.2.1 und 2.2.2 der Anlage 2 [zu § 111 Abs. 2] des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 3 verwiesen.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne den Nachmittagsteil der heutigen Plenarsitzung und rufe auf:

Tagesordnungspunkt 7:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes - Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Zur Einbringung hat sich unsere Justizministerin Frau Dr. Wahlmann gemeldet. Bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN - Unruhe)

- Ich glaube, wir warten noch ein bisschen. Ich bitte um Ruhe! Es wird ein Gesetzentwurf eingebracht. - Jetzt können wir beginnen. Bitte!

Dr. Kathrin Wahlmann, Justizministerin:

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ob es um die Wurzeln eines Baumes, den Grenzverlauf oder die Zufahrt zum eigenen Grundstück geht - wenn Bürgerinnen und Bürger untereinander in Streit geraten, können sich Positionen unverrückbar gegenüberstehen.

In einigen Fällen braucht es eine gerichtliche Entscheidung. Es muss aber nicht immer ein vor einem Gericht erstrittenes Urteil sein. Viele Fälle können außergerichtlich gelöst werden - unkomplizierter, schneller und kostengünstiger.

Dafür sorgen mehr als 600 ehrenamtliche Schiedsleute in unserem Land. Sie leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag - mit viel Geduld, Empathie und Pragmatismus. Oft kann eine Schlichtung nachhaltig für Rechtsfrieden sorgen. Konflikte werden an der Wurzel gepackt und Lösungen einvernehmlich gefunden. Das ist nicht nur bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten hilfreich - in vielen Fällen müssen die Beteiligten auch weiterhin im Alltag miteinander auskommen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten waren es im Jahr 2024 mehr als 2 000 Fälle, in denen ein Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gestellt wurde. Fast 1 200, also mehr als die Hälfte davon, konnten durch eine einvernehmliche Vereinbarung erledigt werden. Unsere Schiedsfrauen und Schiedsmänner können ihren Beitrag aber auch in Strafverfahren leisten. Bei kleineren Delikten kann eine Schlichtung zu einer Entschuldigung und zur außergerichtlichen Versöhnung führen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir die Schiedsleute stärken und ihr wichtiges Ehrenamt attraktiver gestalten.

Dafür werden wir das Mindestalter auf 25 Jahre absenken. So stellen wir einen Gleichlauf mit dem Mindestalter für Schöffinnen und Schöffen her und sorgen dafür, dass sich mehr junge Menschen als Schiedsmann oder Schiedsfrau bewerben.

Außerdem werden wir dafür sorgen, dass das Schiedsamt auch für Berufstätige attraktiver wird. Künftig müssen unsere Schiedsleute für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen keinen Urlaub mehr nehmen. Wir schaffen einen Freistellungsanspruch mit Entgeltfortzahlung, so wie es auch für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr geregelt ist.

Wer in das Ehrenamt einsteigen oder sich weiterfortbilden will, den wollen wir entlasten. Arbeitgeber werden auf Antrag durch die Gemeinden entschädigt. Um das zu ermöglichen, haben wir die weiterhin geringen Gebühren für das Schiedsverfahren leicht angehoben.

Wir wollen aber nicht nur mehr Schiedsfrauen und Schiedsmänner gewinnen - wir wollen ihre Arbeit auch weiter erleichtern. Dazu werden wir etwa die Ordnungsgelder erhöhen, die im Schiedsverfahren verhängt werden können, zum Beispiel, wenn Beteiligte nicht erscheinen. Das war ein expliziter Wunsch der Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Niemand soll sich aus einem Schiedsverfahren freikaufen können. Auch wenn Kompromissbereitschaft am Anfang noch fehlt, kann sie häufig im Laufe des Verfahrens hergestellt werden.

Als digitale und bürgerfreundliche Justiz schaffen wir außerdem die Möglichkeit für die Rechtssuchenden, das Schiedsverfahren auch digital einzuleiten. Außerdem kann künftig auch im Schiedsverfahren eine Person zum Dolmetschen hinzugezogen werden, so wie es auch im gerichtlichen Verfahren üblich ist.

Zur Vereinfachung des Schiedsverfahrens wird auch beitragen, dass wir uns für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit an die entsprechenden Regelungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) annähern. Wir schaffen weitere Zuständigkeiten, indem wir künftig wie in der ZPO auf den Wohnsitz des Antragsgegners abstellen. Das kann auch ein Zweitwohnsitz sein.

Außerdem schaffen wir zusätzlich eine Zuständigkeit entsprechend der belegenen Sache. Das bedeutet: Verhandelt wird dann an dem Schiedsamt, in dem das betroffene Objekt liegt. Egal, ob deren Eigentümerinnen oder Eigentümer in Aurich oder in Braunschweig wohnen - ein Streit über Büsche oder Bäume auf einem Grundstück in Lüneburg wird dann direkt vor Ort in Lüneburg verhandelt werden. Auch das schaffen wir mit diesem Gesetz.

Mit diesen und weiteren Änderungen kümmern wir uns um die Anliegen unserer Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Wir hören zu, wenn Ehrenamtliche

aus ihrer Praxis berichten, und schauen gemeinsam, wie wir Dinge erleichtern können.

Mit unserem Gesetzesentwurf werden wir dazu beitragen, ein wichtiges Ehrenamt attraktiver zu gestalten. Wir werden mehr Menschen für das Schiedswesen gewinnen können und es den Gemeinden erleichtern, die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Wir verbessern damit das Schiedswesen insgesamt, damit mehr Bürgerinnen und Bürger gemeinsame Lösungen finden können, statt sich vor Gericht zu streiten.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

- Der Applaus hätte ruhig noch eine Sekunde warten können. Ich wollte nämlich eigentlich nur noch sagen, dass ich mich auf konstruktive Beratungen im Rechtsausschuss freue.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Frau Ministerin. - Die nächste Wortmeldung kommt von der CDU-Fraktion. Frau Machulla, bitte! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der CDU)

Martina Machulla (CDU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen Abgeordnete! Wir beraten über den Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Schiedsämtergesetzes, des Schlichtungsgesetzes und des Justizgesetzes. Auf dem Papier sieht das nach einem Sammelsurium kleiner Änderungen aus. Aber wer genauer hinsieht, erkennt: Es geht wirklich um ganz praktische Fragen, wie wir das Schiedsamt in Niedersachsen zukunftssicher machen wollen.

Die Schiedsämter sind unzweifelhaft ein bewährtes Instrument. Sie helfen, Konflikte auf niedrigschwellige Art und Weise zu lösen, Nachbarschaftsstreitigkeiten oder kleinere zivilrechtliche Auseinandersetzungen außergerichtlich zu befriedigen. Wer schon einmal erlebt hat, wie verhärtet Fronten sein können, weiß, wie wertvoll dieses Angebot ist. Es entlastet die Gerichte und stärkt das Miteinander in den Gemeinden. Deshalb ist es richtig, dass wir uns mit diesem Thema beschäftigen.

Ein Schwerpunkt des Entwurfs ist das Ehrenamt. Schiedspersonen übernehmen Verantwortung, oft über Jahre hinweg, und investieren richtig viel Zeit und Energie. Damit dieses Ehrenamt tatsächlich attraktiv für diese Menschen bleibt, schlägt die Landesregierung vor, Schiedspersonen für Fortbildungen von der Arbeit freizustellen, bei voller Entgeltfortzahlung. Das kann die Übernahme des Amtes für Berufstätige tatsächlich leichter machen, und das ist durchaus nachvollziehbar.

Gleichzeitig müssen wir aber auch ehrlich sagen: Die Kosten dafür tragen die Kommunen - rund 36 000 Euro pro Jahr, so heißt es in der Begründung -, und das Land selbst bleibt außen vor. Das mag auf den ersten Blick nach einer kleinen Summe aussehen. Doch für viele Gemeinden ist das eben keine kleine Summe. Gerade dort, wo die Kassenlage ohnehin angespannt ist, spüren sie jede zusätzliche Ausgabe. Also stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass das Land beschließt, aber die Kommunen zahlen sollen, oder brauchen wir eine faire Lastenverteilung?

Das zweite große Thema sind die Altersgrenzen. Künftig soll das Mindestalter der Schiedspersonen von 30 auf 25 Jahre gesenkt werden. Die Begründung lautet: So gewinnen wir Nachwuchs für das Ehrenamt. - Grundsätzlich ist das auf jeden Fall zu begrüßen, denn junge Menschen müssen auch hier in die Verantwortung genommen werden. Das Schiedsamt braucht viele Menschen. Es erfordert aber auch gewisse Voraussetzungen wie viel Fingerspitzengefühl, Menschenkenntnis, die Fähigkeiten, zu vermitteln und Vertrauen aufzubauen. Ab welchem Alter können diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt werden? Vielleicht schon mit 20? Tatsächlich mit 25? Oder erst ab 30? Darüber kann man sicherlich diskutieren.

Wir haben aber auch die andere Seite: Die Landesregierung führt als Höchstalter in der Zukunft 75 Jahre auf. So sollen Schiedspersonen nicht unbegrenzt weitermachen können. Grundsätzlich ist das sicherlich einerseits richtig: Ja, irgendwann kann die Belastung aufgrund des Alters zu groß werden und das Amt vielleicht auch nicht mehr so erfüllt werden, wie es erfüllt werden muss. Aber auch hier gibt es ein Andererseits: Wir riskieren damit möglicherweise, dass verdiente, erfahrene Personen, die wir in dem System brauchen, verloren gehen.

(Christian Calderone [CDU]: Sehr gut!
So ist das!)

Ein festgelegtes Alter sagt eben nicht automatisch etwas über Eignung aus. Die Debatte ist also offen: Wie gewinnen wir Jüngere, ohne Ältere vorschnell auszuschließen?

Ein weiterer Punkt betrifft die Gebühren. Die Landesregierung will die Grundgebühr von 15 auf 30 Euro verdoppeln und zusätzlich eine Gebühr von 20 Euro erheben, wenn eine Einigung zustande kommt. Damit sollen die Kommunen finanziell entlastet werden, ohne dass die Gesamtkosten auch nur annähernd gedeckt würden. Die Kehrseite ist klar: Bürgerinnen und Bürger zahlen mehr. Genau das kann dazu führen, dass Schiedsverfahren unattraktiver werden. Dabei ist das Schiedsamt gerade wegen seiner Niedrigschwelligkeit so wertvoll.

Und wir müssen auch daran denken, dass Menschen, gerade wenn sie eher knapp bei Kasse sind, oft, wenn sie in ein Gerichtsverfahren gehen, vollständig Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bekommen. Warum sollten sie also Geld in ein Schiedsverfahren investieren, wenn sie auch ein Gerichtsverfahren - das den Staat im Zweifel deutlich mehr Geld kostet - in Anspruch nehmen können?

Wir müssen hier also gucken, dass das Schiedsamt seine Niedrigschwelligkeit behält. Die Balance im Hinblick auf das Portemonnaie der Bürger und darauf, was sie sich noch leisten wollen, muss auf jeden Fall gehalten werden.

Die Digitalisierung ist ein weiterer Aspekt, der in den Blick zu nehmen ist. Künftig soll es möglich sein, Anträge elektronisch einzureichen. Das ist super. Wir wollen die Digitalisierung, gar keine Frage. Aber ob das in der Praxis dann so funktioniert, hängt aktuell davon ab, ob die jeweilige Schiedsperson ein elektronisches Postfach einrichtet. Das bedeutet: In einer Gemeinde geht es, in der nächsten geht es nicht. Damit fehlen einheitliche Standards. Die Gefahr ist, dass wir am Ende keinen echten Fortschritt erreichen, sondern nur eine zusätzliche Variante der Durchführung eines Schiedsverfahrens in die Welt setzen. Digitalisierung darf kein Flickenteppich sein. Sie muss landesweit funktionieren, sonst haben wir hier überhaupt keinen Mehrwert. Da muss dringend nachgearbeitet werden.

(Beifall bei der CDU)

Positiv hervorheben möchte ich die Neuregelung der Zuständigkeit. Dass das Schiedsverfahren vor Ort stattfinden soll und damit auch Ortsbegehungen ohne Weiteres möglich sein werden, ist in jedem Fall ein positiver Weg und anzuerkennen.

Meine Damen und Herren, was bleibt also? Der Entwurf enthält richtige Ansätze, wirft aber ebenso viele Fragen auf. Wir sollten genau prüfen: Belastet er die Kommunen finanziell, ohne dass das Land Verantwortung übernimmt? Finden wir das richtige Maß bei den Altersgrenzen? Gefährden die Gebührensteigerungen die Niedrigschwelligkeit der Schiedsämter? Und: Sorgt die Digitalisierung tatsächlich für mehr Bürgerfreundlichkeit, oder bleibt sie Stückwerk? Diese Fragen sind entscheidend, wenn wir über den Gesetzentwurf sprechen.

Insoweit freue ich mich auf die Beratung im Ausschuss, wo wir derartige Fragen klären können.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Frau Kollegin. - Die nächste Wortmeldung kommt von der AfD-Fraktion. Herr Moriße, bitte!

(Beifall bei der AfD)

Thorsten Paul Moriße (AfD):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Die AfD-Fraktion steht klar zum Ehrenamt. Es ist unverzichtbar für unser gesellschaftliches Zusammenleben, und dafür danken wir den engagierten Bürgern in Niedersachsen ausdrücklich.

(Beifall bei der AfD)

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung enthält einige sinnvolle Maßnahmen, die wir grundsätzlich unterstützen wollen. Deshalb tragen wir ihn in der Tendenz wohlwollend mit, behalten uns jedoch eine kritische Prüfung im weiteren Verfahren vor.

Was wir begrüßen, ist die Möglichkeit zur Freistellung von Schiedspersonen. Sie kann das Ehrenamt natürlich attraktiver machen. Digitale Anträge schaffen einen modernen, bürgerfreundlichen Zugang zu Schlichtungsverfahren. Die Anpassung der Gebühren kann selbstverständlich helfen, die Kommunen finanziell zu entlasten. Klare Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit sorgen für mehr Transparenz - das ist auch gut so. Die Förderung von außergerichtlicher Schlichtung ist sinnvoll zur Entlastung der Justiz.

Was wir aber kritisch sehen, meine Damen und Herren, sind die Kostenfolgen für Kommunen durch Arbeitgebererstattungen. Sie sind in diesem Gesetzentwurf nicht abschließend geklärt.

Die Absenkung des Mindestalters für Schiedspersonen könnte gut gemeint, aber wirkungslos sein. Die Datenschutzanforderungen - das ist bekannt - bei elektronischen Verfahren sind nicht überall umsetzbar. Gebührenerhöhungen dürfen natürlich keine Hürde für Bürger in der Antragsstellung darstellen. Die praktische Umsetzung, vor allen Dingen im ländlichen Raum, muss realistisch und machbar sein, meine Damen und Herren.

Wir, die AfD, erkennen die positiven Ansätze im Gesetzentwurf an - das habe ich am Anfang erwähnt -, fordern jedoch eine sorgfältige Abwägung von Nutzen, Kosten und auch der Umsetzbarkeit. Wir stehen zum Ehrenamt, ganz klar, und möchten sicherstellen, dass die Maßnahmen praktikabel und auch finanzierbar bleiben. Daher werden wir den Gesetzentwurf in den Beratungen konstruktiv begleiten mit der Hoffnung, gemeinsam Lösungen für die noch bestehenden kritischen Punkte zu finden.

Meine Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Die nächste Wortmeldung kommt aus der SPD-Fraktion. Frau Hillberg, bitte! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der SPD)

Antonia Hillberg (SPD):

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Schiedsämter sind eine stille, aber überaus tragende Säule unseres Rechtsstaates. Sie sind nah an den Bürgerinnen und Bürgern, sie sind niedrigschwellig, unbürokratisch, und sie entlasten unsere Gerichte ganz erheblich. Häufig geht es um Konflikte zwischen Nachbarn, um Streitigkeiten in Mietverhältnissen oder auch um kleinere zivilrechtliche Auseinandersetzungen. In allen Fällen leisten die Schiedspersonen einen wichtigen Beitrag zum sozialen Frieden wie auch zum Rechtsfrieden.

Und das alles geschieht auf rein ehrenamtlicher Basis, wie eben schon mehrfach erwähnt. Menschen, die ein solches Amt übernehmen, investieren viel Zeit, Geduld und nicht selten auch Nerven, um Streitparteien zu versöhnen. Dafür schulden wir ihnen Dank, Respekt und Anerkennung.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Gleichzeitig wissen wir: Dieses Ehrenamt lebt davon, dass Menschen bereit sind, es zu übernehmen. Und genau hier gab es in der Vergangenheit Hindernisse. Wer berufstätig ist, musste für Fortbildungen Urlaub nehmen. Das hat viele - ich finde, auch zu Recht - abgeschreckt. Dazu kam, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa die Altersgrenze, die Gebühren oder auch die Zuständigkeitsregelung, nicht mehr auf der Höhe der Zeit waren. Wer also den sozialen Frieden in seiner Gemeinde sichern wollte, bekam bislang nicht die bestmögliche Unterstützung.

Der Gesetzentwurf, den wir hier heute zum ersten Mal beraten, setzt an diesen Punkten an und bietet eine ganze Reihe von Verbesserungen, die ich hier gerne hervorheben möchte.

Erstens: die bessere Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf. Künftig werden Schiedspersonen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit freigestellt. Das bedeutet: Niemand muss mehr Urlaubstage opfern, wenn er oder sie eine Fortbildung besucht, die für das Amt erforderlich ist. Gleichzeitig wird das Entgelt fortgezahlt, und die Gemeinden erstatten den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern diese Kosten. Damit wird das Amt für Berufstätige attraktiver, und wir sorgen zugleich für eine qualitativ hochwertige Ausbildung unserer Schiedspersonen.

Zweitens. Das Mindestalter wird von 30 auf 25 Jahre gesenkt. Ich sage mal so: Das würde das Ganze wohl auch für mich durchaus attraktiver und möglicher machen. Damit öffnen wir das Amt für jüngere Menschen, die Verantwortung übernehmen wollen und vielleicht bereits Erfahrung aus Studium oder Berufsleben mitbringen. Zugleich führen wir eine Sollhöchstgrenze von 75 Jahren ein. So stellen wir sicher, dass die Belastbarkeit für eine neue Amtszeit noch gewährleistet ist, ohne dass wir verdiente und erfahrene Schiedspersonen vorschnell ausschließen. Das ist ein ausgewogener und praxisnaher Ansatz.

Drittens: Verbesserungen bei der Zuständigkeit. Gerade bei Streitigkeiten im Mietrecht, im Nachbarschaftsrecht oder bei Grundstücksfragen ist es entscheidend, dass das zuständige Schiedsamt auch in örtlicher Nähe zum Streitgegenstand liegt. Künftig wird dies ausdrücklich klargestellt. So können Ortstermine stattfinden, und die Schiedspersonen haben ein besseres Verständnis von den örtlichen Gegebenheiten.

Viertens: Digitalisierung und Modernisierung. In einer Zeit, in der fast alle Lebensbereiche digitalisiert werden, ist es nur folgerichtig, dass auch Anträge auf Schlichtungsverfahren elektronisch gestellt werden können. Dabei bleibt es den Schiedspersonen freigestellt, ob sie ein elektronisches Postfach eröffnen. Das ist praxisgerecht und berücksichtigt die sehr unterschiedliche Ausstattung der einzelnen Schiedsämter.

Fünftens: Anpassung der Ordnungsgelder und Gebühren. Seit Jahrzehnten sind die Gebühren unverändert. Sie haben längst nicht mehr den realen Wert. Mit der Erhöhung von 15 auf 30 Euro für ein Verfahren und mit zusätzlichen Gebühren im Falle einer Einigung wird das Verfahren wieder angemessen bewertet. Zugleich werden die Ordnungsgelder so angepasst, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben nicht mehr zum bloßen Kavaliersdelikt verkommt. Dies erhöht die Verbindlichkeit des Verfahrens und damit auch die Ernsthaftigkeit, mit der die Beteiligten an einer Einigung mitwirken.

Sechstens: Sprachmittlung und Vertretung. Neu ist auch, dass zukünftig Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden können, wenn eine Partei die deutsche Sprache nicht beherrscht. Damit wird sichergestellt, dass auch Menschen mit Migrationshintergrund fairen Zugang zu Schiedsverfahren haben. Gleichzeitig wird es möglich, in besonderen Fällen eine Vertretung zuzulassen, zum Beispiel, wenn eine Partei aus gesundheitlichen Gründen nicht erscheinen kann. Das erhöht die Praxistauglichkeit des Verfahrens.

Lassen Sie mich zum Finanziellen noch schnell sagen: Es geht um Mehrkosten von 36 000 Euro, denen wiederum Mehreinnahmen von etwa 24 800 Euro jährlich gegenüberstehen. Das ist eine sehr moderate Nettomehrbelastung von wenigen Cent pro Einwohnerin und Einwohner. Das gehört auch dazu.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzesentwurf ist kein großer Wurf im Sinne einer umfassenden Reform. Und das soll er auch gar nicht sein. Es geht vielmehr um kluge und durchdachte Anpassungen, die im Ergebnis eine deutliche Stärkung unserer Schiedsämter bewirken. Wir stärken das Ehrenamt, indem wir Hürden abbauen. Wir modernisieren das Verfahren, indem wir digitale Zugänge schaffen. Wir erhöhen die Attraktivität, indem wir Gebühren und Ordnungsgelder anpassen. Und wir sorgen für mehr Praxisnähe durch klare Zuständigkeitsregelungen. Das alles macht die Arbeit der Schiedspersonen einfacher und attraktiver, und es

macht das Verfahren für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer und verlässlicher.

Ich bin überzeugt: Mit diesem Entwurf setzen wir ein wichtiges Signal für die Bedeutung des Ehrenamts in unserem Rechtsstaat. Wir zeigen, dass wir diejenigen, die Verantwortung übernehmen, nicht allein lassen, sondern ihnen die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geben, die sie brauchen.

Ich freue mich auf die weitere Beratung in den Ausschüssen und bin zuversichtlich, dass wir diesen Entwurf am Ende mit breiter Mehrheit verabschieden werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Frau Kollegin. - Die nächste Wortmeldung kommt aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Frau Camuz, bitte! Sie haben das Wort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Evrin Camuz (GRÜNE):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Sehr geehrte Abgeordnete! Auch ich freue mich, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes kurz Stellung zu beziehen. Ziel dieses Gesetzes - das haben wir schon einige Male gehört - ist es, erstens das Ehrenamt der Schiedspersonen zu stärken, zweitens das Schlichtungsverfahren in Niedersachsen moderner zu machen und es drittens bürgerfreundlicher und praxistauglicher zu gestalten.

Zunächst zur Digitalisierung: Es ist für uns alle selbstverständlich, dass viele alltägliche Geschäfte heute elektronisch erledigt werden können - sei es per Mail, über Onlineformulare oder über Plattformen. Warum sollte das also bei der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nicht möglich sein? Das ist hier die Frage. Damit entlasten wir Bürger und Bürgerinnen und vereinfachen das Verfahren insgesamt. Gleichzeitig wollen wir die ehrenamtlichen Schiedspersonen auch nicht überfordern. Genau deswegen ist niemand dazu verpflichtet, ein elektronisches Postfach einzurichten. Nur wer dazu bereit ist und es wirklich möchte, soll Anträge auf diesem Weg empfangen können.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Attraktivität des Ehrenamts als Schiedsperson. Gerade berufstätige Menschen schrecken vor der Übernahme des Amtes zurück, wenn sie erfahren, dass sie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Urlaub nehmen müssen. Um hier endgültig Abhilfe zu schaffen, schaffen wir eine gesetzliche Grundlage für eine Freistellung von der Arbeitszeit, analog zur Regelung im Brandschutzgesetz. So sorgen wir für bessere Rahmenbedingungen und zeigen: Ehrenamt verdient Unterstützung, nicht zusätzliche Hürden.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Außerdem senken wir das Mindestalter für die Übernahme des Schiedsamtes von 30 auf 25 Jahre. Wir haben das jetzt öfter gehört. Damit öffnen wir das Amt für jüngere Menschen, die sich engagieren möchten. Gleichzeitig führen wir aber auch eine Altersgrenze von 75 Jahren für die Berufung bzw. Neuberufung ein. Damit setzen wir auf eine gute Mischung aus Erfahrung und frischem Engagement, und das ist genau richtig.

Besonders in Nachbarschafts-, Miet- und Grundstücksstreitigkeiten ist es entscheidend, dass das Schiedsamt örtlich nah an der Sache ist. Deshalb soll künftig die Zuständigkeit bei der belegenen Sache liegen. So stärken wir die Praxisnähe der Schiedsstellen.

Darüber hinaus übernehmen wir die bewährte Regelung zur Vertretung und zur Hinzuziehung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen aus dem Schlichtungsgesetz. Diese soll künftig auch für nicht obligatorische Streitschlichtungen gelten. Denn Zugänglichkeit und Verständlichkeit sind immer wichtig.

Die Gebühren werden moderat angepasst. Im Lichte der allgemeinen Preisentwicklung ist das, glaube ich, auch geboten.

Sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete, dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, zur Entlastung der Justiz und zur Förderung einer zeitgemäßen niedrigschwelligen Konfliktlösung in Niedersachsen. Ich freue mich auch auf die Beratung.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Frau Kollegin.

Wir kommen jetzt zur Ausschussüberweisung. Zuständig soll der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sein. Wer so beschließen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Dann werden wir so verfahren.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.02.2026

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Berichterstattung: Abg. Antonia Hillberg (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/7916 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Christoph Plett
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes,
des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Schiedsämtergesetzes

Das Niedersächsische Schiedsämtergesetz vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schiedspersonen sind für die Zeiten einer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ²Das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, ist von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen; Bezüge werden weitergewährt. ³Die bezahlte Freistellung setzt voraus, dass die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und von einer Organisation durchgeführt werden, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

(3) ¹Die Gemeinde hat privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 2 Satz 2 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsamtsbezirk oder werden gemeindefreie Gebiete dem Bezirk anderer Schiedsämter angeschlossen (§ 1 Abs. 3 Satz 2), haften sie gegenüber der privaten Arbeitgeberin oder dem privaten

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes,
des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Schiedsämtergesetzes

Das Niedersächsische Schiedsämtergesetz vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schiedspersonen sind für die Zeiten einer Teilnahme an Aus- und **Fortbildungs-**maßnahmen während der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ² _____ (*jetzt in Satz 4*) ³Die _____ Freistellung setzt voraus, dass die Aus- und **Fortbildungsmaßnahmen** Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und von einer Organisation durchgeführt werden, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat. ⁴Das Arbeitsentgelt, das **die Schiedspersonen** ohne Teilnahme an einer Aus- und **Fortbildungs-**maßnahme bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, ist von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen; Bezüge werden weitergewährt.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Arbeitgeber als Gesamtschuldner. ³Für das Innenverhältnis der Gesamtschuldner gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. ⁴Der Erstattungsanspruch der privaten Arbeitgeberin oder des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihr oder ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „30.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.
- b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. wer das 75. Lebensjahr vollendet hat;“.
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Weist das Schiedsamsverfahren einen Bezug zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners auf, kann auch deren Niederlassung die Zuständigkeit des Schiedsamtes begründen. ³Handelt es sich bei dem Antragsgegner um eine juristische Person, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Zuständig ist daneben auch

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über

2. unverändert

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²**Zuständig ist daneben auch jedes Schiedsamt, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine Niederlassung hat, wenn das Schlichtungsverfahren einen Bezug zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners aufweist. ³Handelt es sich bei der antragsgegnerischen Partei nicht um eine natürliche Person, ist jedes Schiedsamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Sitz oder eine Niederlassung hat.**“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Zuständig ist daneben auch

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über **unbewegliche Sachen oder über das**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Räume des Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die Räume befinden,

2. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung das Schiedsamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist,
3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft sowie zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinander grenzender Hausgrundstücke unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien das Schiedsamt, in dessen Bezirk die betroffenen Hausgrundstücke belegen sind.

(3) Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter einen Wohnsitz oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben, oder ist nach den Absätzen 1 und 2 kein Schiedsamt oder sind mehrere Schiedsämter zuständig, so wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern.

(4) ¹Maßgeblich für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrags an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner. ²Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.

(5) ¹Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, dass das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet. ²Die Schiedsperson ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der Parteien ihren nach

Bestehen solcher Verhältnisse das Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die **unbewegliche Sache** befindet,

2. bei **Verfahren, durch die das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzansprüche, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt**, das Schiedsamt, in dessen Bezirk **die Sache** belegen ist, **und**
3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft _____ unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien das Schiedsamt, in dessen Bezirk **das** betroffene_ Hausgrundstück_ belegen **ist**.

(2/1) ¹Maßgeblich für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrags an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner. ²Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.

(3) ¹**Unter mehreren zuständigen Schiedsämtern hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Wahl.** ²Richtet sich der Anspruch gegen **notwendige Streitgenossen und sind** nach den Absätzen 1 und 2 **für die jeweiligen** Antragsgegnerinnen **und** Antragsgegner **unterschiedliche** Schiedsämter zuständig, _____ so **darf** die Antragstellerin oder der Antragsteller **auch** unter diesen Schiedsämtern **wählen**.

(4) **wird hier gestrichen (jetzt in Absatz 2/1)**

(5) ¹Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, dass das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet. ²Die Schiedsperson **dieses Schiedsamtes** ist berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz, Sitz oder ihre maßgebliche Niederlassung im Bezirk hat.“

4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „sofern nicht das Gericht gemäß § 278 a Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat“ eingefügt.
5. In § 21 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) ¹Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, können der Antrag und die Rücknahme in Abweichung von Absatz 1 Sätze 1 und 4 auch mittels elektronischer Post erklärt werden. ²In diesem Fall genügt die Textform im Sinne von § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

(3) Wenn der Antrag nicht mittels elektronischer Post eingeht, hat die Schiedsperson auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.

(4) ¹Haben die Parteien den nach § 14 Abs. 1 maßgeblichen Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung nicht in demselben Schiedsamtbezirk und ergibt sich auch aus § 14 Abs. 2 keine Zuständigkeit am Wohnsitz, Sitz oder der Niederlassung der antragstellenden Partei, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung hat, zu Protokoll gegeben werden. ²Das

Parteien **einen** Wohnsitz, Sitz oder **eine** Niederlassung im Bezirk **dieses Schiedsamtes** hat.“

4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 **wird das Semikolon durch** ein Komma und die **Angabe** „sofern nicht das Gericht gemäß § 278 a Abs. 1 der Zivilprozessordnung _____ **eine Mediation oder ein anderes Verfahren der** außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat, **oder“ ersetzt.**
5. _____ § 21 **erhält folgende Fassung:**

„§ 21

(1) ¹Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsperson schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. ²Sie müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschrieben sein. ³Der Antrag muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein bezeichnen. ⁴Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragschrift beigelegt werden.

(2) ¹Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, können der Antrag und die Rücknahme in Abweichung von Absatz 1 Sätze 1 und 2 auch mittels elektronischer Post in Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt werden. ²_____ (jetzt in Satz 1)

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 5)

(4) ¹_____ Die antragstellende Partei _____ kann **den** Antrag auch bei **jedem** Schiedsamt, in **dessen Bezirk sie** ihren Wohnsitz, Sitz oder **eine** Niederlassung hat, zu Protokoll **geben**. ²Das Protokoll ist dem **angerufenen** zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.“

6. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „10 bis 50“ durch die Angabe „20 bis 100“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse selbst nicht besitzt, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) ¹Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig. ²Die Schiedsperson kann jedoch einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

(2) ¹Handelsgesellschaften sowie juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder der juristischen Person angehören, vertreten lassen. ²Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.“

(5) _____ Die Schiedsperson hat das Datum **des** Eingangs **des** Antrags beim Schiedsamt zu **dokumentieren**.“

6. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „10 bis 50“ durch die Angabe „20 bis **200**“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur **Sprachmittlung** erforderlichen Sprachkenntnisse selbst nicht besitzt **und die Partei auch nicht über einen sprachkundigen Beistand nach § 28 verfügt**, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) ¹Die Vertretung durch Bevollmächtigte **in der Schlichtungsverhandlung** ist nicht zulässig. ²Die Schiedsperson kann jedoch einer Partei auf Antrag gestatten, sich in _____ der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

(2) ¹**Handelt es sich bei einer Partei nicht um eine natürliche Person, darf diese sich auch durch bevollmächtigte Beschäftigte** vertreten lassen. ²Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

8/1. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:**„¹§ 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“**b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.****c) In dem neuen Satz 2 wird nach den Worten „Gericht kann“ das Wort „allerdings“ eingefügt.****9. § 41 wird wie folgt geändert:****a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.****b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:**

„(2) § 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

10. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben. ²Für die Verjährung gilt § 8 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.“

11. § 47 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Für die Schlichtungsverhandlung wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.**c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:**

„(3) Kommt eine Vereinbarung zustande, wird eine zusätzliche Gebühr von 20 Euro erhoben.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und darin werden die Worte „wird die Gebühr“ durch die Worte „werden die Gebühren“ ersetzt.**9. *wird (hier) gestrichen* (Absatz 2 jetzt in § 39 Abs. 1 Satz 1)****10. *unverändert*****11. § 47 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**„(1) Für **das Schlichtungsverfahren** wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.“**b) In Absatz 2 wird die Angabe „Gebühr auf höchstens 50 Euro“ durch die Angabe „Gebühr nach Absatz 1 auf höchstens 75 Euro“ ersetzt.****c) *unverändert*****d) *unverändert***

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

12. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für den Ausdruck von in Textform übersandten Mitteilungen der Parteien, von Mitteilungen an die Parteien und des Protokolls der Schlichtungsverhandlung sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen, deren Höhe sich nach der Nummer 31000 Nrn. 1 und 3 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes in der Fassung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) bestimmt;“.

b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. im Rahmen der Amtsführung angefallene notwendige Fahrtkosten entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson mit deren Einverständnis auf ihren Anteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Abs. 1 verzichten.“

12. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für den Ausdruck von **mittels elektronischer Post** übersandten Mitteilungen der Parteien, von Mitteilungen an die Parteien und des Protokolls der Schlichtungsverhandlung sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen, deren Höhe sich nach ____ Nummer 31000 Nrn. 1 und 3 **der Anlage 1** (Kostenverzeichnis_) **zum** Gerichts- und Notarkostengesetz_ _____ bestimmt;“.

b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. im Rahmen der Amtsführung angefallene notwendige Fahrtkosten entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 **Satz 1** Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes _____;“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 **und darin wird nach dem Wort „die“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.**

13. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson mit deren Einverständnis auf ihren Anteil ganz oder unter **dessen** Anrechnung **auf den Anspruch der Schiedsperson** auf ____ Erstattung von Sachkosten nach § 12 Abs. 1 verzichten.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die nach § 48 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson. ²Sie erhält ferner die nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 erhobenen Auslagen, soweit sie von ihr verauslagt worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

Das Niedersächsische Schlichtungsgesetz vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. In § 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
3. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die nach § 48 _____ erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson.
² _____“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

Das Niedersächsische Schlichtungsgesetz vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

0/1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt.

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Die **Nummern 2.1 und 2.2 der Anlage 2** (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), **erhalten folgende Fassung:**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525
2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	0,50 je Eintragung, mindestens 17“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.
--

2. Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden gestrichen.

3. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	0,50 je Eintragung, mindestens 17“.
	Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	

4. Die Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/9803

Berichterstattung: Abg. Antonia Hillberg (SPD)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/9803 einstimmig, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes):

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2):

Die Empfehlung zu Satz 1 dient der sprachlichen Präzisierung. Das Justizministerium (MJ) hat zu der Begrifflichkeit „Weiterbildungsmaßnahmen“ erläutert, dass diese darauf abzielten, neue (zusätzliche) Qualifikationen zu erwerben, wohingegen Fortbildungen zum Ziel hätten, bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich zu vertiefen oder auf den neuesten Stand zu bringen. Da die Schiedspersonen im Rahmen einer Grundqualifizierung bereits „ausgebildet“ werden und spätere Veranstaltungen sodann dazu dienen, die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, ist der Begriff der „Fortbildung“ treffender und soll deshalb hier - wie auch in ähnlichem Zusammenhang in § 12 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und in § 17 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes - verwendet werden.

Die zu den Sätzen 2 bis 4 empfohlenen Änderungen dienen der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsgehalts. Das MJ hat erläutert, dass die Anforderung des Satzes 3 des Entwurfs, dass die Maßnahmen Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und von einer Organisation durchgeführt werden, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, bereits Voraussetzung für die Freistellung nach Satz 1 sein soll und nicht nur für die Entgeltfortzahlung nach Satz 2. Dies lässt sich allerdings weder der Systematik der Vorschrift noch dem Wortlaut des Satzes 3 des Entwurfs („bezahlte“ Freistellung) klar entnehmen und soll klargestellt werden, indem die Reihenfolge der Sätze 2 und 3 des Entwurfs getauscht und das Wort „bezahlte“ gestrichen wird. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen (vgl. insbesondere hinsichtlich der Begrifflichkeit „Fortbildungsmaßnahmen“ die Empfehlung und die Erläuterung zu Satz 1).

Zu Nummer 3 (§ 14):

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Sätze 2 und 3):

Die zu Satz 2 empfohlene Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner mehrere zuständigkeitsbegründende Niederlassungen haben kann. Sie stellt insoweit klar, dass bei einem Bezug der Streitigkeit zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit jede Niederlassung zuständigkeitsbegründend sein soll (anders als nach § 21 der Zivilprozessordnung

[ZPO], der für den Gerichtsstand der Niederlassung fordert, dass das Verfahren auch einen Bezug zu der konkreten Niederlassung aufweisen muss, vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2011 – X ZR 71/10 –, juris Rn. 21 f., Urt. v. 10.07.1975 – II ZR 56/74 –, juris Rn. 11). Die empfohlene Verwendung des Begriffs „Schlichtungsverfahren“ dient der begrifflichen Vereinheitlichung; er wird - anders als der Begriff „Schiedsamtverfahren“ - auch in zahlreichen weiteren Vorschriften des Gesetzes verwendet.

Die Empfehlung zu Satz 3 dient dazu, die von MJ mitgeteilten Regelungsziele zu erreichen. Das MJ hat erklärt, dass die Vorschrift nicht nur juristische Personen im engeren Sinne erfassen soll (vgl. z. B. zur Differenzierung zwischen juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]), sondern wie in § 17 ZPO alle Rechtssubjekte, die als solche verklagt werden können. Dies kann durch die empfohlene Formulierung umgesetzt und dabei zugleich klargestellt werden, dass sowohl der Sitz als auch jede Niederlassung jeweils zuständigkeitsbegründend sein sollen (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 10) und somit aus Satz 3 auch die Zuständigkeit mehrerer Schiedsämter folgen kann. Im Übrigen dient die Empfehlung einer geschlechtergerechten Formulierung der Vorschrift.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 bis 5 - neu -):

Zu Absatz 2 - neu -:

Zu Nummer 1 empfiehlt der Ausschuss auf Anregung des MJ, die im Entwurf auf „Räume“ beschränkte Regelung auszuweiten auf sämtliche unbewegliche Sachen. Nach der empfohlenen Formulierung wird damit auch bei Miet- und Pachtverträgen über z. B. Freiflächen eine ortsnahe Zuständigkeit begründet. Durch die Einfügung des Passus „oder über das Bestehen solcher Verhältnisse“ erfolgt im Übrigen eine Angleichung der Regelung an die Vorbildregelung in § 29a Abs. 1 ZPO, die diese Formulierung ebenfalls enthält.

Die zu Nummer 2 empfohlenen Ergänzungen dienen der Angleichung der Regelung an die Vorbildregelung in § 24 ZPO und stellen sicher, dass auch in diesen weiteren Fällen das Schiedsamt am Belegenheitsort der unbeweglichen Sache zuständig ist. Aus sprachlichen Gründen soll zudem am Ende der Nummer das Wort „und“ angefügt werden.

Zu Nummer 3 wird empfohlen, die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeitsregelung in Bezug auf Streitigkeiten „zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke“ zu streichen, da sie mangels relevanten eigenständigen Anwendungsbereichs entbehrlich ist. Da die Bewohnerinnen und Bewohner eines Hausgrundstücks dort einen Wohnsitz haben, kann sich nach dieser Formulierung grundsätzlich keine andere Zuständigkeit ergeben als nach Absatz 1, der für die Zuständigkeit auf den Wohnsitz der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners abstellt. Ein eigenständiger Anwendungsbereich dieser Variante wäre daher nur in Fällen denkbar, in denen das Hausgrundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers im Bezirk eines anderen Schiedsamtes als das unmittelbar angrenzende Hausgrundstück der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners belegen ist und durch die vorliegende Formulierung auch dessen Zuständigkeit begründet werden soll. Gerade dieser Fall kommt aber in der Entwurfsregelung nicht zum Ausdruck (von einer Bezirksgrenze zwischen den Hausgrundstücken geht der Wortlaut des Entwurfs offenkundig nicht aus; anders z. B. § 24 Abs. 2 ZPO) und soll aufgrund der geringen praktischen Bedeutung dieser Fallkonstellation vorliegend auch nicht geregelt werden.

Der Anwendungsbereich der Nummer 3 kann daher - wie empfohlen - auf die Fallkonstellation der Streitigkeiten „innerhalb einer Hausgemeinschaft“ beschränkt werden, wobei hiermit insbesondere die in § 43 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Wohnungseigentumsgesetzes geregelten Fälle erfasst werden sollen, also Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten von Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern untereinander oder über die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und einzelnen Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern. Die Vorschrift hat einen eigenständigen Anwendungsbereich damit insbesondere in Fällen, in denen eine Wohnungseigentümerin oder ein Wohnungseigentümer nicht selbst in der Hausgemeinschaft wohnt, denn hier ist dann neben dem Schiedsamt an deren bzw. dessen Wohnsitz nach Absatz 1 auch das Schiedsamt zuständig, in dessen Bezirk das betroffene Hausgrundstück belegen ist. Die Formulierung zur „Betroffenheit“ des Hausgrundstücks dient dabei nach den Erläuterungen des MJ der Verdeutlichung, dass die Streitigkeit trotz der Formulierung „unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien“ ihren Ursprung in dem nachbarschaftlichen Verhältnis und der Wohnsituation haben muss und

„allgemeine“ Streitigkeiten (z. B. über einen Kaufvertrag zwischen zwei Mitgliedern der Hausgemeinschaft über Gerätschaften) nicht erfasst sind.

Zu Absatz 2/1 - neu -:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung aus Absatz 4 des Entwurfs aus systematischen Gründen in einem neuen Absatz 2/1 zu regeln, weil sie unmittelbar die Zuständigkeitsbestimmung nach den Absätzen 1 und 2 betrifft und damit der Frage der Ausübung des Wahlrechts bei Zuständigkeit mehrerer Schiedsämter nach Absatz 3 des Entwurfs „vorgelagert“ ist. Zudem wird so auch die Formulierung „eines anderen Schiedsamtes“ in Absatz 5 stimmiger, weil der diesem Absatz dann vorangehende Absatz 3 des Entwurfs durch die Nennung der Schiedsämter hierfür einen sprachlichen Anknüpfungspunkt bildet.

Zu Absatz 3 - neu -:

Die Empfehlung dient der sprachlichen und inhaltlichen Präzisierung der Vorschrift. Die empfohlene Aufteilung der Regelung auf zwei Sätze soll dabei dazu dienen, das Verständnis der Vorschrift zu erleichtern und deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass hier zwei verschiedene Fälle geregelt werden sollen, nämlich einerseits ein Wahlrecht der antragstellenden Partei für den Fall der Zuständigkeit mehrerer Schiedsämter (Satz 1) und andererseits ein zusätzliches Wahlrecht für den Fall, dass es um einen Anspruch gegen notwendige Streitgenossen geht und es kein zuständiges „gemeinsames“ Schiedsamt, also kein für sämtliche Antragsgegnerinnen und Antragsgegner zuständiges Schiedsamt gibt (Satz 2).

Die Formulierung des empfohlenen Satzes 1 zum Wahlrecht bei mehreren zuständigen Schiedsämtern orientiert sich an der Regelung des § 35 ZPO zum Wahlrecht unter mehreren Gerichtsständen im Zivilprozess. Erfasst sind dabei sowohl der (in der Entwurfsregelung nicht ausdrücklich genannte) Fall nur einer antragsgegnerischen Partei und der Zuständigkeit mehrerer Schiedsämter als auch der Fall, dass es mehrere Antragsgegnerinnen und Antragsgegner sowie mehrere für sämtliche Antragsgegnerinnen und Antragsgegner zuständige Schiedsämter gibt (z. B. wenn das Schiedsamt am Belegenheitsort der Sache nach Absatz 2 zuständig ist und zugleich sämtliche Antragsgegnerinnen und Antragsgegner in einem bestimmten anderen Schiedsamtsbezirk einen Wohnsitz nach Absatz 1 haben). Zugleich soll die antragstellende Partei - was aus der Formulierung des Entwurfs allerdings nicht recht deutlich wird - nach Mitteilung des MJ noch in weiterer Hinsicht ein Wahlrecht haben: Sind die Anspruchsgegnerinnen und -gegner einfache Streitgenossen, müssen also nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden, steht es der antragstellenden Partei auch frei, ob sie diese gemeinsam oder einzeln in Anspruch nimmt. Bei der getrennten Inanspruchnahme kann auch das Wahlrecht nach Satz 1 separat bezogen auf die jeweiligen Anspruchsgegnerinnen und -gegner ausgeübt werden, d. h. es kann zwischen mehreren für die jeweilige Anspruchsgegnerin bzw. den jeweiligen Anspruchsgegner zuständigen Schiedsämtern frei gewählt werden und es muss nicht ein Schiedsamt angerufen werden, dass für sämtliche einfachen Streitgenossen zuständig ist (vgl. im Übrigen auch die Erläuterung zu Satz 2).

Der empfohlene Satz 2 betrifft den in der Entwurfsregelung genannten Fall, dass sich der Anspruch gegen mehrere Personen richtet, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter einen Wohnsitz oder Sitz oder ihre Niederlassung haben, und sich bei der Zuständigkeitsprüfung nach den Absätzen 1 und 2 „kein Schiedsamt“ findet, das für sämtliche Anspruchsgegnerinnen und -gegner zuständig ist.

Zu dieser Fallkonstellation hat das MJ allerdings erläutert, dass ein Wahlrecht der antragstellenden Partei zwischen mehreren nur teilweise zuständigen Schiedsämtern nicht schon immer dann bestehen solle, wenn ein Verfahren gegen mehrere Personen eingeleitet werde, sondern nur dann, wenn es sich um einen Antrag gegen sogenannte notwendige Streitgenossen handle, die gemeinsam in Anspruch genommen werden müssten (vgl. § 62 Abs. 1 ZPO). Einfache Streitgenossen (wie z. B. Gesamtschuldner nach § 421 BGB), die auch getrennt in Anspruch genommen werden könnten, sollten hingegen nur dann gemeinsam vor einem Schiedsamt in Anspruch genommen werden können, wenn dieses Schiedsamt auch für sämtliche Streitgenossen zuständig sei. Sei dies nicht der Fall, müssten gegen die einfachen Streitgenossen separate Verfahren an unterschiedlichen Schiedsämtern eingeleitet werden (vgl. auch die Erläuterung zu Satz 1); hier soll Absatz 3 nicht die Möglichkeit eröffnen, einen Streitgenossen an einem für ihn nicht zuständigen Schiedsamt in Anspruch zu nehmen.

Der empfohlene Satz 2 stellt insoweit klar, dass ein zusätzliches Wahlrecht nur für den Sonderfall notwendiger Streitgenossen geschaffen werden soll, das aber auch nur bei Zuständigkeit „unterschiedlicher“ Schiedsämter eingreifen soll: Sind hingegen mehrere Schiedsämter zuständig, greift bereits das Wahlrecht nach Satz 1, und gibt es genau ein „gemeinsames“ zuständiges Schiedsamt, dann soll dieses angerufen werden müssen und kein Wahlrecht nach Satz 2 bestehen. Da die Zuständigkeit unterschiedlicher Schiedsämter ohnehin nur denkbar ist, wenn die Streitgenossen „in Bezirken verschiedener Schiedsämter einen Wohnsitz oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben“, kann dieser Passus entfallen und die Formulierung dadurch vereinfacht und gestrafft werden.

Die Inanspruchnahme notwendiger Streitgenossen an einem für sie nicht zuständigen Schiedsamt nach Satz 2 soll im Übrigen nur dann zulässig sein, wenn für jeden der notwendigen Streitgenossen zumindest ein Schiedsamt „nach den Absätzen 1 und 2“, also ein Schiedsamt in Niedersachsen zuständig ist. Besteht hingegen für einen von ihnen an keinem Schiedsamt in Niedersachsen eine Zuständigkeit, kann eine solche auch nicht über Absatz 3 begründet werden. Auch dieses Regelungsziel stellt die vom Ausschuss empfohlene Formulierung klar.

Zu Absatz 4 - neu -:

Die Entwurfsregelung soll aus systematischen Gründen in einen neuen Absatz 2/1 verschoben werden (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung dort).

Zu Absatz 5 - neu -:

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung dient der inhaltlichen und sprachlichen Präzisierung. Das Abstellen der Formulierung des Entwurfs auf einen „nach Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz“ bzw. „Sitz“ oder eine „maßgebliche Niederlassung“ ist missverständlich, weil es vorliegend nicht um eine Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 geht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Wohnsitz, Sitz und Niederlassung der antragstellenden Partei: Deren Wohnsitze, Sitz oder Niederlassungen können nicht nach Absatz 1 „maßgeblich“ sein, weil die Zuständigkeitsregelung in Absatz 1 nur auf die Verhältnisse der antragsgegnerischen Partei abstellt. Die empfohlene Formulierung macht demgegenüber deutlich, dass für das Ablehnungsrecht erforderlich ist, dass keine der Parteien einen Wohnsitz oder Sitz bzw. eine Niederlassung im Bezirk dieses Schiedsamtes hat (vgl. auch § 2 Satz 2 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes [NSchIG] g. F.).

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Vorschrift hat das MJ im Übrigen erläutert, dass der vorliegende Absatz nur für Zuständigkeitsvereinbarungen gelten solle, in denen die Zuständigkeit eines Schiedsamtes vereinbart werde, das nach den vorangegangenen Absätzen nicht angerufen werden könne. Das werde auch durch die Formulierung „eines anderen Schiedsamtes“ in Satz 1 zum Ausdruck gebracht (vgl. auch Drs. 16/1475, S. 14, zu § 2 Satz 3 NSchIG: „eine andere als die primär örtlich zuständige Gütestelle“). Demzufolge kann sich beispielsweise die Frage des Ablehnungsrechts nach Satz 2 schon gar nicht stellen, wenn die einzige Antragsgegnerin oder der einzige Antragsgegner einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung im Bezirk des Schiedsamtes hat. Das Schiedsamt ist hier bereits nach Absatz 1 zuständig, ohne dass es einer Zuständigkeitsvereinbarung bedarf. Aus diesem Grund muss des Weiteren auch für den in der Entwurfsbegründung (S. 11) genannten Fall, dass das Schiedsamt bereits nach Absatz 2 zuständig ist, in Satz 2 kein Ablehnungsrecht der Schiedsperson geregelt werden. Im Regelfall wird es für das Ablehnungsrecht vielmehr allein darauf ankommen, ob die antragstellende Partei einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung im Bezirk des Schiedsamtes hat, dessen Zuständigkeit vereinbart worden ist. Dennoch soll in der Regelung weiterhin auf sämtliche „Parteien“ abgestellt werden: Denn für den Fall, dass sich der Antrag gegen mehrere Personen richtet, ist es denkbar, dass die Zuständigkeit eines Schiedsamtes vereinbart wird, das nach Absatz 3 nicht angerufen werden kann, in dessen Bezirk sich aber der Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung jedenfalls einer Antragsgegnerin oder eines Antragsgegners befindet. Auch in diesem Fall soll laut MJ kein Ablehnungsrecht der Schiedsperson bestehen.

Zu Nummer 4 (§ 17 Abs. 2 Nummer 1):

Bei der Zitierung der Zivilprozessordnung soll auf die Nennung des Datums, der Fundstelle und des letzten Änderungsgesetzes verzichtet werden, damit deutlich wird, dass es im hiesigen Kontext nicht auf die Anwendung des § 278a Abs. 1 ZPO in einer bestimmten Fassung ankommt. Im Übrigen dient

die Empfehlung der redaktionellen und rechtsförmlichen Berichtigung sowie der Angleichung der Formulierung an den Wortlaut des § 278a Abs. 1 ZPO.

Zu Nummer 5 (§ 21):

Zu Absatz 1:

Die empfohlenen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht dienen dazu, die Regelungen zu präzisieren und besser auf die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen abzustimmen.

Zu den Sätzen 2 und 3 empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus den zu Absatz 2 empfohlenen Änderungen ergeben: Um dort für die Erklärungen mittels elektronischer Post präzise auf die Abweichung von dem Erfordernis der Unterschrift hinweisen zu können (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung dort), soll die Regelung des Satzes 2 auf das Erfordernis der Unterschrift beschränkt und die Verpflichtung zur Nennung von Namen und Anschriften der Parteien im Antrag in Satz 3 geregelt werden. Zudem soll die zu Satz 2 empfohlene Formulierung klarstellen, dass auch die schriftliche Rücknahme einer eigenhändigen Unterschrift bedürfen soll, auch wenn Satz 2 g. F. dem Wortlaut nach eine Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers lediglich für den verfahrenseinleitenden Antrag selbst und nicht auch für dessen Rücknahme fordert.

Die in Satz 4 g. F. vorgesehene Regelung ist ungenau, denn soweit es dort heißt, dass dem Antrag die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragsschrift beigelegt werden sollen, kann dies nur für den schriftlichen Antrag nach Absatz 1 Satz 1, 1. Var. gelten und nicht auch für den mündlich zu Protokoll erklärten Antrag nach Absatz 1 Satz 1, 2. Var. Dies stellt die empfohlene Formulierung klar mit der Folge, dass es in Absatz 2 hinsichtlich der elektronischen Form auch keines Hinweises auf eine Abweichung von dieser Regelung bedarf.

Zu Absatz 2:

Es wird empfohlen, die Regelung des Satzes 2 in Satz 1 zu integrieren, um die Vorschrift einerseits sprachlich zu straffen und andererseits deutlich zu machen, dass auch mit der Regelung zur Textform eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen wird. Des Weiteren kann der Hinweis auf eine Abweichung von Absatz 1 Satz 4 entfallen (siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 4). Stattdessen soll allerdings darauf hingewiesen werden, dass auch von Absatz 1 Satz 2 in der empfohlenen Fassung abgewichen wird, weil es bei der Erklärung mittels elektronischer Post keiner Unterschrift bedarf.

Inhaltlich hat das MJ erläutert, dass hinsichtlich der Details der Umsetzung der elektronischen Kommunikation im Schlichtungsverfahren und der hierbei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben beabsichtigt sei, Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu Absatz 3:

Aus inhaltlichen und systematischen Gründen wird empfohlen, die Entwurfsregelung in geänderter Fassung in einen neuen Absatz 5 zu verschieben (vgl. im Einzelnen die Empfehlung und die Erläuterung dort). Absatz 3 des Entwurfs kann in der Folge entfallen.

Zu Absatz 4:

Die Ausschussempfehlung zu Satz 1 dient der Rechtsvereinfachung. Der Formulierung des Entwurfs lässt sich nicht eindeutig entnehmen, unter welchen Voraussetzungen genau die antragstellende Partei eine Erklärung bei dem für sie zuständigen Schiedsamt zu Protokoll geben können soll, insbesondere weil es nach § 14 Abs. 1 und 2 mehrere zuständige Schiedsämter geben kann und es dann noch mit Blick auf die Wahlrechtsregelung in § 14 Abs. 3 und die Möglichkeit der Zuständigkeitsvereinbarung nach § 14 Abs. 5 eine Vielzahl unterschiedlichster Fallkonstellationen geben kann (vgl. im Übrigen zur Ungenauigkeit des Begriffs „maßgeblich“ in Bezug auf die antragstellende Partei die Erläuterung zu § 14 Abs. 5 Satz 2). Das MJ hat sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, dass den Antragstellerinnen und Antragstellern die Antragstellung so einfach wie möglich gemacht werden soll und die Protokollerklärung nach der vorliegenden Vorschrift entgegen dem Wortlaut des Entwurfs nicht von einer („negativen“) Zuständigkeitsprüfung abhängig gemacht werden soll. Vielmehr solle es den Antragstellerinnen und Antragstellern unabhängig von den Schiedsamt-

zuständigkeiten und unabhängig davon, wie sie bei mehreren zuständigen Schiedsämtern ihr Wahlrecht ausüben, möglich sein, den Antrag bei (irgend-)einem für sie zuständigen Schiedsamt zu Protokoll zu geben. Dem ist der Ausschuss gefolgt, wobei die dies umsetzende Empfehlung in der Formulierung zugleich auch berücksichtigt, dass die antragstellende Partei in mehreren Schiedsamtbezirken einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung haben kann.

Die zu Satz 2 empfohlene Formulierung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es mehrere zuständige Schiedsämter geben kann. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss in diesem Fall im Rahmen der Protokollerklärung von ihrem bzw. seinem Wahlrecht nach § 14 Abs. 3 des Entwurfs Gebrauch machen, und der protokollierte Antrag wäre infolge der Ausübung des Wahlrechts dann dem „angerufenen“ zuständigen Schiedsamt zu übersenden.

Zu Absatz 5:

Der empfohlene Absatz 5 greift die Regelung aus Absatz 3 des Entwurfs zum Vermerk des Datums des Antragseingangs auf, die aus systematischen Gründen hierher verschoben werden und inhaltlich weiter gefasst werden soll.

Auch wenn bei den mittels elektronischer Post gestellten Anträgen „von den Programmen automatisch der Zeitpunkt des Eingangs festgehalten“ wird (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 12), steht damit nämlich noch nicht fest, dass das Antragsdatum auch aktenkundig gemacht wird. Wird beispielsweise die Antragschrift im Anhang einer E-Mail verschickt, würde ein einfacher Ausdruck dieses an die E-Mail angehängten Dokuments jedenfalls kein Eingangsdatum erkennen lassen. Des Weiteren ist nicht ganz klar, weshalb die Pflicht zum Vermerk des Eingangsdatums jedenfalls dem Wortlaut der Entwurfsregelung nach auch mündlich zu Protokoll erklärte Anträge nach Absatz 1 erfasst, sich aber systematisch vor der Regelung zur Protokollerklärung nach Absatz 4 befindet, für die sie dann aber konsequenterweise ebenfalls gelten müsste.

Vor diesem Hintergrund soll der empfohlene Absatz 5 die Schiedsperson umfassend verpflichten, unabhängig von der Form der Antragstellung das Antragsdatum zu dokumentieren. Hinsichtlich der Anwendung der Vorschrift in den Fällen des Absatzes 4 hat das MJ mitgeteilt, dass hier das Schiedsamt, bei dem der Antrag zu Protokoll erklärt wird, das Datum der Antragstellung festzuhalten hat.

Zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 2):

Der Ausschuss empfiehlt, die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Höchstgrenze des Ordnungsgeldes für das unentschuldigte Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung oder das unentschuldigte Sich-Entfernen nicht nur - wie im Entwurf vorgesehen - auf 100 Euro, sondern auf 200 Euro zu erhöhen. Der erhöhte Ordnungsgeldrahmen soll zum einen zu einer höheren Bereitschaft der Parteien führen, zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen. Zum anderen wird mit dieser Erhöhung auch einer Bitte der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände entsprochen, die darauf hingewiesen hatte, dass die Kosten der Gemeinden für die Beitreibung der Ordnungsgelder oft höher als die Ordnungsgelder selbst seien und sich eine Beitreibung deshalb regelmäßig nicht rentiere.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 26 Abs. 2 Satz 1):

Die Empfehlung zur Verwendung des Begriffs „Sprachmittlung“ anstelle der Formulierung „Führung der Verhandlung“ dient der Klarstellung des Verhältnisses der Entwurfsregelung zu § 15 des geltenden Rechts, der durch den Entwurf unverändert bleiben soll. Nach § 15 wird nämlich das Schlichtungsverfahren in deutscher Sprache geführt und kann die Schlichtungsverhandlung nur mit Einverständnis der Parteien in einer anderen Sprache geführt werden. Das MJ hat zu der Formulierung „Führung der Verhandlung“ in der vorliegenden Entwurfsregelung erläutert, dass hier nicht die Verhandlungsführung in einer Fremdsprache geregelt werden solle. In dem Fall, dass die Schiedsperson die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse selbst besitze, solle es ihr vielmehr nur möglich sein, von der Hinzuziehung eines Dolmetschers abzusehen und im Rahmen der - in deutscher Sprache geführten - Verhandlung für die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtige Partei zu dolmetschen. Dies soll verdeutlicht werden, indem hier anstatt von „Führung der Verhandlung“ von „Sprachmittlung“ gesprochen wird. Für die Sprachmittlung durch die Schieds-

person soll dabei - anders als für die Führung der Verhandlung in einer Fremdsprache nach § 15 Halbsatz 2 - kein Einverständnis der Gegenseite erforderlich sein.

Die empfohlene Ergänzung der Worte „und die Partei auch nicht über einen sprachkundigen Beistand nach § 28 verfügt“ dient des Weiteren der Präzisierung des Anwendungsbereichs der Vorschrift. Das MJ hat nämlich erläutert, dass die Pflicht zur Hinzuziehung eines Dolmetschers von Amts wegen nicht eingreifen soll, wenn die sprachunkundige Person einen sprachkundigen Beistand (vgl. § 28 Satz 3 NSchÄG) mitbringt (vgl. auch Rass, Das Recht der Schiedsämter in Niedersachsen, Kommentar zum Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter und zum Niedersächsischen Schlichtungsgesetz, 2021, Erläuterungen 5 bis 7 zu § 15 NSchÄG, sowie die Nummern 13.2, 13.3 der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zum Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter).

Zu Nummer 8 (§ 27):

Zu Absatz 1:

In Satz 1 sollen die Worte „in der Schlichtungsverhandlung“, die im geltenden Recht enthalten, aber in der Entwurfsregelung entfallen sind, wieder aufgenommen werden. Das MJ hat hierzu erklärt, dass mit der Entwurfsregelung kein Stellvertretungsverbot im schriftlichen Verfahren begründet werden soll, sondern sich das Verbot der Stellvertretung wie in Satz 1 des geltenden Rechts (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 13) nur auf den Termin beziehen soll.

Die Empfehlung zu Satz 2 dient der sprachlichen Straffung sowie der Angleichung an die Formulierung des Satzes 1.

Zu Absatz 2 Satz 1:

Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs hat im Hinblick auf die von ihm erfassten Rechtssubjekte zwar einen dem Wortlaut nach weitergehenden Anwendungsbereich als § 14 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs (der nur von juristischen Personen spricht), weist aber dennoch nicht gewollte Regelungslücken auf, weil andere Rechtssubjekte, die Partei im Schiedsverfahren sein können, nicht erfasst werden, beispielsweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaften. Um einen Gleichlauf mit § 14 Abs. 1 Satz 3 zu erreichen, soll deshalb auch hier darauf abgestellt werden, dass es sich bei der Partei „nicht um eine natürliche Person“ handelt.

Zu der Formulierung „angehören“ hat das MJ erläutert, dass damit wie im allgemeinen Prozessrecht „Beschäftigte“ gemeint seien und insoweit ein Gleichlauf mit § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ZPO beabsichtigt sei. Dem dient die empfohlene Übernahme des Begriffs „Beschäftigte“ in die hiesige Regelung.

Zu Nummer 8/1 (§ 39):

Der Ausschuss empfiehlt, die in § 41 Abs. 2 des Entwurfs (unter Nummer 9) vorgesehene Regelung, dass § 27 Abs. 1 Satz 2 in Schlichtungsverfahren in Strafsachen keine Anwendung findet, aus systematischen Gründen in § 39 Abs. 1 Satz 1 zu verorten. Denn in § 27 Abs. 1 Satz 2 wird eine allgemeine Regelung für den Fall getroffen, dass einer Partei aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und sieht insoweit die Möglichkeit vor, dass die Schiedsperson eine Vertretung durch Bevollmächtigte erlaubt. Gerade diese Fallkonstellation der Unzumutbarkeit einer Terminswahrnehmung ist aber für Strafsachen auch in § 39 Abs. 1 geregelt; dieser bestimmt dabei abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2, dass nur das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht und auch nur für den Fall eines Antrags durch die antragstellende Partei gestatten kann, dass von dem Sühneversuch abgesehen wird oder dass sich die antragstellende Partei durch Bevollmächtigte vertreten lässt. Die gesetzliche Klarstellung, dass § 27 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung findet, passt daher systematisch besser in § 39 Abs. 1 als in § 41, der nur den Fall einer gesetzlichen Vertretung betrifft und zudem auch nur eine Regelung zur antragsgegnerischen Partei enthält. Durch die Verortung in der hiesigen Vorschrift wird deshalb auch deutlicher, dass die Anwendung des § 27 Abs. 1 Satz 2 in Bezug auf beide Parteien, also auch in Bezug auf die antragstellende Partei ausgeschlossen sein soll. Das Verhältnis des empfohlenen neuen Satzes 1

zu den neuen Sätzen 2 und 3 kann sodann in dem neuen Satz 2 noch durch die Einfügung des Wortes „allerdings“ verdeutlicht werden.

Zu Nummer 9 (§ 41):

Die Regelung in Absatz 2 des Entwurfs soll aus systematischen Gründen in einen neuen § 39 Abs. 1 Satz 1 verschoben werden (vgl. die Empfehlung unter Nummer 8/1 und die dazugehörige Erläuterung). Der hiesige Änderungsbefehl kann vor diesem Hintergrund gestrichen werden.

Zu Nummer 11 (§ 47):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Da die Grundgebühr ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 13) weiterhin bereits mit der Einreichung des Schiedsantrags anfallen und damit nicht erst für den Termin erhoben werden soll, soll die Formulierung des geltenden Rechts („Schlichtungsverfahren“) insoweit beibehalten werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die Höchstgrenze nach Absatz 2 bezieht sich im geltenden Recht auf die Grundgebühr einschließlich einer eventuellen Gebührenerhöhung für den Abschluss einer Vereinbarung. Nach der Systematik des Entwurfs soll dagegen (nur) die Grundgebühr von 30 auf bis zu 75 Euro angehoben werden können; die Fixgebühr von 20 Euro für den Abschluss einer Vereinbarung kann hier noch zusätzlich anfallen, sodass im Ergebnis für das Schlichtungsverfahren 95 Euro an Gebühren erhoben werden können. Der Ausschuss empfiehlt, diesen gegenüber dem geltenden Recht geänderten Bezugspunkt der Höchstgrenze durch die Formulierung „Gebühr nach Absatz 1“ hervorzuheben.

Zu Nummer 12 (§ 48 Abs. 1):

Die zu Nummer 1 empfohlene Formulierung „mittels elektronischer Post“ dient der sprachlichen Präzisierung, die empfohlene Ergänzung der Bezugnahme auf das Kostenverzeichnis um die Worte „der Anlage 1“ der rechtsförmlichen Präzisierung. Zudem soll wie im geltenden Recht dynamisch, d. h. auf die jeweils geltende Fassung der in Bezug genommenen Nummern des Kostenverzeichnisses verwiesen werden, um einen Gleichlauf mit den bundesrechtlichen Kostenregelungen zu gewährleisten und nicht bei jeder geringfügigen Erhöhung der Beträge im Bundesrecht die hiesigen Kostenvorschriften anpassen zu müssen. Dies wird durch die empfohlene Streichung von Datum, Fundstelle und Änderungshinweis umgesetzt.

In Nummer 2 bedarf es zunächst einer Korrektur des Normzitats. Auch hier empfiehlt der Ausschuss eine dynamische Verweisung, zumal auch Absatz 2 Satz 2 g. F. hinsichtlich der Dolmetscherkosten eine dynamische Verweisung auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz enthält (vgl. auch § 54 Abs. 1). Deshalb sollen auch hier Datum, Fundstelle und Änderungshinweis gestrichen werden.

Durch die zu Nummer 3 empfohlene Änderung wird auch im Gesetzeswortlaut deutlich, dass die Nummer 2 einen Unterfall der Nummer 3 darstellt (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 14).

Zu Nummer 13 (§ 51):

Zu Absatz 1 Satz 2 wird eine sprachliche Präzisierung empfohlen.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss, von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Differenzierung zwischen Auslagen nach § 48 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 (Satz 1) und § 48 Abs. 1 Nr. 3 (Satz 2) abzusehen. Die Vorschrift regelt nämlich nur die Aufteilung der erhobenen Gebühren, Auslagen und Ordnungsgelder zwischen Schiedsperson und Gemeinde (vgl. Rass, a. a. O., Erläuterung 1 zu § 51 NSchäG), sodass eine Regelung, die danach differenziert, ob die erhobenen Auslagen letztlich im Vermögen der Schiedsperson verbleiben (oder ob die Schiedsperson damit noch Rechnungen Dritter zu

begleichen oder eine Verrechnung mit bereits gezahlten Vorschüssen der antragstellenden Partei vorzunehmen hat), in diesem Zusammenhang entbehrlich ist. Da die Erhebung von Auslagen zudem schon begrifflich voraussetzt, dass es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die die Schiedsperson selbst gemacht hat (vgl. Rass, a. a. O., Erläuterung 11 zu § 48 NSchAG), dürfte dem Passus „soweit sie von ihr verauslagt worden sind“ auch im Übrigen keine einschränkende Wirkung zukommen. Die vom Ausschuss empfohlene Regelung, die auch die baren Auslagen nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 ohne Einschränkung erfasst, entspricht inhaltlich der Parallelregelung u. a. im nordrhein-westfälischen Landesrecht, der Vorgängerregelung zu § 51 Abs. 2 in § 49 Abs. 3 der Niedersächsischen Schiedsmannordnung und auch dem Verständnis des § 51 Abs. 2 g. F. in der Kommentarliteratur (vgl. Rass, a. a. O., Erläuterung 3 zu § 51 NSchAG), obwohl auch § 51 Abs. 2 g. F. seinem Wortlaut nach die baren Auslagen nicht erfasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes):

Bei der Empfehlung unter Nummer 0/1 (§ 1 Abs. 4) handelt sich um eine Folgeänderung zu den vom Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 14 NSchAG (Artikel 1 Nr. 3). Auch in der hiesigen Vorschrift soll die Formulierung an § 13 ZPO angepasst und auf den Wohnsitz abgestellt werden (vgl. hierzu allgemein die Entwurfsbegründung, S. 10).

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung und Vereinfachung. Wegen der Neufassung der Nummern 2.1 und 2.2 bedarf es der Änderungsbefehle zur Streichung der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sowie der Nummern 2.2.1 und 2.2.2 nicht.

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Im Ältestenrat waren sich die Fraktionen einig, dass über diesen Punkt ohne Besprechung abgestimmt wird. - Ich sehe und höre keinen Widerspruch.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen, die CDU-Fraktion und die AfD-Fraktion. Gibt es Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit wurde der Beschlussempfehlung gefolgt.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 16:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/9803 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/9889



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 6. März 2026

Nummer 18

G e s e t z zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Vom 3. März 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Das Niedersächsische Schiedsämtergesetz vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schiedspersonen sind für die Zeiten einer Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ²Die Freistellung setzt voraus, dass die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und von einer Organisation durchgeführt werden, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat. ³Das Arbeitsentgelt, das die Schiedspersonen ohne Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, ist von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen; Bezüge werden weitergewährt.

(3) ¹Die Gemeinde hat privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 2 Satz 3 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsgerichtsbezirk oder werden gemeindefreie Gebiete dem Bezirk anderer Schiedsämter angeschlossen (§ 1 Abs. 3 Satz 2), haften sie gegenüber der privaten Arbeitgeberin oder dem privaten Arbeitgeber als Gesamtschuldner. ³Für das Innenverhältnis der Gesamtschuldner gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. ⁴Der Erstattungsanspruch der privaten Arbeitgeberin oder des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihr oder ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „30.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. wer das 75. Lebensjahr vollendet hat;“.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Zuständig ist daneben auch jedes Schiedsamt, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine Niederlassung hat, wenn das Schlichtungsverfahren einen Bezug zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners aufweist. ³Handelt es sich bei der antragsgegnerischen Partei nicht um eine natürliche Person, ist jedes Schiedsamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Sitz oder eine Niederlassung hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Zuständig ist daneben auch

 1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über unbewegliche Sachen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse das Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die unbewegliche Sache befindet,
 2. bei Verfahren, durch die das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzansprüche, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Schiedsamt, in dessen Bezirk die Sache belegen ist, und
 3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien das Schiedsamt, in dessen Bezirk das betroffene Hausgrundstück belegen ist.

(3) ¹Maßgeblich für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrags an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner. ²Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.

(4) ¹Unter mehreren zuständigen Schiedsämtern hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Wahl. ²Richtet sich der Anspruch gegen notwendige Streitgenossen und sind nach den Absätzen 1 und 2 für die jeweiligen Antragsgegnerinnen und Antragsgegner unterschiedliche Schiedsämter zuständig, so darf die Antragstellerin oder der Antragsteller auch unter diesen Schiedsämtern wählen.

(5) ¹Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, dass das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet. ²Die Schiedsperson dieses Schiedsamtes ist berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der Parteien einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung im Bezirk dieses Schiedsamtes hat.“
4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch ein Komma und die Angabe „sofern nicht das Gericht gemäß § 278 a Abs. 1 der Zivilprozessordnung eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat, oder“ ersetzt.

5. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) ¹Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsperson schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. ²Sie müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschrieben sein. ³Der Antrag muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein bezeichnen. ⁴Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragschrift beigelegt werden.

(2) Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, können der Antrag und die Rücknahme in Abweichung von Absatz 1 Sätze 1 und 2 auch mittels elektronischer Post in Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt werden.

(3) ¹Die antragstellende Partei kann den Antrag auch bei jedem Schiedsamt, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung hat, zu Protokoll geben. ²Das Protokoll ist dem angerufenen zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.

(4) Die Schiedsperson hat das Datum des Eingangs des Antrags beim Schiedsamt zu dokumentieren.“

6. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „10 bis 50“ durch die Angabe „20 bis 200“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur Sprachmittlung erforderlichen Sprachkenntnisse selbst nicht besitzt und die Partei auch nicht über einen sprachkundigen Beistand nach § 28 verfügt, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) ¹Die Vertretung durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist nicht zulässig. ²Die Schiedsperson kann jedoch einer Partei auf Antrag gestatten, sich in der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

(2) ¹Handelt es sich bei einer Partei nicht um eine natürliche Person, darf diese sich auch durch bevollmächtigte Beschäftigte vertreten lassen. ²Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.“

9. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹§ 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

c) In dem neuen Satz 2 wird nach den Worten „Gericht kann“ das Wort „allerdings“ eingefügt.

10. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. ²Für die Verjährung gilt § 8 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.“

11. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Gebühr auf höchstens 50 Euro“ durch die Angabe „Gebühr nach Absatz 1 auf höchstens 75 Euro“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kommt eine Vereinbarung zustande, wird eine zusätzliche Gebühr von 20 Euro erhoben.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und darin werden die Worte „wird die Gebühr“ durch die Worte „werden die Gebühren“ ersetzt.
12. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für den Ausdruck von mittels elektronischer Post übersandten Mitteilungen der Parteien, von Mitteilungen an die Parteien und des Protokolls der Schlichtungsverhandlung sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen, deren Höhe sich nach Nummer 31000 Nrn. 1 und 3 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz bestimmt;“.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. im Rahmen der Amtsführung angefallene notwendige Fahrtkosten entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes;“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und darin wird nach dem Wort „die“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson mit deren Einverständnis auf ihren Anteil ganz oder unter dessen Anrechnung auf den Anspruch der Schiedsperson auf Erstattung von Sachkosten nach § 12 Abs. 1 verzichten.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach § 48 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

Das Niedersächsische Schlichtungsgesetz vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen.
3. In § 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
4. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 3**Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Die Nummern 2.1 und 2.2 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525
2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	0,50 je Eintragung, mindestens 17“.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. März 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t

über die 63. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 17. September 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)
Beginn der Beratung 4
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Stand zur Einführung der E-Akte in der niedersächsischen Gerichtsbarkeit“**
Verfahrensfragen 5
Unterrichtung 6
Aussprache 13
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzverstöße des VW-Konzerns - Stand der Gerichtsverfahren“**
Unterrichtung 29
Aussprache 36
4. **Terminangelegenheiten** 43

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts,
Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 13:08 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)

erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025
AfRuV

Beginn der Beratung

MR **Mohr** (GBD) weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf vorsehe, allgemeine Fragen zu regeln, welche die Kommunen unmittelbar berührten. Dazu müssten gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung die kommunalen Spitzenverbände angehört werden.

Er kündigt an, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sich mit dem Justizministerium über den Gesetzentwurf austauschen und zu gegebener Zeit eine Vorlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen herausgeben werde.

Auf Vorschlag des Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) bittet der **Ausschuss** das Justizministerium, den Gesetzentwurf in einer der nächsten Sitzungen im Einzelnen vorzustellen.

N i e d e r s c h r i f t
über die 66. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 29. Oktober 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Einführung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3645](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)
Fortsetzung der Beratung..... 6
Verfahrensfragen..... 10

3.	a)	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)	
		Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7910 neu	
		dazu: Eingabe 01145/01/19	
	b)	Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029	
		Unterrichtung - Drs. 19/8151	
		<i>Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026</i>	
		Einzelplan 11 - Justizministerium	
		Einzelplan 20 - Hochbauten	
		<i>Einzelberatung</i>	11
		<i>Eingabe 01145/01/19</i>	14

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Gerd Hujahn (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Jan Henner Putzier (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Djenabou Diallo Hartmann (in Vertretung der Abg. Evrim Camuz) (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 11:17 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)

erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025
AfRuV

Beginn der Beratung: 63. Sitzung am 17.09.2025

Fortsetzung der Beratung

Ministerialrätin **Flesch** (MJ) legt dar, der Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liege auf den Änderungen des Schiedsämtergesetzes. Die Änderungen des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes (NSchLG) ergäben sich lediglich daraus, dass Regelungen von dort in das Schiedsämtergesetz überführt werden sollten. Die vorgeschlagene Änderung des Justizgesetzes hänge nicht mit dem übrigen Inhalt des Gesetzentwurfes, sondern mit einer Rechtsänderung auf Bundesebene zusammen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) weist darauf hin, dass gemäß § 1 NSchLG in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, eine Klage vor dem Amtsgericht erst zulässig sei, wenn ein Einigungsversuch vor dem Schiedsamt erfolglos geblieben sei. Er fragt, welche zahlenmäßige Bedeutung diese obligatorische Streitschlichtung für die Schiedsämter habe und ob die Landesregierung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit für die Möglichkeit des freiwilligen Schlichtungsverfahrens werbe.

MR'in **Flesch** (MJ) legt dar, in der Mehrzahl der Verfahren handele es sich um obligatorische Streitschlichtungen, etwa bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Ehrverletzungen. Aus Sicht der Landesregierung sei eine obligatorische Streitschlichtung besonders dann sinnvoll, wenn klar sei, dass die Parteien - etwa als Nachbarn - auch künftig miteinander zu tun hätten und miteinander auskommen müssten. Die Landesregierung habe geprüft, ob die obligatorische Streitschlichtung auf Verfahren über geringe Geldforderungen ausgeweitet werden sollte, jedoch davon Abstand genommen, eine entsprechende Änderung des Schlichtungsgesetzes vorzuschlagen.

Die freiwilligen Schlichtungsverfahren seien in der Minderzahl, aber zahlenmäßig nicht unbedeutend. Über eine Werbestrategie zugunsten des Schlichtungsverfahrens habe die Landesregierung bislang nicht nachgedacht.

Wortmeldungen ergeben sich im Folgenden nur zu **Artikel 1** des Gesetzentwurfes - **Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes**.

MR'in **Flesch** (MJ) trägt vor, durch die Reform des Schiedsämtergesetzes solle das Ehrenamt der Schiedsperson attraktiver gemacht und sein Rechtsrahmen modernisiert werden.

In Niedersachsen sei es Aufgabe der Gemeinden, Schiedsämter einzurichten und zu unterhalten. Rund 600 ehrenamtliche Schiedsleute nähmen die Aufgabe der außergerichtlichen Streitschlichtung wahr. Mehr als 60 % der Fälle endeten mit einem Vergleich. Aus Sicht des Justizministeriums (MJ) sei es gut, wenn es auf dieser Ebene gelinge, einen Konflikt zu lösen und ein Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Unter Hinweis auf Vorkommnisse bei anderen Behörden erkundigt sich Abg. **Christian Calderone** (CDU), ob Übergriffe im Zusammenhang mit Schlichtungsverfahren vorkämen.

MR'in **Flesch** (MJ) sagt, sie habe noch nie gehört, dass es bei Schlichtungsverfahren Sicherheitsprobleme gegeben hätte. Wenn es sich nicht um einen Ortstermin handele, fänden die Verfahren meist in Räumlichkeiten der Gemeinden statt, sodass eine gewisse Sicherheit gegeben sei.

Die Ministerialvertreterin führt den Ausschuss im Einzelnen in Artikel 1 ein. Darüber hinaus ergeben sich Wortmeldungen zu folgenden Vorschriften:

Erster Abschnitt - Das Schiedsamt

Nr. 1: § 2

Abg. **Christian Calderone** (CDU) greift die Regelung in **Absatz 2** auf, die vorsieht, Schiedspersonen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit freizustellen und ihnen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Er fragt, ob die Schiedspersonen solche Bildungsmaßnahmen nur zu Beginn ihrer Tätigkeit oder in regelmäßigen Abständen besuchten.

MR'in **Flesch** (MJ) antwortet, es sei üblich, dass Schiedspersonen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Ausbildung durchliefen. Darüber hinaus könnten sie sich im Laufe der Amtszeit weiterbilden. Solche Bildungsmaßnahmen organisiere der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.; in Niedersachsen biete er vier je zweitägige Weiterbildungen pro Jahr an.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) will ferner wissen, ob die Regelung in **Absatz 3**, nach der die Kommunen dem Arbeitgeber der Schiedsperson die Entgeltfortzahlung erstatten müssen, eine Ausgleichspflicht nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung auslöse.

MR'in **Flesch** (MJ) erläutert, bislang seien nur etwa 30 % der Schiedspersonen berufstätig. Bei ihrer Kostenschätzung sei die Landesregierung aber davon ausgegangen, dass dieser Anteil nach der Änderung des Gesetzes auf 50 % steigen werde. Der Hintergrund dieser Annahme sei, dass das Schiedsamt für berufstätige Personen attraktiver werde, wenn für die Bildungsmaßnahmen kein Urlaub in Anspruch genommen werden müsse.

Die zweitägigen Bildungsmaßnahmen fänden jeweils freitags und samstags statt. In der Regel müsse der Arbeitgeber die Schiedsperson also nur für einen Arbeitstag freistellen. Nur für diesen einen Tag ergebe sich auch eine Erstattungspflicht der Gemeinde. Auf dieser Grundlage habe die Landesregierung Gesamtausgaben aller Gemeinden in Höhe von 36 000 Euro pro Jahr geschätzt. Dem stünden Mehreinnahmen aus steigenden Gebühren in Höhe von schätzungsweise 25 000 Euro gegenüber. Die Mehrbelastung solle also nur 11 000 Euro pro Jahr betragen, 0,16 Cent pro Einwohner. Dies liege weit unter Schwelle der „erheblichen“ Kosten gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung. Im Allgemeinen gehe die Landesregierung davon aus, dass bei jährlichen Kosten unter 20 Cent pro Einwohner keine Erheblichkeit vorliege.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) gibt zu bedenken, dass es sein könne, dass die zweitägigen Bildungsmaßnahmen angesichts der vorgesehenen Entgeltfortzahlung künftig nicht mehr zur Hälfte auf das Wochenende gelegt würden. Dies würde die Erstattungsansprüche der Arbeitgeber gegen die Kommunen verdoppeln.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erkundigt sich, ob vorgesehen sei, die Erstattung bei gut verdienenden Schiedspersonen betragsmäßig zu deckeln, wie es bei ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen üblich sei.

MR'in **Flesch** (MJ) verneint diese Frage. Das Arbeitsentgelt und die Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für die Zeit der Abwesenheit der Schiedsperson gezahlt habe, könne er sich in voller Höhe von der Gemeinde erstatten lassen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) will außerdem wissen, ob einer selbstständig tätigen Schiedsperson auch ein Einnahmeausfall erstattet werden könne.

Auch diese Frage verneint MR'in **Flesch** (MJ). Sie erläutert, wer selbstständig tätig sei, habe keine festen Arbeitszeiten, sondern könne seine An- und Abwesenheit selber planen.

Nr. 2: § 3

Auf eine Frage des Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) nach der Altersstruktur der gegenwärtigen Schiedspersonen antwortet MR'in **Flesch** (MJ), das Justizministerium führe hierzu keine Statistik. Aus Gesprächen mit dem Bundesverband Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sei dem Ministerium aber bekannt, dass die meisten Schiedspersonen über 60 Jahre alt seien. Unter den Teilnehmern an den Fortbildungen seien 70 % älter als 65 Jahre.

Zweiter Abschnitt - Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Nr. 5: § 21

Zu Absatz 2 vertritt Abg. **Jens Nacke** (CDU) die Auffassung, dass die Bürger einen Anspruch darauf haben sollten, einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch mittels elektronischer Post einreichen zu können. Es sei nicht zeitgemäß, dies dem Ermessen der einzelnen Schiedsperson zu überlassen. Der Abgeordnete fragt, ob Schiedspersonen, die keinen E-Mail-Zugang hätten, heute zahlenmäßig noch eine Rolle spielten.

MR'in **Flesch** (MJ) erwidert, ein Schlichtungsantrag enthalte immer auch persönliche Daten des Antragsgegners. Deshalb müsse eine elektronische Übermittlung bestimmten datenschutzrechtlichen Vorgaben genügen. Zum Beispiel müsse der Antrag verschlüsselt übermittelt werden.

Es sei deshalb nicht damit getan, dass die Schiedsperson sich ein normales E-Mail-Konto einrichte. Für ehrenamtlich tätige Schiedspersonen könne das datenschutzrechtlich korrekte Verfahren eine Hürde sein. Darum wolle die Landesregierung den ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen nicht vorschreiben, den Zugang per elektronischer Post zu eröffnen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) bittet darum, näher darzulegen, was eine Schiedsperson tun müsse, um einen den Vorschriften entsprechenden E-Mail-Zugang bereitzuhalten. Er regt an, den Gemeinden aufzuerlegen, den Schiedspersonen einen vorschriftsgemäßen E-Mail-Zugang zur Verfügung zu stellen.

MR'in **Flesch** (MJ) erläutert, die Schiedsperson müsse ein sicheres E-Mail-Postfach einrichten. Es müsse die Möglichkeit gegeben sein, Schlichtungsanträge verschlüsselt an dieses Postfach zu senden. Nachdem Mitarbeiter der seinerzeitigen Landesbeauftragten für den Datenschutz dem MJ die Anforderungen erläutert hätten, habe es davon abgesehen, einen obligatorischen E-Mail-Zugang vorzusehen.

Über den Vorschlag, für die Schiedspersonen elektronische Postfächer bei den Kommunen vorzusehen, könne man nachdenken. Dagegen spreche allerdings, dass es bisher nicht erforderlich sei, bei der Kommunikation mit der Schiedsperson den Weg über die Gemeinde zu nehmen, der nicht sehr gut zu der im Schlichtungsverfahren sonst üblichen direkten Kommunikation passe.

Nr. 6: § 23

Abg. **Christian Calderone** (CDU) greift die im Gesetzentwurf vorgesehene Verdoppelung der Höchstgrenze des Ordnungsgeldes auf, das die Schiedsperson im Falle des Ausbleibens des Antragsgegners verhängen kann. Er fragt, welche Überlegungen dem neuen Höchstsatz von 100 Euro zugrunde lägen, und äußert die Befürchtung, dass so mancher Antragsgegner ein Ordnungsgeld in dieser Höhe in Kauf nehmen werde, wenn er sich auf diese Weise dem Schlichtungsverfahren entziehen könne.

MR'in **Flesch** (MJ) entgegnet, die Landesregierung habe sich an den Höchstsätzen anderer Länder orientiert. Es stehe dem Ausschuss aber selbstverständlich frei, dem Landtag eine stärkere Anhebung der Höchstgrenze zu empfehlen.

Alternativ könnte man die Möglichkeit schaffen, den Antragsgegner, nachdem er einem Termin ferngeblieben sei, erneut zu laden, schlägt Abg. **Christian Calderone** (CDU) vor. Dann könnte bei jedem Ausbleiben ein Ordnungsgeld fällig werden, im Falle wiederholten Fernbleibens vielleicht sogar ein erhöhtes Ordnungsgeld.

Nr. 7: § 26

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erkundigt sich, ob Dolmetscher beeidigt sein müssten oder ob es genüge, wenn eine Partei einen sprachkundigen Familienangehörigen mitbringe.

MR'in **Flesch** (MJ) erwidert, dem Gesetzentwurf zufolge solle die Schiedsperson vorrangig solche Dolmetscher hinzuziehen, die keine Vergütung beanspruchten. Eine gerichtliche Beeidigung sei nicht erforderlich. Die nicht sprachkundige Partei könne einen Sprachmittler mitbringen, zum Beispiel einen Angehörigen oder einen Freund. Wenn die Schiedsperson der fraglichen Fremdsprache mächtig sei, könne sie selber die Sprachmittlung übernehmen. Wenn jedoch kein kostenloser Dolmetscher zur Verfügung stehe, könne auch ein kostenpflichtiger Dolmetscher hinzugezogen werden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) gibt zu bedenken, dass der Antragsteller und die Schiedsperson sich darauf verlassen können müssten, dass ein vom Antragsgegner mitgebrachter Dolmetscher korrekt übersetze. Das sei schwierig, wenn als Dolmetscher ein Angehöriger des Antragsgegners auftrete.

Vierter Abschnitt - Kosten

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bezeichnet es als fragwürdig, dass der Antragsteller etwaige Dolmetscherkosten tragen solle, wenn der Antragsgegner der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sei. Immerhin sei Deutsch die Amtssprache.

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) erinnert daran, dass zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung die kommunalen Spitzenverbände angehört werden müssten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) beantragt, auch den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen anzuhören.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) schlägt vor, eine mündliche Anhörung vorzusehen.

Der **Ausschuss** beschließt, in der Sitzung am 14. Januar 2026 die kommunalen Spitzenverbände und den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen zu dem Gesetzentwurf anzuhören.

N i e d e r s c h r i f t
über die 72. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 14. Januar 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)
Anhörung und Fortsetzung der Beratung 5

2. **Qualität und Attraktivität der Rechtspfleger-Ausbildung in Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein erhalten - Umstrukturierungspläne zur Umwandlung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord Hildesheim) in eine Justizakademie sofort beenden!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7194](#)
Fortsetzung der Beratung 15
Beschluss 16

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Julius Schneider (SPD)
6. Abg. Jan Schröder (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Doris Schröder-Köpf (i. V. des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 11:51 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)

erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025
AfRuV

zuletzt beraten in der 66. Sitzung am 29.10.2025

Anhörung und Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen: Stellungnahmen

- *der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 1) und*
- *der Landesvereinigung Niedersachsen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (Vorlage 2)*

Der Ausschuss hört den Schiedsmann Albert G. Paulisch als Vertreter des **Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.** (BDS) an und setzt die Gesetzesberatung fort. Folgende Vorschriften kommen zur Sprache:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Erster Abschnitt - Das Schiedsamt

Nr. 1: § 2

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass der Arbeitgeber einer Schiedsperson diese für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen freistellen müsse. Dies führe zu einer Entlastung der ehrenamtlichen Schiedsleute.

Auf eine Frage des Abg. **Thorsten Paul Moriß**e (AfD) hin legt **Albert G. Paulisch** (BDS) dar, die Landesvereinigung Niedersachsen biete vier eintägige Lehrgänge pro Jahr an, davon drei in Präsenz und einen online. Außerdem gebe es zweitägige Einführungs- und Vertiefungslehrgänge; solche Lehrgänge seien das Rüstzeug der Schiedsperson. Zusätzlich gebe es Lehrgänge in Zivilrecht, Nachbarrecht, Strafrecht und Mediation. Auch wenn die Schiedsperson nicht zu urteilen habe, sondern nur eine Einigung vermitteln solle, sei es hilfreich, die Gesetzeslage zum Beispiel im Nachbarrecht zu kennen.

Nr. 2: § 3

Albert G. Paulisch (BDS) fasst den auf den Seiten 7 und 8 der Vorlage 2 abgedruckten Vorschlag des BDS zusammen, bei der Sollvorschrift hinsichtlich des Wohnsitzes der Schiedsperson nicht mehr auf den Schiedsamsbezirk, sondern auf die Gemeinde abzustellen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bezeichnet den Vorschlag des BDS als nachvollziehbar.

Aus den Reihen des Ausschusses um Stellungnahme gebeten, erklärt Ministerialrätin **Flesch** (MJ), sie persönlich habe keine Bedenken dagegen, in der Sollvorschrift nicht mehr auf den Schiedsamsbezirk, sondern auf die Gemeinde abzustellen. In Großstädten könne es aber problematisch sein, wenn die Schiedsperson in einem ganz anderen Stadtteil wohne. Wahrscheinlich reiche es aber, wenn die Städte selbst darauf achteten, dass die Schiedsperson ihren Bezirk gut kenne.

Albert G. Paulisch (BDS) stimmt diesen Überlegungen zu. Ergänzend trägt er vor, dass manchmal ein Kandidat für ein Schiedsamt zwar nicht in der Gemeinde wohne, dort aber seit Jahren - zum Beispiel als Leiter einer Sparkassenfiliale - arbeite und deshalb als anerkannte Persönlichkeit in dieser Gemeinde gelten könne, sodass er auch abweichend von der Sollvorschrift berufen werden könne.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) bittet um Stellungnahme zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Altersgrenzen.

Daraufhin trägt **Albert G. Paulisch** (BDS) in Ergänzung der auf Seite 2 der Vorlage 2 niedergelegten Stellungnahme seines Verbandes vor, es gebe in Niedersachsen bereits eine 28 Jahre alte Schiedsfrau, obwohl das Soll-Mindestalter derzeit noch 30 Jahre betrage und erst durch den Gesetzentwurf auf 25 Jahre gesenkt werden solle. Diese Absenkung sei gut und richtig, aber nicht so wichtig wie die Einführung eines Soll-Höchstalters. Denn es komme vor, dass man sich nicht traue, einem langjährigen und verdienten Schiedsmann, der aber inzwischen den Zenit seiner Leistungsfähigkeit überschritten habe, zu sagen, dass er sein Amt für einen Jüngeren freimachen sollte. In einem solchen Fall sei eine Soll-Altersgrenze eine Hilfe.

Abg. **Thorsten Paul Mориße** (AfD) fragt, wie es mit dem Nachwuchs stehe und wie man vorgehe, um neue Schiedsleute zu gewinnen.

Albert G. Paulisch (BDS) legt dar, die Nachwuchssituation sei regional sehr unterschiedlich. An manchen Orten gebe es zehn gute Bewerber für einen Posten, an anderen falle es schwer, einen einzigen geeigneten Bewerber zu finden. Neue Schiedsleute seien oft Menschen, die gerade in den Ruhestand getreten seien. Die weitaus meisten seien keine Juristen. Der BDS biete Informationsveranstaltungen für mögliche neue Schiedsleute an.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) erkundigt sich, wie um Nachwuchs geworben werde und wie viel Nachwuchs in den nächsten Jahren benötigt werde.

Albert G. Paulisch (BDS) erklärt, in Niedersachsen gebe es rund 800 Schiedspersonen. Davon sei immer ein gewisser Anteil - vielleicht 10 oder 15 % - so alt, dass man sich nach einem Nachfolger umsehen müsse. Die Werbung laufe über Mundpropaganda, im Gemeindeblättchen, in Bürgerversammlungen, auch über die Parteien. Jüngere Menschen anzusprechen, sei sehr schwierig, da diese meist mit beruflichen und familiären Pflichten ausgelastet seien.

Zweiter Abschnitt - Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Nr. 5: § 21

Abg. **Christian Calderone** (CDU) kommt auf die Diskussion zu Absatz 2 in der 66. Sitzung am 29. Oktober 2025 zurück. Er weist darauf hin, dass MR'in Flesch (MJ) erklärt habe, dass nach der vor einiger Zeit eingeholten Auffassung der seinerzeitigen Landesbeauftragten für den Datenschutz ein normales E-Mail-Konto aufseiten der Schiedsperson den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht genüge, sondern jeder Schlichtungsantrag verschlüsselt übermittelt werden müsse. Der Abgeordnete sagt hierzu, der gegenwärtige Landesbeauftragte sehe dies anders.

Die Möglichkeit, einen Schlichtungsantrag mittels elektronischer Post einzureichen, bedeute für den Antragsteller eine Vereinfachung, meint der Vertreter der CDU-Fraktion. Wenn auch die E-Mail-Adresse des Antragsgegners vorliege, könne darauf verzichtet werden, den Antrag auszudrucken und per Post zu verschicken. Der Abgeordnete fragt Herrn Paulisch nach seiner Einschätzung, wann diese Möglichkeit im Schiedsamtverfahren gang und gäbe sein werde.

Albert G. Paulisch (BDS) antwortet, nach bisheriger Rechtslage bedürfe es einer Unterschrift des Antragstellers. Es reiche aber, wenn ein gescannter, unterschriebener Antrag per Mail übersandt werde. Wenn versucht werde, das Verfahren mit einer einfachen Mail einzuleiten, könne diese ausgedruckt und vom Antragsteller nachträglich unterschrieben werden.

In Nordrhein-Westfalen sei bereits die Möglichkeit geschaffen worden, den Antrag in Form einer einfachen E-Mail zu übermitteln. Von Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang habe er nicht gehört.

Auch im Saarland habe man die Möglichkeit geschaffen, den Antrag auf elektronischem Wege zu stellen. Zunächst habe das dortige Gesetz jedoch eine qualifizierte elektronische Signatur verlangt. Weil aber ehrenamtlich tätige Schiedsperson normalerweise nicht auf den Umgang mit qualifizierten elektronischen Signaturen eingerichtet seien, sei der Gesetzgeber dort nach einem Jahr von dieser Anforderung abgerückt. Jetzt reiche auch dort eine einfache E-Mail aus.

Bei den niedersächsischen Schiedspersonen stoße es auf großes Unverständnis, dass eine Antragstellung mit einer einfachen E-Mail hierzulande bisher nicht ausreiche. Denn die Formalien der Antragstellung beim Schiedsamt seien in der Praxis eher unbedeutend. Wichtig sei, was nach einer Einigung im Protokoll festgehalten und unterschrieben werde. Wenn es zu keiner Einigung komme, könne der Antragsteller vor Gericht Klage erheben. Dafür gälten dann strengere Formvorschriften als für die Antragstellung beim Schiedsamt.

§ 22

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) fragt, ob im Schlichtungsverfahren - ähnlich wie im Gerichtsverfahren - auch ein Ortstermin möglich sei.

Albert G. Paulisch (BDS) antwortet, Ortstermine seien möglich und kämen beim Schiedsamt sogar deutlich häufiger vor als bei Gericht. Schließlich wohne die Schiedsperson in derselben Gemeinde, während das Amtsgericht oft etliche Kilometer entfernt sei. Auch stünden Richter meist unter höherem Zeitdruck als Schiedsleute.

Wenn es zum Beispiel um über die Grundstücksgrenze wuchernde Büsche gehe, könne man bei einem Ortstermin direkt sehen, um welche Büsche es gehe, und könne genau vereinbaren, bis wo sie zurückzuschneiden seien. Oft sei es schon hilfreich, dass der Antragsgegner einmal sehe, wie seine Büsche vom Nachbargrundstück aus aussähen.

Nr. 6: § 23

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erinnert an die von ihm in der 66. Sitzung geäußerte Überlegung, die Möglichkeit zu schaffen, den Antragsgegner, nachdem er einem Termin unentschuldigt ferngeblieben sei und ihm ein Ordnungsgeld auferlegt worden sei, erneut zu laden.

Albert G. Paulisch (BDS) entgegnet, nach geltendem Recht ende das Schlichtungsverfahren in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wenn feststehe, dass eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben sei.

Wenn eine Partei einer Schlichtungsverhandlung fernbleibe, stehe meist noch nicht fest, dass die Abwesenheit unentschuldigt sei. Es könne zum Beispiel sein, dass die Partei auf dem Weg zur Verhandlung verunglückt sei. In einem solchen Fall könne die Partei einen von der Schiedsperson erlassenen Ordnungsgeldbescheid anfechten. Erst wenn der Ordnungsgeldbescheid rechtskräftig geworden sei, müsse man das Fernbleiben als unentschuldigt und das Schlichtungsverfahren als beendet ansehen. Eine erneute Ladung sei dann nicht mehr möglich.

Jedoch gebe es Schiedspersonen, die der ferngebliebenen Partei zusammen mit dem Ordnungsgeldbescheid eine Ladung zu einem zweiten Termin schickten. So könne die Schiedsperson verfahren, wenn noch nicht feststehe, dass das Fernbleiben unentschuldigt gewesen sei. Wenn der Ordnungsgeldbescheid allerdings vor dem zweiten Termin rechtskräftig werde, dann müsste die Schiedsperson eigentlich das Verfahren als beendet ansehen; der zweite Termin könnte dann nicht mehr stattfinden. Spätestens aber sei das Verfahren mit dem zweiten Termin beendet. Eine dritte Ladung komme dann nicht mehr in Betracht.

Bisweilen komme es aber auch vor, dass der Antragsgegner von vornherein signalisiere, dass er nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheinen wolle und lieber das Ordnungsgeld zahle. Mit Blick auf solche Fälle könne man durchaus an höhere Ordnungsgelder denken. Schon heute werde in solchen Fällen oft der Höchstsatz des Ordnungsgeldes in Höhe von 50 Euro verhängt.

Herr Paulisch sagt weiter, seines Wissens habe Brandenburg den Höchstsatz des Ordnungsgeldes gerade auf 200 Euro angehoben. Dagegen sei aus Sicht des BDS nichts einzuwenden. In anderen Bundesländern seien Ordnungsgelder von mehr als 100 Euro aber bislang nicht möglich. In Niedersachsen solle der Höchstsatz jetzt von 50 auf 100 Euro erhöht werden, was der BDS begrüße. Kritisch äußert sich Herr Paulisch zur Rechtslage in einigen anderen Bundesländern, in denen ein Ordnungsgeld gar nicht verhängt werden könne.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärt, nach Meinung seiner Fraktion könne der Antragsgegner einem Schlichtungsverfahren zu leicht ausweichen. Der Abgeordnete fragt, ob die Möglichkeit, den Antragsgegner im Falle unentschuldigter Fernbleibens mehrfach neu zu laden und für jeden Fall des unentschuldigter Fernbleibens ein Ordnungsgeld vorzusehen, aus Sicht des BDS praktikabel sei oder ob eine solche Regelung die ehrenamtlichen Schiedspersonen über Gebühr belasten würde.

Albert G. Paulisch (BDS) erwidert, eine Person, die einem Termin mit Absicht ferngeblieben sei, werde dies mit einiger Wahrscheinlichkeit auch bei weiteren Terminen tun. Es bestünde daher die Gefahr, dass die Schiedsleute mit unnützen Terminen belastet würden. Besser als ein mehrfaches Verhängen eines Ordnungsgeldes sei es, den Höchstsatz des Ordnungsgeldes stärker zu erhöhen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) vertritt die Auffassung, dass einen gut verdienenden Antragsgegner auch die Möglichkeit eines Ordnungsgeldes in Höhe von 200 Euro nicht davon abhalten werde, der Schlichtungsverhandlung fernzubleiben.

Abg. **Thorsten Paul Moritze** (AfD) gibt zu bedenken, dass der eigentliche Streit zwischen den Parteien mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht gelöst werden könne. Es spreche daher einiges für eine Erhöhung des Höchstsatzes und dafür, die Möglichkeit zu schaffen, den Antragsgegner mehrmals zu laden. Denkbar sei auch ein Stufenmodell, das bei wiederholtem Fernbleiben spürbar höhere Ordnungsgelder vorsehe als beim ersten Fernbleiben.

Albert G. Paulisch (BDS) hält dem entgegen, dass der Antragsteller bei einem Scheitern der Schlichtung in aller Regel die Möglichkeit habe, zivilrechtlich - mit einer Klage vor einem ordentlichen Gericht - gegen den Antragsgegner vorzusehen. Insofern sei der Antragsteller nicht unbedingt darauf angewiesen, den Antragsgegner durch mehrfaches Laden und hohe Ordnungsgelder zu einem Erscheinen vor der Schiedsperson zu bewegen.

Der Vertreter des BDS weist allerdings auf die Regelung in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hin. Nach dieser Regelung werde zu einem zweiten Termin geladen, wenn der Antragsgegner einem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben sei. Diese Regelung gelte jedoch nur für das - in der Praxis der Schiedsämter selten vorkommende - Schlichtungsverfahren in Strafsachen und auch dann nur in denjenigen Fällen, in denen Antragsteller und Antragsgegner in demselben Gemeindebezirk wohnten. Man könne aber darüber nachdenken, diese Regelung auf das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu übertragen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) äußert sich zurückhaltend zu der Möglichkeit, den Höchstsatz des Ordnungsgeldes auf 200 Euro zu erhöhen. Sie gibt zu bedenken, dass der Höchstsatz derzeit 50 Euro betrage und der Gesetzentwurf bereits eine Verdopplung auf 100 Euro vorsehe. Die Abgeordnete fragt, ob höhere Ordnungsgeldsätze erfahrungsgemäß dazu führten, dass der Antragsgegner doch erscheine.

Albert G. Paulisch (BDS) schildert, dass er nach Eingang eines Schlichtungsantrages zunächst versuche, mit dem Antragsgegner zu sprechen. Nicht selten äußere sich der Antragsgegner dann spontan ablehnend zu dem Schlichtungsversuch. Mit dem Hinweis auf die Rechtspflicht zur Teilnahme an dem Termin und die Möglichkeit eines Ordnungsgeldes könne so mancher Antragsgegner dann aber doch dazu gebracht werden, zu dem Termin zu erscheinen.

Die Höhe des Ordnungsgeldes spiele am ehesten bei solchen Antragsgegnern eine Rolle, die von ihrem Rechtsanwalt über die Folgen eines Fernbleibens aufgeklärt worden seien. Aus wirtschaftlicher Sicht sei es für einen Freiberufler oder Gewerbetreibenden in der Tat oft besser, einem Termin fernzubleiben und dafür 50 Euro Ordnungsgeld in Kauf zu nehmen, als durch den Termin Zeit zu verlieren und dadurch weniger Patienten behandeln oder weniger Aufträge ausführen zu können. Insofern sei die vorgesehene Erhöhung des Höchstsatzes auf 100 Euro durchaus angemessen, aber immer noch sehr maßvoll.

Hauptaufgabe einer Schiedsperson sei, Streitigkeiten zu lösen und nicht Ordnungsgelder zu verhängen, gibt Abg. **Julius Schneider** (SPD) zu bedenken. Er fragt, wie oft es vorkomme, dass der Antragsteller nach erfolglosem Schlichtungsversuch Zivilklage erhebe, und ob die Aussicht auf ein solches Gerichtsverfahren den Antragsgegner nicht doch dazu bewegen könne, sich für eine außergerichtliche Lösung zu öffnen.

Albert G. Paulisch (BDS) erläutert, in vielen Schlichtungsverfahren habe die Schiedsperson die Aufgabe, die mangelnde Gesprächsbereitschaft einer Partei zu überwinden. Da sei es sinnvoll, dass der Schiedsperson gewisse Druckmittel zur Verfügung stünden. Eine Schiedsperson mit ausgeglichendem Charakter könne oft auch in verfahrenen Fällen eine Lösung vermitteln.

Es gebe durchaus Antragsteller, die eine Lösung mithilfe des Schiedsamtes versuchen wollten, aber keine Zivilklage erheben würden, zumal eine Klage zwar zu einem Urteil führe, aber nicht unbedingt zur Beseitigung des Problems im nachbarschaftlichen Verhältnis. Das Schlichtungsverfahren diene nicht nur dazu, die Gerichte zu entlasten, sondern auch Frieden in der Nachbarschaft zu stiften.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) entgegnet, dass letztere Funktion nur dann zum Tragen kommen könne, wenn der Antragsgegner der Ladung zum Schlichtungstermin folge.

Albert G. Paulisch (BDS) räumt ein, dass es auch Fälle gebe, in denen der Antragsteller fest entschlossen sei, den Klageweg zu beschreiten, wenn die Schlichtung scheitere. Manchmal füge der Anwalt des Antragstellers dem Schlichtungsantrag schon den Entwurf einer Klageschrift bei.

100 Euro koste heute eine Füllung des Benzintanks, sagt Abg. **Christian Calderone** (CDU). Ein solcher Betrag sei kaum noch geeignet, einen Antragsgegner, der keine Lust auf ein Gespräch mit dem Nachbarn habe, dazu zu bewegen, sich an einen Tisch zu setzen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt, wie oft es überhaupt vorkomme, dass der Antragsgegner unentschuldigt ausbleibe.

Albert G. Paulisch (BDS) schätzt, dass dies bei einem Fünftel der Verhandlungen vorkomme.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) spricht sich daraufhin nochmals für ein Stufenmodell aus und bezeichnet es als eine Möglichkeit, die Gerichte zu entlasten.

Albert G. Paulisch (BDS) räumt ein, dass drohende hohe Ordnungsgelder einen Antragsgegner dazu bewegen könnten, doch zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen. Eine andere Frage sei aber, ob der Antragsgegner dann wirklich zu einer Einigung bereit sei oder er nur seiner Pflicht zur Anwesenheit genüge.

Ein Stufenmodell würde für die Schiedspersonen jedenfalls zusätzliche Arbeit bedeuten. Sie müssten in einem Verfahren mehrere Termine anberaumen und gegebenenfalls mehrere Ordnungsgeldbescheide erlassen. Eine solche Pflicht könne von den Schiedspersonen als unangenehm empfunden werden.

MR'in **Flesch** (MJ) weist darauf hin, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf Seite 2 ihrer Stellungnahme in Vorlage 1 darum gebeten habe, „den Rahmen für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Nichterscheins zur Schiedsverhandlung ... deutlich zu erhöhen, da die Kosten der Gemeinden für die Beitreibung deutlich höher sind und sich eine Beitreibung regelmäßig nicht rentiert“. Das MJ habe inzwischen bei den kommunalen Spitzenverbänden nachgefragt, wie hoch das Ordnungsgeld sein müsste, damit dieses Problem nicht mehr auftrete. Daraufhin sei ein Betrag von 200 Euro vorgeschlagen worden.

Albert G. Paulisch (BDS) fügt hinzu, so manche Gemeinde versuche gar nicht erst, ein Ordnungsgeld von 40 oder 50 Euro zu vollstrecken. Es sei aber ein ganz schlechtes Signal an den Antragsgegner, wenn ein Ordnungsgeld verhängt, dann aber nicht vollstreckt werde. Insofern sei eine Erhöhung des Rahmens auf 100 oder auch 200 Euro sehr zu unterstützen.

Nr. 7: § 26

Abg. **Christian Calderone** (CDU) spricht den Fall an, dass eine Partei nicht des Deutschen mächtig ist. Er knüpft an seine Äußerungen in der 66. Sitzung an und fragt den Vertreter des BDS, ob es ausreichend sein, wenn ein Angehöriger der Partei die Sprachmittlung übernehme, oder ob er sich der Meinung anschließe, dass Dolmetscher in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren gewissen Qualitätsstandards genügen müssten.

Für den Fall, dass ein außenstehender Dolmetscher beigezogen werden müsse, stelle sich zudem die Frage, wer die Kosten tragen solle. Wenn der Antragsgegner kein Deutsch spreche und deshalb einen Dolmetscher benötige, dann sei es gerecht, wenn dieser auch die Kosten zu tragen habe, meint der Abgeordnete. Es wäre falsch, die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

Albert G. Paulisch (BDS) macht darauf aufmerksam, dass die Regelung, die jetzt in das Schiedsämtergesetz übernommen werden solle, bereits in § 6 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes (NSchIG) stehe, das für die obligatorische Streitschlichtung gelte. Die für den Bereich der obligatorischen Streitschlichtung bereits geltende Dolmetscherregelung solle künftig also auch für die freiwillige Schlichtung gelten.

In der Praxis der obligatorischen Streitschlichtung spielten professionelle Dolmetscher keine Rolle, berichtet Herr Paulisch. Er kenne keinen einzigen Fall, in dem ein Schiedsamt einen vereidigten Dolmetscher habe beiziehen müssen.

Vielleicht in 10 oder 15 % der Verfahren werde ein Dolmetscher benötigt. Dies sei jedoch in aller Regel kein professioneller Dolmetscher. Vielmehr bringe eine Partei, die des Deutschen nicht mächtig sei, einen sprachkundigen Beistand mit, zum Beispiel einen erwachsenen Sohn oder eine Dame von einem Wohlfahrtsverband. Auf diese Weise spare man sich die Kosten eines vereidigten Dolmetschers. Der Stundensatz eines Gerichtsdolmetschers nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz betrage rund 90 Euro. Einschließlich Anfahrt könnten sich also schnell Kosten im mittleren dreistelligen Bereich ergeben.

Bislang müsse der Antragsteller die Kosten des Schlichtungsverfahrens vorschießen. Dies würde auch für die Kosten eines Dolmetschers gelten, den der Antragsgegner benötige. Regelungen, die es dem Schiedsamt ermöglichen, Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen, enthalte das Gesetz nicht und sehe auch der Gesetzentwurf nicht vor. Nur wenn die Schlichtung scheitere, es zu einem Gerichtsverfahren komme und dieses zugunsten des Antragstellers ausgehe, könne dem Antragsgegner auferlegt werden, die Dolmetscherkosten zu erstatten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) weist darauf hin, dass das Schiedsämtergesetz bislang überhaupt keine Regelung zu Dolmetschern enthalte. Es sei sehr sinnvoll, die nur für die obligatorische Streitschlichtung geltende Vorschrift aus dem Schlichtungsgesetz ins Schiedsämtergesetz zu übernehmen.

Eine Regelung, nach der Dolmetscherkosten dem Antragsgegner auferlegt werden könnten, hält die Abgeordnete nicht für erforderlich. Wie Herr Paulisch dargelegt habe, sei dies eine Lösung für ein Problem, das in der Praxis gar nicht auftrete. Da die Schiedsperson ehrenamtlich tätig sei, seien unbezahlte Dolmetscher durchaus passend. Die Forderung, in Schlichtungsverfahren nur vereidigte Dolmetscher zuzulassen, sei realitätsfremd.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bezeichnet es als unbefriedigend, dass der Antragsteller entweder auf die Dolmetscherqualitäten eines Angehörigen des Antragsgegners vertrauen oder die Kosten eines professionellen Dolmetschers tragen müsse. Selbst wenn diese Kosten in einem anschließenden Gerichtsverfahren geltend gemacht werden könnten, sei nicht sicher, ob diese beigetrieben werden könnten oder beim Gegner nichts zu holen sei.

Albert G. Paulisch (BDS) entgegnet, auf die Qualitäten des Dolmetschers komme es gar nicht so sehr an. Wenn ein Antragsgegner verspreche, seine Büsche alle zwei Jahre zurückzuschneiden, und sein Sohn dies fälschlich mit „jedes Jahr“ ins Deutsche übersetze, dann werde der vor dem Schiedsamt abzuschließende Vergleich auf „jedes Jahr“ lauten. Der Fehler des dolmetschenden Sohnes gehe also nicht zulasten des Antragstellers; das Risiko liege eher beim Antragsgegner.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erwidert, es könne auch sein, dass der Sohn beim Übersetzen nicht zugunsten des Antragstellers von dem Versprechen seines Vaters abweiche, sondern im Gegenteil sage, sein Vater weigere sich komplett, die Büsche zurückzuschneiden.

Albert G. Paulisch (BDS) entgegnet, in diesem Fall werde es wohl zu keiner Einigung kommen, und dann sei die Situation wie vor dem Schlichtungsversuch.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) fügt hinzu, es könne auch sein, dass der Antragsgegner „alle zwei Jahre“ sage, der Sohn aber „alle drei Jahre“ übersetze.

Albert G. Paulisch (BDS) weist darauf hin, dass ein Antragsteller, dem es nicht reiche, dass die Büsche nur alle drei Jahre zurückgeschnitten würden, die Einigung verweigern und Zivilklage erheben könne.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) entgegnet, ein vor dem Schiedsamt geschlossener Vergleich sei immerhin vollstreckbar. Man müsse darüber nachdenken, ob es hinnehmbar sei, wenn ein solcher Vergleich aufgrund einer falschen Übersetzung zustande komme.

Der Vorsitzende bittet den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um Stellungnahme zu diesem Komplex.

Ministerialrat **Mohr** (GBD) sagt, in erster Linie liege es im Interesse der nicht deutschsprachigen Partei, dass ihr Wille richtig übersetzt werde und unverändert in eine etwaige Einigung einfließe. Die Situation sei anders als in einem Gerichtsverfahren. Ein Gericht könne seinem Urteil auch übersetzte Angaben zu Tatsachen zugrunde legen. Deswegen sei es besonders wichtig, dass diese Aussagen richtig übersetzt würden. Eine Schiedsperson aber fälle kein Urteil.

Nr. 8: § 27

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) begrüßt, dass durch den neuen Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen werden solle, dass eine Partei sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lasse. Es gebe schließlich Fälle, in denen es der Partei einfach nicht möglich sei, selber zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen. Es sei zu hoffen, dass durch diese Regelung die Zahl der Fälle verringert werde, in denen die Schlichtung misslinge, weil eine Seite nicht zur Verhandlung erscheine.

Albert G. Paulisch (BDS) weist darauf hin, dass der für den Bereich der obligatorischen Streit-schlichtung geltende § 5 NSchIG bereits jetzt die Möglichkeit vorsehe, eine Partei von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu entbinden und stattdessen einen Bevollmächtigten zuzulassen. Diese Entscheidung obliege dann der Schiedsperson.

Diese Möglichkeit spiele zum Beispiel eine Rolle, wenn ein greiser Grundstückseigentümer sich nicht mehr selbst um alle Angelegenheiten kümmern könne und deshalb seiner Tochter oder seinem Sohn eine Generalvollmacht erteilt habe.

Voraussetzung für die Vertretung sei aber, dass der Partei nicht zuzumuten sei, selber zu erscheinen. Wenn Antragsgegner ein Ehepaar sei, dann könne der Schiedsman nur im Falle der Unzumutbarkeit gestatten, dass der eine Ehepartner den anderen vertrete. Sonst müssten beide zur Schlichtungsverhandlung erscheinen.

In anderen Bundesländern sei eine Vertretung nicht von der Unzumutbarkeit des persönlichen Erscheinens abhängig. Die Landesvereinigung Niedersachsen des BDS halte aber den Grundsatz für richtig, dass jede Partei persönlich erscheinen sollte. Schließlich gehe es oft um persönliche Befindlichkeiten, um Probleme im persönlichen Verhältnis. Die Schlichtungsverhandlung sei eine Gelegenheit, diese Probleme anzusprechen und im besten Falle auch zu bereinigen.

Im Bereich der freiwilligen Schlichtung sehe das niedersächsische Gesetz aber bislang selbst im Falle der Unzumutbarkeit keine Möglichkeit der Vertretung vor. Selbst ein dementer Antragsgegner müsse nach der jetzigen Rechtslage persönlich erscheinen, auch wenn er vor Jahr und Tag eine Generalvollmacht erteilt habe. Dies sei unverständlich, und es sei gut, dass die Regelung aus dem Schlichtungsgesetz jetzt in das Schiedsämtergesetz übernommen werden solle.

Vierter Abschnitt - Kosten**Nr. 11: § 47**

Zu Absatz 1 trägt **Albert G. Paulisch** (BDS) die Stellungnahme seines Verbandes, die auf den Seiten 5 und 8 der Vorlage 2 niedergelegt ist, zusammenfassend vor.

MR'in **Flesch** (MJ) erklärt, nur wegen eines redaktionellen Versehens stehe „Schlichtungsverhandlung“ statt „Schlichtungsverfahren“ im Gesetzentwurf. Dem Formulierungsvorschlag des BDS sei zuzustimmen.

Auch Abg. **Christian Calderone** (CDU) und MR **Mohr** (GBD) stimmen dem Vorschlag zu.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

§ 1 - Obligatorische Streitschlichtung

Albert G. Paulisch (BDS) erläutert den Vorschlag des BDS auf den Seiten 8 und 9 der Vorlage 2. Absatz 4 in seiner bisherigen Fassung könne so verstanden werden, dass allein die Tatsache, dass einer Streitpartei eine Wohnung in einer bestimmten Gemeinde gehöre, zur Erforderlichkeit einer obligatorischen Streitschlichtung führe, auch wenn die Partei sich in dieser Wohnung gar nicht aufhalte, sondern sie vermietet habe. Dieses Missverständnis könne dadurch vermieden werden, dass hier - wie im Gesetzentwurf bereits für § 14 Abs. 1 des Schiedsämtergesetzes vorgesehen - die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt würden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU), MR'in **Flesch** (MJ) und MR **Mohr** (GBD) äußern sich zustimmend zu diesem Vorschlag.

Verfahrensfragen

MR **Mohr** (GBD) berichtet, die Abstimmungsgespräche zwischen GBD und MJ sowie die Vorbereitung einer Vorlage für den Ausschuss seien schon recht weit gediehen.

Der Referent des GBD macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage sich wie üblich auf rechtliche Gesichtspunkte beschränken werde. Politisch begründete Änderungsvorschläge, etwa hinsichtlich der Höhe des Ordnungsgeldes, müssten aus den Reihen des Ausschusses in die Beratung eingebracht werden. Heute sei viel über die Obergrenze des Ordnungsgeldrahmens gesprochen worden; aber wenn diese erhöht werden solle, stelle sich natürlich die Frage, ob auch die Untergrenze angepasst werden solle.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) lädt Herrn Paulisch ein, an der Fortsetzung der Gesetzesberatung teilzunehmen. Er bittet die Landtagsverwaltung, Herrn Paulisch den Termin mitzuteilen.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 74. Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 11. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)
Fortsetzung der Beratung..... 5
Beschluss..... 6
2. **Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8965](#)
Verfahrensfragen..... 7
3. **Arbeitsbedingungen für den Justizvollzug grundlegend und umfassend auf den Prüfstand stellen - freie Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs einführen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9610](#)
Beginn der Beratung..... 9
4. **Stärkung des Bewusstseins für nationale und landesbezogene Identität durch ganzjährige Beflaggung öffentlicher Gebäude**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9615](#)
Beginn der Beratung..... 10

5. **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Störungen in der IT-Infrastruktur der Justiz“**

Verfahrensfragen..... 11, 35

Fortsetzung der Unterrichtung 11

6. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu mutmaßlichen Äußerungen eines Richters in den sozialen Medien**

(in vertraulicher Sitzung) 37

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Constantin Grosch (SPD)
3. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Schröder (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (i. V. des Abg. Julius Schneider) (SPD)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Colette Thiemann (i. V. des Abg. Christian Calderone) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 12:57 Uhr und 13:11 Uhr bis 13:12 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)

erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025
AfRuV

zuletzt beraten in der 72. Sitzung am 14.01.2026

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 3)

Ministerialrat **Mohr** (GBD) legt dar, die Vorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Vorlage 3 dienen im Wesentlichen der Präzisierung der Regelungen des Gesetzentwurfes und der Abstimmung auf andere Vorschriften. Er führt den Ausschuss sodann in die Vorlage 3 ein.

Wortmeldungen ergeben sich darüber hinaus nur zu **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes** -, und zwar zu folgenden Vorschriften im **Zweiten Abschnitt - Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**:

Nr. 3: § 14

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) gibt zu bedenken, dass der neue Absatz 3 für den juristisch nicht vorgebildeten Anwender recht kompliziert gefasst sei, soweit er zwischen einfacher und notwendiger Streitgenossenschaft unterscheide.

Nr. 6: § 23

Im Anschluss an die Besprechung in der 72. Sitzung am 14. Januar 2026 weist Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) darauf hin, dass Hessen die Obergrenze des Ordnungsgeldes bei unentschuldigtem Ausbleiben im vergangenen Jahr auf 200 Euro erhöht habe (§ 18 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes). Die Landesvereinigung Niedersachsen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen und das Niedersächsische Justizministerium hätten sich zustimmend dazu geäußert, den Höchstsatz auch in Niedersachsen entsprechend zu erhöhen. Die Abgeordnete schlägt deshalb vor, die Nr.6 wie folgt zu fassen:

In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „10 bis 50“ durch die Angabe „20 bis 200“ ersetzt.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) unterstützt diesen Vorschlag und macht darauf aufmerksam, dass damit auch einem auf Seite 2 der Vorlage 1 niedergelegten Anliegen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände entsprochen werde. Ziel müsse sein, die Durchsetzbarkeit des Verfahrens zu gewährleisten, betont die Abgeordnete.

Beschluss

Auf Antrag der Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 3 mit der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 1 Nr. 6 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Antonia Hillberg (SPD).

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Städtetag * Warmbüchenkamp 4 * 30159 Hannover

An die
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Landtagsverwaltung

Per E-Mail an: mari-na.geerts@lt.niedersachsen.de

Hannover, 25. November 2025

Ansprechpartner: Herr Wittkop

Durchwahl: 0511 / 36894-13

E-Mail: wittkop@nst.de

Aktenzeichen: 16.80.10.02:011 - SW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zum vorgenannten Gesetzesentwurf.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände verzichtet auf eine mündliche Anhörung und nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, in der Landtags-Drs. 19/7916 wie folgt Stellung:

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 NSchÄG): Schaffung von Freistellungsansprüchen / Erstattungsansprüchen gegen die Gemeinde

Die Landesregierung hat den ursprünglichen Gesetzentwurf auf unsere Stellungnahme hin abgeändert und die Gebühren für das Schiedsverfahren erhöht. Die kommunalen Spitzenverbände akzeptieren die nun getroffene Regelung, bitten aber darum, die Gebühren an die allgemeinen Lohnsteigerungen laufend anzupassen.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 NSchÄG): Herabsenkung des Mindestalters, Einführung eines Soll-Höchstalters und weitere Anregung (Streichung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSchÄG)

Gegen die Absenkung des Mindestalters von Schiedspersonen von 30 auf 25 Jahre haben die kommunalen Spitzenverbände keine Einwände. Gleiches gilt für die Einführung eines Soll-Höchstalters.

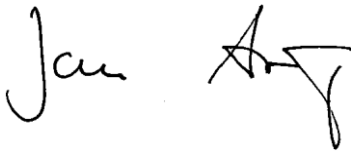
Wir bitten ergänzend darum, den § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSchÄG (Erfordernis eines Wohnsitzes im Bezirk des Schiedsamtes) vollständig zu streichen. Auch wenn die Norm als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, ist die Streichung erforderlich, um den Gemeinden eine echte Auswahlmög-

lichkeit bei der Bestellung von Schiedspersonen zu verschaffen und nicht zwingend der Person den Vorzug geben zu müssen, die in dem Bezirk ihren Wohnsitz hat. Ohnehin wird es bekanntermaßen immer schwieriger, entsprechende Personen für dieses Amt zu gewinnen, so dass der Abbau unnötiger Hürden erforderlich erscheint.

3. Sonstiges

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bittet darum, den Rahmen für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Nichterscheinens zur Schiedsverhandlung (§ 23 Abs. 2 NSchÄG) deutlich zu erhöhen, da die Kosten der Gemeinden für die Beitreibung deutlich höher sind und sich eine Beitreibung regelmäßig nicht rentiert.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Arning', with a stylized flourish at the end.

Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen - BDS -
Landesvereinigung Niedersachsen
Albert G. Paulisch, Moorchaussee 4, 21365 Adendorf

nur per Email

Präsidentin des Nds. Landtages
- Landtagsverwaltung –
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Vorlage 2

zu Drs. 19/7916

marina.geerts@lt.niedersachsen.de

Ihre Nachricht vom: 24. Nov. 2025

Ihr Zeichen: II/714-0103-01/1

Adendorf, den 15. Dez. 2025

Es schreibt Ihnen: Albert G. Paulisch

Telefon: 04131 – 98 18 02

Fax: 04131 – 98 18 03

E-Mail: lehrbeauftragter@bds-nds.de

Adresse: Moorchaussee 4, 21365 Adendorf

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes,
des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizge-
setzes**

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 19/7916

Hier: Stellungnahme für die mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung des Ausschusses
für Rechts- und Verfassungsfragen am 14.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BDS-Landesvereinigung Niedersachsen dankt für die Einladung zu vorgenannter Anhö-
rung und gibt gerne vorab eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ab:

Es wird

- der Gesetzesentwurf grundsätzlich sehr begrüßt,
- dringend angeraten, ein offensichtliches Formulierungsversehen in § 47 Abs. 1 NSchÄG (Art. 1 Nr. 11 a) des Regierungsentwurfes) zu korrigieren,
- ein im Anhörungsverfahren durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (AGKSV) dargebrachter Änderungsvorschlag zum Anlass genommen, einen vermittelnden Vorschlag zu unterbreiten,
- ein Vorschlag zur Änderung des § 1 Absatz 4 NSchIG unterbreitet.



Im Einzelnen:

Artikel 1

- Nr. 1 Die vorgeschlagene Einführung eines Freistellungsanspruchs für Schiedsperson gemäß der sogenannten Feuerwehrregelung wird sehr begrüßt. Berufstätige Schiedspersonen fragen beim BDS immer wieder an, ob sie für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für das Land Niedersachsen für die Lehrgänge, welche wegen des Umfangs und der Komplexität des zu erlernenden Stoffes 2-tägige Lehrgänge (Fr. 09.00 – 17.00 und Sa. 08:30 – 16:00) sein müssen, für den Freitag Urlaub nehmen müssen oder aber einen Anspruch auf Freistellung haben. Kein Problem haben sie damit, dass der 2. Lehrgangstag (der Samstag) zu Lasten der Wochenendfreizeit geht. Wenig Verständnis besteht allerdings dafür, dass sie für den 1. Lehrgangstag bis jetzt einen wertvollen Urlaubstag verbrauchen müssen.

Insoweit wird der durch die Landesregierung dargebotenen Begründung, dass Schiedspersonen als Amtsträger des Landes Niedersachsen ähnlich der Ehrenamtlichen der Feuerwehren behandelt werden sollten, ausdrücklich beigetreten. Auch wir erachten bei allem Verständnis für Vorbehalte gegen eine zusätzliche Belastung der Kommunen mit weiteren Ausgaben den geringen zusätzlichen finanziellen Aufwand, der durch die maßvolle Anhebung der für das Schiedsverfahren zu erhebenden Gebühren weitgehend kompensiert wird, für vertretbar.

- Nr. 2 Die Absenkung des Soll-Mindestalters auf 25 Jahre gibt Gelegenheit für die Gewinnung jüngerer Schiedspersonen. Das derzeitige Soll-Mindestalter von 30 Jahren berücksichtigt nicht, dass derzeit schon 25-Jährige ehrenamtliche Richter oder Berufsrichter werden können. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum sie zwar Schöffen oder Berufsrichter sein können, bisher aber nicht Schiedspersonen werden sollen.

Die Einführung eines Soll-Höchstalters von 75 Jahren ist ein (teilweise nur hinter vorgehaltener Hand) geäußelter Wunsch auch von Kommunen. Es gibt immer wieder gerade verdienstvolle Kommunalpolitiker, die ihre kommunalpolitische Tätigkeit zwar demnächst aufgeben, aber trotz deutlich fortgeschrittenen Alters und jenseits ihres Zenites der kognitiven Fähigkeiten am Schiedsamt festhalten wollen. Eine gesetzliche Sollvorschrift, die als Regelfall vorsieht, dass die Tätigkeit als Schiedsperson mit spätestens 79 Jahren (Wiederwahl noch mit 74 Jahren + Amtszeit von 5 Jahren) beendet werden sollte, bietet hier einen objektiven sowie die Gefühle der Schiedsperson und die Meinung über die eigenen Fähigkeiten nicht verletzenden Grund, von einer Wiederwahl solcher Personen abzusehen, von dem wegen der Ausgestaltung als Sollvorschrift in Ausnahmefällen natürlich abgewichen werden kann.

- Nr. 3 Von Antragstellern des Schlichtungsverfahrens und den Schiedsperson wird immer wieder der dringende Wunsch geäußert, eine fakultative Zuständigkeit des Schiedsamtes auch am Ort des streitbefangenen Grundstückes zu haben. Das bietet die Möglichkeit, die Schiedsamtverhandlung auch auf dem streitbefangenen Grundstück durchzuführen und auch für den Antragsgegner einen erheblichen Erkenntnisgewinn, weil er nicht selten aufgrund der mangelnden Kommunikationsfähigkeit



der Parteien bisher gar keinen Eindruck davon haben konnte, wie sehr seine Verstöße gegen Vorschriften über die zulässige Höhe von Büschen und Bäumen oder der Überhang von Zweigen seiner Pflanzen den antragstellenden Nachbarn belasten. Deshalb wird die in § 14 Abs. 2 NSchÄG beabsichtigte Einführung einer Grundstückszuständigkeit sehr begrüßt.

Die beabsichtigten weiteren Änderungen in § 14 Abs. 1 NSchÄG dienen der Klarstellung.

Die weiteren einzuführenden fakultativen Zuständigkeiten in § 14 Abs. 2 NSchÄG bieten eine zusätzliche Flexibilität.

Die Übernahme der Regelung aus dem Schlichtungsgesetz in § 14 Abs. 3 NSchÄG schließt für das freiwillige Schlichtungsverfahren eine Regelungslücke, die schon lange beklagt wurde.

Die Regelung in § 14 Abs. 4 NSchÄG, dass sich die Zuständigkeit bei einem Wohnungswechsel des Antragsgegners während des Schlichtungsverfahrens nicht ändert, ist eine zu begrüßende Klarstellung.

Die ergänzende Regelung in § 14 Abs. 5 NSchÄG, dass eine gesetzlich nicht zuständige Schiedsperson, die durch eine Vereinbarung der Parteien gemäß § 14 Abs. 5 NSchÄG zuständig wird, die Übernahme des Verfahrens ablehnen kann, ist eine sinnvolle Schutzvorschrift zugunsten dieser Schiedsperson, auch wenn nicht zu erwarten ist, dass sie eine große praktische Relevanz bekommen wird.

Nr. 4 Bisher ist in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchÄG geregelt, dass eine Schiedsperson die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen soll, wenn der Streit bereits bei Gericht anhängig ist. Nachdem der Bundesgesetzgeber allerdings in § 278a Abs. 1 ZPO geregelt hat, dass das Zivilgericht den Parteien die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vorschlagen kann, ist es konsequent zu regeln, dass in solchen Fällen trotz Anhängigkeit bei Gericht keine Ablehnung des Schlichtungsverfahrens erfolgen soll.

Nr. 5 Bisher müssen Schiedsamtanträge entweder schriftlich eingereicht (wobei ein im Original eigenhändig unterzeichneter Schriftsatz, der in eine PDF-Datei eingescannt und an die Schiedsperson übersandt wird, nach Ausdruck durch die Schiedsperson als schriftliche Einreichung zu akzeptieren ist – vgl. BGH, Beschluss vom 04. Februar 2020 – X ZB 11/18 –, juris) oder zu Protokoll der Schiedsperson gestellt werden. Der niederschweligen Konfliktlösungsbedeutung des Schlichtungsverfahrens wird es gerecht, wenn durch die geplante Gesetzesänderung ein Schiedsamtantrag auch per Mail zugelassen wird, WENN die Schiedsperson für ihr Schiedsamt die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail eröffnet hat. Eine solche Öffnung kann u.A. dadurch stattfinden, dass die Schiedsperson ihr Einverständnis damit erklärt, dass sie bei der Angabe ihrer Erreichbarkeit z.B. auf der Internetseite der Kommune oder in der bundesweiten Schiedspersonensuche des BDS (<https://www.schiedsamt.de/buerger/meine-schiedsperson>) ihre Mailadresse veröffentlicht.



Zu Recht verzichtet der Gesetzesentwurf darauf, einen gesicherten E-Mail-Verkehr zum Beispiel durch die verpflichtende Verwendung einer digitalen Signatur zu verlangen, weil im Regelfall weder Schiedspersonen noch der Normalbürger über diese technische Möglichkeit verfügen.

- Nr. 6 Die vorgeschlagene Verdoppelung der Spannbreite des zu verhängenden Ordnungsgeldes bei gesetzeswidrigem Nichterscheinen einer Partei auf zukünftig 20 - 100 € ist sehr zu begrüßen und wird von Schiedspersonen seit langer Zeit erbeten.

Hessen hat das dortige Schiedsamtsgesetz am 22. September 2025 dahingehend überarbeitet, dass das Ordnungsgeld statt bisher bis zu 100 € nunmehr bis zu 200 € betragen darf. Insoweit wäre auch in Niedersachsen noch „Luft nach oben“, jedoch ist auch eine Erhöhung auf 100 € ein zu begrüßender Schritt.

- Nr. 7 Bisher gab es im Niedersächsischen Schiedsämtergesetz (dem Gesetz für die freiwillig durchzuführenden Schlichtungsverfahren) keine Regelung über die Dolmetscher-Hinzuziehung. Deswegen ist die Übernahme der diesbezüglichen Regelung aus dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz (Gesetz über die obligatorische Streitschlichtung) zu begrüßen.

- Nr. 8 Dass es zukünftig auch für die Verhandlung im freiwilligen Schlichtungsverfahren die Möglichkeit geben soll, dass Schiedspersonen in Ausnahmefällen eine Vertretung durch eine bevollmächtigte Person gestatten, ist zu begrüßen.

Der grundsätzliche Ansatz, dass im Schlichtungsverfahren die Parteien persönlich zu erscheinen haben, ist und bleibt richtig. Gerade aber in einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft und weil sich immer mehr durchsetzt, dass Bürger für die Zeit nachlassender körperlicher und kognitiver Fähigkeiten durch Erteilung von (Vorsorge-)Vollmachten vorsorgen, ist es richtig, dass nicht nur für das obligatorische Schlichtungsverfahren, sondern auch für das freiwillige Schlichtungsverfahren die Möglichkeit besteht, dass Schiedspersonen auf Antrag eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulassen, wenn einer Partei ein Erscheinen im Schlichtungstermin nicht zuzumuten ist. Eine solche mangelnde Zumutbarkeit ist nicht bereits dann gegeben, wenn man dem Partner die Wahrnehmung des Schiedsamtstermins überlassen möchte. Anders verhält es sich, wenn einer Partei wegen geschwundener körperlicher oder geistiger Fähigkeiten oder großer Entfernung ein Erscheinen im Termin nicht zuzumuten ist. Dann sollte eine Vertretung im Termin – wie vorgeschlagen – auch im freiwilligen Schlichtungsverfahren gestattet werden können.

- Nr. 9 Während es richtig und wichtig ist, in der zivilrechtlichen Schlichtungsverhandlung in Ausnahmefällen eine Stellvertretung zuzulassen, ist es folgerichtig, dieses für das Schlichtungsverfahren mit der Zielrichtung der Durchführung eines strafrechtlichen Privatklageverfahrens (Auftreten der antragstellenden Partei als „Bürger-Staatsanwalt“ gem. § 381 StPO) grundsätzlich auszuschließen.

- Nr. 10 Es handelt sich um eine zu begrüßende redaktionelle Änderung.



Nr. 11 a Hier besteht aus unserer Sicht dringender Änderungsbedarf

Bisher hat § 47 Abs. 1 1. Satzhälfte folgenden Wortlaut (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 15 Euro erhoben ...

Die Landesregierung schlägt auch nach der Gesetzesbegründung eine Verdoppelung der Gebühr vor und formuliert im Vorschlag:

(1) Für die Schlichtungsverhandlung wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben

Im Einklang mit den Schiedsamtgesetzen der anderen Bundesländer besteht in Niedersachsen bisher die Regelung, dass die „Grundgebühr“ mit Eingang des Schiedsamtantrages bei der Schiedsperson anfällt. Daran soll sich ausweislich Absatz 2 der Erläuterungen zu Nr. 11 mit der vorgeschlagenen Änderung nichts ändern. Nach den Erläuterungen soll auch zukünftig gelten, dass die Gebühr für das gesamte Schlichtungsverfahren einschließlich der Schlichtungsverhandlung anfällt.

Dann allerdings ist es fehlerhaft, den Gesetzeswortlaut dahingehend zu ändern, dass die Gebühr nicht für das Schlichtungsverfahren, sondern für die Schlichtungsverhandlung anfällt.

Dieser neue Wortlaut würde eine deutliche Abkehr von der bisherigen Verfahrensweise bedeuten und zu ganz erheblichen Schwierigkeiten führen: Ein Schiedsamtantrag wird eingereicht, zu einer Terminladung kommt es wegen zwischenzeitlicher Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs aber nicht mehr. Oder: Die antragsgegnerische Partei kommt ihrer Pflicht zum Erscheinen im Termin nicht nach (im strafrechtlichen Verfahren sind sogar zumeist 2 Termine notwendig), sodass es zu einer SchlichtungsVERHANDLUNG gar nicht kommt. Soll in beiden Fällen mangels Schlichtungsverhandlung keine Gebühr anfallen??

Da nach der Gesetzesbegründung lediglich eine Gebührenerhöhung aber keine Änderung des Anfalls der Gebühr beabsichtigt ist, muss es nach hiesiger Auffassung bei dem bisherigen Wortlaut „für das Schlichtungsverfahren“ bleiben.

Nr. 11 b u. c Der BDS begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.

Nr. 12 Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Anpassung an die zwischenzeitliche Realität dar. Bisher war von der Dokumentenpauschale die Erstellung des Originalprotokolls ausgenommen und nur Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls inkludiert. Das beruhte auf der (sehr alten) Verfahrensweise, dass das Protokoll in ein Protokollbuch eingetragen wurde, das der Schiedsperson durch die Kommune gestellt wurde.

Seit vielen Jahren wird das Protokoll allerdings unter Verwendung von Vordrucken entweder handschriftlich oder per Laptop und Drucker geschrieben und hergestellt. Die Ausnahme des Originalprotokolls vom Ansatz bei der Dokumentenpauschale



war daher schon lange nicht mehr gerechtfertigt und deshalb die jetzt vorgeschlagene Änderung überfällig. Die weiteren vorgeschlagenen Änderung stellen eine Anpassung an andere gesetzliche Veränderungen dar.

Soweit Schiedspersonen im Rahmen ihrer Amtsführung zu dem von der Gemeinde gestellten Amtsraum fahren, heißt es in der Rechtsprechung, dass diese Fahrtkosten den Schiedsamtverfahrensparteien nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. Die Kosten anderer Fahrten im Rahmen des Schiedsamtverfahrens, z.B. solche zu Ortsterminen, sind hingegen in die Kostenrechnung aufzunehmen. Da grundsätzlich die der Schiedsperson angefallenen tatsächlichen Kosten des Schiedsamtverfahrens im Rahmen des Auslagenersatzes in Rechnung zu stellen sind, ist durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung jetzt klargestellt, dass den Parteien der nach dem JVEG den ehrenamtlichen Richtern und Sachverständigen gewährte kostendeckende Kilometersatz von derzeit 0,42 € (und nicht nur der deutlich geringere Satz gemäß Reisekostenverordnung) in Rechnung zu stellen ist.

Das ist zu begrüßen!

- Nr. 13 Gemäß § 12 NSchÄG tragen die Gemeinden die bei den Schiedspersonen anfallenden Kosten des Schiedsamtes. Das sind einerseits die Fahrtkosten zum Amtsraum, allerdings auch sonstige Kosten, wie z.B. die der Fahrten zur Vorlage der Bücher zur Prüfung beim Amtsgericht, der Fahrten zu einer etwaigen Vorbesprechung über das Schiedsamtverfahren mit potentiellen Antragstellern, der Fahrten zur Kostenabrechnung bei der Kommune, aber auch die den Parteien nicht in Rechnung zu stellenden Kosten für das Anfertigen der Kostenrechnung etc.

Um diese Kosten nicht im Einzelfall cent- oder euroweise abrechnen zu müssen, haben vereinzelt Kommunen auf ihren Gebührenanteil gegenüber der Schiedsperson verzichtet.

Da die der Partei in Rechnung zu stellenden Gebühren jedoch gem. § 51 NSchÄG zwischen der Gemeinde und der Schiedsperson hälftig zu teilen sind, wurde ein solcher Verzicht durch einzelne Amtsgerichte immer mal wieder als gesetzeswidrig gerügt. Deswegen wird erfreulicherweise hier vorgeschlagen, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, auf ihren Gebührenanteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Abs. 1 NSchÄG zu verzichten.

Der BDS hätte sich zwar gewünscht, dass die Fixgebühr von 20 € für den Abschluss eines Vergleiches von der Pflicht zur Gebührenteilung ausgenommen wird, weil das Erreichen eines Vergleichs nicht selten allein auf die Geduld, das Einfühlungsvermögen und den Einsatz der Schiedsperson zurückzuführen ist. Allerdings wollen wir der durch die Landesregierung vorgeschlagenen Regelung, dass auch die Vergleichsgebühr grundsätzlich der Gebührenteilung unterliegt, nicht widersprechen.

Artikel 2

Die vorgeschlagene Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes ist eine Konsequenz daraus, dass Regelungen aus dem Schlichtungsgesetz in das Schiedsämtergesetz, auf das das Schlichtungsgesetz verweist, überführt werden.



Artikel 3

Der BDS hat hierzu keine Stellungnahme abzugeben.

Ergänzende Vorschläge:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (AGKSV) hat nach Abschnitt VII des Allgemeinen Teils der Begründung zum Gesetzesentwurf offenbar vorgeschlagen, die Regelung des § 3 Abs. 3 Nummer 2 NSchÄG (Erfordernis eines Wohnsitzes im Bezirk des Schiedsamtes) zu streichen.

In jener Vorschrift heißt es bisher:

(3) In das Amt soll nicht berufen werden,

1.
2. *wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;*

Der BDS greift diesen Vorschlag auf, schlägt allerdings vor, diesen Passus nicht zu streichen, sondern die Worte „in dem Bezirk des Schiedsamtes“ durch die Worte „in der Gemeinde“ zu ersetzen.

Grundsätzlich ist u.E. an der Sollvorschrift festzuhalten, dass die Schiedsperson in der Gemeinde, für die sie als Schiedsperson gewählt wird, wohnen soll. Schiedspersonen sind Teil der Gemeinde. Sie sollen nicht als Externe tätig werden, sondern verwurzelt in der Örtlichkeit und vertraut mit etwaigen örtlichen Besonderheiten und als anerkannte Persönlichkeit der Gemeinde für den gemeindlichen Frieden tätig werden.

Wenn allerdings eine Gemeinde mehr als einen Schiedsamtsbezirk eingerichtet hat, dann hält es der BDS nicht für erforderlich, dass die Schiedsperson – wie nach dem derzeit gültigen Gesetzestext – aus dem jeweiligen Schiedsamtsbezirk kommen soll. Beispielhaft kennt der Unterzeichner eine Kommune mit 30.000 Einwohnern, die 2 Schiedsamtsbezirke hat, nämlich einmal links der Bundesstraße und einmal rechts der Bundesstraße. Diese Gemeinde hatte Schwierigkeiten aus jedem der beiden Bezirke je eine Schiedsperson zu gewinnen. Weil beide Anwärter rechts der Bundesstraße wohnten, hat man den Schiedsamtsbezirk links der Bundesstraße dahingehend geändert, dass der Teil der Gemeindestraße rechts der Bundesstraße bis hin zum Wohnhaus des Kandidaten dem linken Schiedsamtsbezirk zugeschlagen wird, nur um der Sollvorschrift zu genügen. Das sollte unnötig sein.

Wichtig und entscheidend erscheint dem BDS nur die Zugehörigkeit der Schiedsperson zur Gemeinde. Ohne Bedeutung erscheint uns hingegen, ob die Schiedsperson auch innerhalb ihres innergemeindlichen Schiedsamtsbezirks wohnt. Im Gegenteil ist ein Fall einer anderen Gemeinde bekannt, bei der die Schiedspersonen gerade dringend darum gebeten haben, für den anderen Schiedsamtsbezirk zuständig zu sein, um nicht in den Streit ihrer unmittelbaren Nachbarn involviert zu sein.

Deswegen erachten wir es für weiterhin wünschenswert, dass die Schiedspersonen zwar aus der jeweiligen Gemeinde kommen. Bei mehreren Schiedsamtsbezirken innerhalb einer



Gemeinde erachten wir es aber nicht für erforderlich, dass die Schiedsperson auch in ihrem Schiedsgerichtsbezirk wohnen soll.

Darüber hinaus schlagen wir vor, Artikel 2 um die folgende Nr. 0 zu ergänzen:

0. In § 1 Absatz 4 NSchlG werden die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt.

Nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen § 14 Absatz 1 NSchÄG, der nach der vorgesehenen Änderung des § 3 NSchlG für die obligatorischen Schlichtungsverfahren entsprechend gilt, ist eine Zuständigkeit jetzt dort gegeben, wo eine Antragsgegnerin oder ein Antragsgegner einen „Wohnsitz“ hat. Bisher hieß es statt Wohnsitz „Wohnung“.

Nach § 1 Absatz 4 NSchlG ist ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nur erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken eine Wohnung oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Wenn man allerdings aus guten Gründen in § 14 nicht mehr „eine Wohnung“, sondern zukünftig „einen Wohnsitz“ formuliert, sollte es in § 1 Abs. 4 NSchlG, wo geregelt ist, welche räumliche Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer obligatorischen Streitschlichtung vorliegen müssen, ebenfalls statt „eine Wohnung“ zukünftig „einen Wohnsitz“ heißen, schon damit die Begrifflichkeiten zwischen Schiedsämtergesetz und Schlichtungsgesetz nicht auseinanderfallen.

Zusammenfassung (vorgeschlagene Änderungen hervorgehoben):

- A) Der Gesetzesentwurf wird insgesamt sehr begrüßt.
- B) Für unbedingt erforderlich erachten wir es, dass im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf bei § 47 Abs. 1 NSchÄG die Worte „die Schlichtungsverhandlung“ durch die Worte „das Schlichtungsverfahren“ ersetzt werden, so dass es heißen sollte

§ 47

*(1) Für **das Schlichtungsverfahren** wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben,*

- C) Wünschenswert erachten wir es in teilweiser Übereinstimmung mit dem Vorschlag der AGKSV zwar nicht die (nicht von der beabsichtigten Änderung betroffene) Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 zu streichen, vielmehr die Worte „*in dem Bezirk des Schiedsamtes*“ durch die Worte „*in der Gemeinde*“ zu ersetzen, so dass es in § 3 heißen sollte:

(3) In das Amt soll nicht berufen werden,

1.
2. **wer nicht in der Gemeinde wohnt;**



- D) In § 1 Absatz 4 NSchIG sollte der Gesetzentwurf um eine Änderung ergänzt werden, so dass es dort heißt

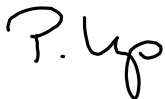
§ 1

...

- (4) *Die obligatorische Streitschlichtung ist nur erforderlich, wenn die Parteien ...
einen Wohnsitz oder ...*

Für Fragen steht der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Petra Kniesburg

Vorsitzende
Schiedsfrau



Albert G. Paulisch

Lehrbeauftragter der Landesvereinigung Niedersachsen – BDS –
Schiedsmann
Amtsgerichtsdirektor a.D.



Vorlage 3

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes,
des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Diese Vorlage enthält die mit dem Justizministerium (MJ) abgestimmten Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Im Auftrag
Mohr

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes,
des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Schiedsämtergesetzes

Das Niedersächsische Schiedsämtergesetz vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schiedspersonen sind für die Zeiten einer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ²Das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, ist von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen; Bezüge werden weitergewährt. ³Die bezahlte Freistellung setzt voraus, dass die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und von einer Organisation durchgeführt werden, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes,
des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Schiedsämtergesetzes

Das Niedersächsische Schiedsämtergesetz vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schiedspersonen sind für die Zeiten einer Teilnahme an Aus- und **Fortbildungs-**maßnahmen während der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ²_____ (*jetzt in Satz 4*) ³Die _____ Freistellung setzt voraus, dass die Aus- und **Fortbildungsmaßnahmen** Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und von einer Organisation durchgeführt werden, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat. ⁴Das Arbeitsentgelt, das **die Schiedspersonen** ohne Teilnahme an einer Aus- und **Fortbildungs-**maßnahme bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, ist von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen; Bezüge werden weitergewährt.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Der Vorschlag dient der sprachlichen Präzisierung. Das MJ hat auf Nachfrage zu der Begrifflichkeit „Weiterbildungsmaßnahmen“ erläutert, dass diese darauf abzielen, neue (zusätzliche) Qualifikationen zu erwerben, wohingegen Fortbildungen zum Ziel hätten, bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich zu vertiefen oder auf den neuesten Stand zu bringen. Da die Schiedspersonen im Rahmen einer Grundqualifizierung bereits „ausgebildet“ würden und spätere

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Veranstaltungen sodann dazu dienen, die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, sei der Begriff der „Fortbildung“ treffender und solle deshalb hier - wie auch in ähnlichem Zusammenhang in § 12 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und in § 17 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes - verwendet werden.

Zu den Sätzen 2 bis 4:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsgehalts. MJ hat auf Nachfrage erläutert, dass die Anforderung des Satzes 3 des Entwurfs, dass die Maßnahmen Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und von einer Organisation durchgeführt werden, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus-/ Weiter-/Fortbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, bereits Voraussetzung für die Freistellung nach Satz 1 sein soll und nicht nur für die Entgeltfortzahlung nach Satz 2. Dies lässt sich allerdings weder der Systematik der Vorschrift noch dem Wortlaut des Satzes 3 („bezahlte“ Freistellung) noch der Entwurfsbegründung (S. 9) klar entnehmen und sollte klargestellt werden, indem die Reihenfolge der Sätze 2 und 3 des Entwurfs getauscht und in Satz 3 das Wort „bezahlte“ gestrichen wird. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen (vgl. insbesondere hinsichtlich der Begrifflichkeit „Fortbildungsmaßnahmen“ den Vorschlag und die Anmerkung zu Satz 1).

(3) ¹Die Gemeinde hat privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 2 Satz 2 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsamtbezirk oder werden gemeindefreie Gebiete dem Bezirk anderer Schiedsämter angeschlossen (§ 1 Abs. 3 Satz 2), haften sie gegenüber der privaten Arbeitgeberin oder dem privaten Arbeitgeber als Gesamtschuldner. ³Für das Innenverhältnis der Gesamtschuldner gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. ⁴Der Erstattungsanspruch der privaten Arbeitgeberin oder des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihr oder ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.“

(3) unverändert

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „30.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.
- b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

„2. wer das 75. Lebensjahr vollendet hat;“.

- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt.

- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Weist das Schiedsamsverfahren einen Bezug zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners auf, kann auch deren Niederlassung die Zuständigkeit des Schiedsamtes begründen. ³Handelt es sich bei dem Antragsgegner um eine juristische Person, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) *unverändert*

- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²**Zuständig ist daneben auch jedes Schiedsamt, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine Niederlassung hat, wenn das Schlichtungsverfahren einen Bezug zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners aufweist. ³Handelt es sich bei der antragsgegnerischen Partei nicht um eine natürliche Person, ist jedes Schiedsamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Sitz oder eine Niederlassung hat.**“

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner mehrere zuständigkeitsbegründende Niederlassungen haben kann. Der Vorschlag stellt dabei entsprechend den Erläuterungen des MJ klar, dass bei einem Bezug der Streitigkeit zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit jede Niederlassung zuständigkeitsbegründend sein soll (anders als nach § 21 der Zivilprozessordnung [ZPO], der für den Gerichtsstand der Niederlassung fordert, dass das Verfahren auch einen Bezug zu der konkreten Niederlassung aufweisen muss, vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2011 – X ZR 71/10 –, juris Rn. 21 f., Urt. v. 10.07.1975 – II ZR 56/74 –, juris Rn. 11). Die vorgeschlagene Verwendung des Begriffs „Schlichtungsverfahren“ dient der begrifflichen Vereinheitlichung; er wird - anders als der Begriff „Schiedsamsverfahren“ - auch in zahlreichen weiteren Vorschriften des Gesetzes verwendet.

Zu Satz 3:

Der Vorschlag dient dazu, die von MJ mitgeteilten Regelungsziele zu erreichen. MJ hat erklärt, dass die Vorschrift nicht nur juristische Personen im engeren Sinne erfassen soll (vgl. z. B. zur Differenzierung zwischen juristischen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]), sondern wie in § 17 ZPO alle Rechtssubjekte, die als solche verklagt werden können. Dies kann durch die vorgeschlagene Formulierung umgesetzt und dabei zugleich klargestellt werden, dass sowohl der Sitz als auch jede Niederlassung jeweils zuständigkeitsbegründend sein sollen (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 10) und somit aus Satz 3 auch die Zuständigkeit mehrerer Schiedsämter folgen kann. Die weitere vorgeschlagene Änderung dient der Gewährleistung einer geschlechtergerechten Sprache.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Zuständig ist daneben auch

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume das Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die Räume befinden,

- b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Zuständig ist daneben auch

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über **unbewegliche Sachen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse** das Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die **unbewegliche Sache** befindet,

Anmerkung:

MJ hat sich dafür ausgesprochen, die im Entwurf auf „Räume“ beschränkte Regelung auszuweiten auf sämtliche unbewegliche Sachen. Nach der vorgeschlagenen Formulierung wird damit auch bei Miet- und Pachtverträgen über z. B. Freiflächen eine ortsnahe Zuständigkeit begründet. Durch die Einfügung des Passus „oder über das Bestehen solcher Verhältnisse“ erfolgt im Übrigen eine Angleichung der Regelung an die Vorbildregelung in § 29a Abs. 1 ZPO, die diese Formulierung ebenfalls enthält.

2. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung das Schiedsamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist,

2. bei **Verfahren, durch die das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzansprüche, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt**, das Schiedsamt, in dessen Bezirk **die Sache** belegen ist, **und**

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Angleichung der Regelung an die Vorbildregelung in § 24 ZPO und stellen sicher, dass auch in diesen weiteren Fällen das Schiedsamt am Belegenheitsort der unbeweglichen Sache zuständig ist. Aus sprachlichen Gründen sollte zudem am Ende der Nummer das Wort „und“ angefügt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft sowie zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien das Schiedsamt, in dessen Bezirk die betroffenen Hausgrundstücke belegen sind.

3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft _____ unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien das Schiedsamt, in dessen Bezirk **das** betroffene_ Hausgrundstück_ belegen **ist**.

Anmerkung:

Es wird vorgeschlagen, die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeitsregelung in Bezug auf Streitigkeiten „zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke“ zu streichen, da sie mangels relevanten eigenständigen Anwendungsbereichs entbehrlich ist. Da die Bewohnerinnen und Bewohner eines Hausgrundstücks dort einen Wohnsitz haben, kann sich nach dieser Formulierung grundsätzlich keine andere Zuständigkeit ergeben als nach Absatz 1, der für die Zuständigkeit auf den Wohnsitz der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners abstellt. Ein eigenständiger Anwendungsbereich dieser Variante wäre daher nur in Fällen denkbar, in denen das Hausgrundstück des Antragstellers im Bezirk eines anderen Schiedsamtes als das unmittelbar angrenzende Hausgrundstück des Antragsgegners belegen ist und durch die vorliegende Formulierung auch dessen Zuständigkeit begründet werden soll. Gerade dieser Fall kommt aber in der Entwurfsregelung nicht zum Ausdruck (von einer Bezirksgrenze zwischen den Hausgrundstücken geht der Wortlaut des Entwurfs offenkundig nicht aus; anders z. B. § 24 Abs. 2 ZPO) und soll nach Auskunft des MJ aufgrund der geringen praktischen Bedeutung dieser Fallkonstellation vorliegend auch nicht geregelt werden.

Der Anwendungsbereich der Nummer 3 kann daher - wie vorgeschlagen - auf die Fallkonstellation der Streitigkeiten „innerhalb einer Hausgemeinschaft“ beschränkt werden, wobei das MJ hierzu erläutert hat, dass damit insbesondere die in § 43 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Wohnungseigentumsgesetzes geregelten Fälle erfasst werden sollen, also Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten von Wohnungseigentümern untereinander oder über die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und einzelnen Wohnungseigentümern. Die Vorschrift hat einen eigenständigen Anwendungsbereich damit insbesondere in Fällen, in denen ein Wohnungseigentümer nicht selbst in der Hausgemeinschaft wohnt, denn hier ist dann neben dem Schiedsamt an dessen Wohnsitz nach Absatz 1 auch das Schiedsamt zuständig, in dessen Bezirk das betroffene Hausgrundstück belegen ist. Die Formulierung zur „Betroffenheit“ des Hausgrundstücks dient dabei nach den Erläuterungen des MJ der Verdeutlichung, dass die Streitigkeit trotz der Formulierung „unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien“ ihren Ursprung in dem nachbarschaftlichen Verhältnis und der Wohnsituation haben muss und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

„allgemeine“ Streitigkeiten (z. B. über einen Kaufvertrag zwischen zwei Mitgliedern der Hausgemeinschaft über Gerätschaften) nicht erfasst sind.

(2/1) ¹Maßgeblich für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrags an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner. ²Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.

Anmerkung:

Es wird aus systematischen Gründen vorgeschlagen, die Regelung aus Absatz 4 des Entwurfs hierher zu verlagern, weil sie unmittelbar die Zuständigkeitsbestimmung nach den Absätzen 1 und 2 betrifft und damit der Frage der Ausübung des Wahlrechts bei Zuständigkeit mehrerer Schiedsämter nach Absatz 3 des Entwurfs „vorgelagert“ ist. Zudem wird so auch die Formulierung „eines anderen Schiedsamtes“ in Absatz 5 stimmiger, weil der diesem Absatz dann vorangehende Absatz 3 des Entwurfs durch die Nennung der Schiedsämter hierfür einen sprachlichen Anknüpfungspunkt bildet.

(3) Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter einen Wohnsitz oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben, oder ist nach den Absätzen 1 und 2 kein Schiedsamt oder sind mehrere Schiedsämter zuständig, so wählt die Antragstellerin oder der Antragssteller unter diesen Schiedsämtern.

(3) ¹**Unter mehreren zuständigen Schiedsämtern hat die Antragstellerin oder der Antragssteller die Wahl.** ²Richtet sich der Anspruch gegen **notwendige Streitgenossen und sind** nach den Absätzen 1 und 2 **für die jeweiligen** Antragsgegnerinnen **und** Antragsgegner **unterschiedliche** Schiedsämter zuständig, _____ so **darf** die Antragstellerin oder der Antragssteller **auch** unter diesen Schiedsämtern **wählen**.

Anmerkung:

Der Vorschlag dient der sprachlichen und inhaltlichen Präzisierung der Vorschrift. Die vorgeschlagene Aufteilung der Regelung auf zwei Sätze soll dabei dazu dienen, das Verständnis der Vorschrift zu erleichtern und deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass hier zwei verschiedene Fälle geregelt werden sollen, nämlich einerseits ein Wahlrecht der antragstellenden Partei für den Fall der Zuständigkeit mehrerer Schiedsämter (Satz 1) und andererseits ein zusätzliches Wahlrecht für den Fall, dass es um einen Anspruch gegen notwendige Streitgenossen geht und es kein zuständiges „gemeinsames“ Schiedsamt, also kein für sämtliche Antragsgegnerinnen und Antragsgegner zuständiges Schiedsamt gibt (Satz 2).

Zu Satz 1:

Die Formulierung des vorgeschlagenen Satzes 1 zum Wahlrecht bei mehreren zuständigen Schiedsämtern orientiert sich an der Regelung des § 35 ZPO zum Wahlrecht unter mehreren Gerichtsständen im Zivilprozess. Erfasst sind dabei sowohl der (in der Entwurfsregelung

nicht ausdrücklich genannte) Fall nur einer antragsgegnerischen Partei und der Zuständigkeit mehrerer Schiedsämter als auch der Fall, dass es mehrere Antragsgegnerinnen und Antragsgegner sowie mehrere für sämtliche Antragsgegnerinnen und Antragsgegner zuständige Schiedsämter gibt (z. B. wenn das Schiedsamt am Belegenheitsort der Sache nach Absatz 2 zuständig ist und zugleich sämtliche Antragsgegnerinnen und Antragsgegner in einem bestimmten anderen Schiedsamtbezirk einen Wohnsitz nach Absatz 1 haben). Zugleich soll der Antragsteller - was aus der Formulierung des Entwurfs allerdings nicht recht deutlich wird - nach Mitteilung des MJ noch in weiterer Hinsicht ein Wahlrecht haben: Sind die Anspruchsgegnerinnen und -gegner einfache Streitgenossen, müssen also nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden, steht es der antragstellenden Partei auch frei, ob sie diese gemeinsam oder einzeln in Anspruch nimmt. Bei der getrennten Inanspruchnahme kann auch das Wahlrecht nach Satz 1 separat bezogen auf die jeweiligen Anspruchsgegnerinnen und -gegner ausgeübt werden, d. h. es kann zwischen mehreren für die jeweilige Anspruchsgegnerin bzw. den jeweiligen Anspruchsgegner zuständigen Schiedsämtern frei gewählt werden und es muss nicht ein Schiedsamt angerufen werden, dass für sämtliche einfachen Streitgenossen zuständig ist (vgl. im Übrigen auch die Anmerkung zu Satz 2).

Zu Satz 2:

Der vorgeschlagene Satz 2 betrifft den in der Entwurfsregelung genannten Fall, dass sich der Anspruch gegen mehrere Personen richtet, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter einen Wohnsitz oder Sitz oder ihre Niederlassung haben, und sich bei der Zuständigkeitsprüfung nach den Absätzen 1 und 2 „kein Schiedsamt“ findet, das für sämtliche Anspruchsgegnerinnen und -gegner zuständig ist.

Zu dieser Fallkonstellation hat MJ allerdings erläutert, dass ein Wahlrecht der antragstellenden Partei zwischen mehreren nur teilweise zuständigen Schiedsämtern nicht schon immer dann bestehen solle, wenn ein Verfahren gegen mehrere Personen eingeleitet werde, sondern nur dann, wenn es sich um einen Antrag gegen sog. notwendige Streitgenossen handle, die gemeinsam in Anspruch genommen werden müssten (vgl. § 62 Abs. 1 ZPO). Einfache Streitgenossen (wie z. B. Gesamtschuldner nach § 421 BGB), die auch getrennt in Anspruch genommen werden könnten, sollten hingegen nur dann gemeinsam vor einem Schiedsamt in Anspruch genommen werden können, wenn dieses Schiedsamt auch für sämtliche Streitgenossen zuständig sei. Sei dies nicht der Fall, müssten gegen die einfachen Streitgenossen separate Verfahren an unterschiedlichen Schiedsämtern eingeleitet werden (vgl. auch die Anmerkung zu Satz 1); hier soll Absatz 3 nicht die Möglichkeit eröffnen, einen Streitgenossen an einem für ihn nicht zuständigen Schiedsamt in Anspruch zu nehmen.

Der vorgeschlagene Satz 2 stellt insoweit klar, dass ein zusätzliches Wahlrecht nur für den Sonderfall notwendiger Streitgenossen geschaffen werden soll, das aber auch nur bei Zuständigkeit „unterschiedlicher“ Schiedsämter eingreifen soll: Sind hingegen mehrere Schiedsämter zuständig, greift bereits das Wahlrecht nach Satz 1, und gibt es genau ein „gemeinsames“ zuständiges Schiedsamt, dann soll dieses angerufen werden müssen und kein Wahlrecht nach Satz 2 bestehen. Da die Zuständigkeit unterschiedlicher Schiedsämter ohnehin nur denkbar ist, wenn die Streitgenossen „in Bezirken verschiedener Schiedsämter einen Wohnsitz oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben“, kann dieser Passus entfallen und die Formulierung dadurch vereinfacht und gestrafft werden.

Die Inanspruchnahme notwendiger Streitgenossen an einem für sie nicht zuständigen Schiedsamt nach Satz 2 soll im Übrigen nur dann zulässig sein, wenn für jeden der notwendigen Streitgenossen zumindest ein Schiedsamt „nach den Absätzen 1 und 2“, also ein Schiedsamt in Niedersachsen zuständig ist. Besteht hingegen für einen von ihnen an keinem Schiedsamt in Niedersachsen eine Zuständigkeit, kann eine solche auch nicht über Absatz 3 begründet werden. Auch dieses Regelungsziel stellt der obige Formulierungsvorschlag klar.

(4) ¹Maßgeblich für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrags an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner. ²Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.

(4) **wird hier gestrichen** (jetzt in Absatz 2/1)

Anmerkung:

Die Entwurfsregelung sollte aus systematischen Gründen in einen neuen Absatz 2/1 verschoben werden (vgl. den Vorschlag und die Anmerkung dort).

(5) ¹Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, dass das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet. ²Die Schiedsperson ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der Parteien ihren nach Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz, Sitz oder ihre maßgebliche Niederlassung im Bezirk hat.“

(5) ¹Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, dass das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet. ²Die Schiedsperson **dieses Schiedsamtes** ist berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der Parteien **einen** Wohnsitz, Sitz oder **eine** Niederlassung im Bezirk **dieses Schiedsamtes** hat.“

Anmerkung:

Die zu Satz 2 vorgeschlagene Änderung dient der inhaltlichen und sprachlichen Präzisierung. Das Abstellen der Formulierung des Entwurfs auf einen „nach Absatz 1

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

maßgeblichen Wohnsitz“ bzw. „Sitz“ oder eine „maßgebliche Niederlassung“ ist missverständlich, weil es vorliegend nicht um eine Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 geht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Wohnsitz, Sitz und Niederlassung der antragstellenden Partei: Deren Wohnsitze, Sitz oder Niederlassungen können nicht nach Absatz 1 „maßgeblich“ sein, weil die Zuständigkeitsregelung in Absatz 1 nur auf die Verhältnisse der antragsgegnerischen Partei abstellt. Die vorgeschlagene Formulierung macht demgegenüber deutlich, dass für das Ablehnungsrecht erforderlich ist, dass keine der Parteien einen Wohnsitz oder Sitz bzw. eine Niederlassung im Bezirk dieses Schiedsamtes hat (vgl. auch § 2 Satz 2 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes [NSchlG] g. F.).

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Vorschrift hat MJ im Übrigen erläutert, dass der vorliegende Absatz nur für Zuständigkeitsvereinbarungen gelten solle, in denen die Zuständigkeit eines Schiedsamtes vereinbart werde, das nach den vorangegangenen Absätzen nicht angerufen werden könne. Das werde auch durch die Formulierung „eines anderen Schiedsamtes“ in Satz 1 zum Ausdruck gebracht (vgl. auch Drs. 16/1475, S. 14, zu § 2 Satz 3 NSchlG: „eine andere als die primär örtlich zuständige Gütestelle“). Demzufolge kann sich beispielsweise die Frage des Ablehnungsrechts nach Satz 2 schon gar nicht stellen, wenn die einzige Antragsgegnerin oder der einzige Antragsgegner einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung im Bezirk des Schiedsamtes hat. Das Schiedsamt ist hier bereits nach Absatz 1 zuständig, ohne dass es einer Zuständigkeitsvereinbarung bedarf. Aus diesem Grund muss des Weiteren auch für den in der Entwurfsbegründung (S. 11) genannten Fall, dass das Schiedsamt bereits nach Absatz 2 zuständig ist, in Satz 2 kein Ablehnungsrecht der Schiedsperson geregelt werden. Im Regelfall wird es für das Ablehnungsrecht vielmehr allein darauf ankommen, ob die antragstellende Partei einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung im Bezirk des Schiedsamtes hat, dessen Zuständigkeit vereinbart worden ist. Dennoch sollte in der Regelung weiterhin auf sämtliche „Parteien“ abgestellt werden: Denn für den Fall, dass sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegnerinnen bzw. Antragsgegner richtet, ist es denkbar, dass nach Satz 1 die Zuständigkeit eines Schiedsamtes vereinbart wird, das nach Absatz 3 nicht angerufen werden kann, in dessen Bezirk sich aber der Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung eines Antragsgegners befindet. Auch in diesem Fall soll laut MJ kein Ablehnungsrecht der Schiedsperson bestehen.

4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „sofern nicht das Gericht gemäß § 278 a Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 **wird das Semikolon durch ein Komma und die Angabe** „sofern nicht das Gericht gemäß § 278 a Abs. 1 der Zivilprozessordnung _____ **eine Mediation oder ein anderes Verfahren der** außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat, **oder“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat“ eingefügt.

5. In § 21 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt:

(nachrichtlich: Absatz 1 g. F.)

„(1) ¹Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsperson schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. ²Er muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschrieben sein. ³Er muss den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein bezeichnen. ⁴Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragsschrift beigelegt werden.“

Anmerkung:

Bei der Zitierung der Zivilprozessordnung sollte auf die Nennung des Datums, der Fundstelle und des letzten Änderungsgesetzes verzichtet werden, damit deutlich wird, dass es im hiesigen Kontext nicht auf die Anwendung des § 278a Abs. 1 ZPO in einer bestimmten Fassung ankommt. Der Vorschlag zur Formulierung „eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ dient der Angleichung an den Wortlaut des § 278a Abs. 1 ZPO. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle und rechtsförmliche Berichtigung.

5. ____ § 21 erhält folgende Fassung:

Anmerkung:

Die zu Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen (s. u.) erfordern eine Neufassung des gesamten § 21.

„(1) ¹Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsperson schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. ²Sie müssen ____ von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschrieben sein. ³Der Antrag muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein bezeichnen. ⁴Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragsschrift beigelegt werden.“

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht (zur besseren Kenntlichkeit unterstrichen) dienen dazu, die Regelungen zu präzisieren und besser auf die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen abzustimmen.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Satz 2 g. F. fordert eine Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Wortlaut nach lediglich für den verfahrenseinleitenden Antrag selbst und nicht auch für dessen Rücknahme. MJ hat allerdings erklärt, dass auch die Rücknahme einer eigenhändigen Unterschrift bedürfen soll, wenn sie nach Satz 1 „schriftlich“ erfolgt; dies stellt die vorgeschlagene Formulierung klar. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus den zu Absatz 2 vorgeschlagenen Änderungen ergeben: Um dort für die Erklärungen mittels elektronischer Post präzise auf die Abweichung von dem Erfor-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

„(2) ¹Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, können der Antrag und die Rücknahme in Abweichung von Absatz 1 Sätze 1 und 4 auch mittels elektronischer Post erklärt werden. ²In diesem Fall genügt die Textform im Sinne von § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

(3) Wenn der Antrag nicht mittels elektronischer Post eingeht, hat die Schiedsperson auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.

dernis der Unterschrift hinweisen zu können (vgl. den Vorschlag und die Anmerkung dort), sollte die Regelung des Satzes 2 auf das Erfordernis der Unterschrift beschränkt und die Verpflichtung zur Nennung von Namen und Anschriften der Parteien im Antrag in Satz 3 geregelt werden.

Zu Satz 4:

Die Regelung des geltenden Rechts ist ungenau, denn soweit es dort heißt, dass dem Antrag die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragsschrift beigelegt werden sollen, kann dies nur für den schriftlichen Antrag nach Absatz 1 Satz 1, 1. Var. gelten und nicht auch für den mündlich zu Protokoll erklärten Antrag nach Absatz 1 Satz 1, 2. Var. Wenn dies durch die vorgeschlagene Formulierung klargestellt wird, bedarf es in der Folge in Absatz 2 hinsichtlich der elektronischen Form auch keines Hinweises auf eine Abweichung von der hiesigen Regelung.

(2) ¹Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, können der Antrag und die Rücknahme in Abweichung von Absatz 1 Sätze 1 und 2 auch mittels elektronischer Post **in** Textform im Sinne **des** § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt werden. ²_____ (jetzt in Satz 1)

Anmerkung:

Es wird vorgeschlagen, die Regelung des Satzes 2 in Satz 1 zu integrieren, um die Vorschrift einerseits sprachlich zu straffen und andererseits deutlich zu machen, dass auch mit der Regelung zur Textform eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen wird.

Des Weiteren kann der Hinweis auf eine Abweichung von Absatz 1 Satz 4 entfallen, wenn dem zu dieser Vorschrift unterbreiteten Änderungsvorschlag (siehe den Vorschlag und die Anmerkung zu Absatz 1 Satz 4) gefolgt wird. Stattdessen sollte allerdings darauf hingewiesen werden, dass auch von Absatz 1 Satz 2 in der vorgeschlagenen Fassung abgewichen wird, weil es bei der Erklärung mittels elektronischer Post keiner Unterschrift bedarf.

Inhaltlich hat MJ zudem erläutert, dass hinsichtlich der Details der Umsetzung der elektronischen Kommunikation im Schlichtungsverfahren und der hierbei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben beabsichtigt sei, Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(3) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in Absatz 5)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(4) ¹Haben die Parteien den nach § 14 Abs. 1 maßgeblichen Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung nicht in demselben Schiedsgerichtsbezirk und ergibt sich auch aus § 14 Abs. 2 keine Zuständigkeit am Wohnsitz, Sitz oder der Niederlassung der antragstellenden Partei, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung hat, zu Protokoll gegeben werden. ²Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.“

Anmerkung:

Aus inhaltlichen und systematischen Gründen wird vorgeschlagen, die Entwurfsregelung in geänderter Fassung in einen neuen Absatz 5 zu verschieben (vgl. im Einzelnen den Vorschlag und die Anmerkung dort). Absatz 3 des Entwurfs kann in der Folge entfallen.

(4) ¹_____ Die antragstellende Partei _____ kann **den** Antrag auch bei **jedem** Schiedsamt, **in dessen Bezirk sie** ihren Wohnsitz, Sitz oder **eine** Niederlassung hat, zu Protokoll **geben**. ²Das Protokoll ist dem **angerufenen** zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Der Formulierung des Entwurfs lässt sich nicht eindeutig entnehmen, unter welchen Voraussetzungen genau die antragstellende Partei eine Erklärung bei dem für sie zuständigen Schiedsamt zu Protokoll geben können soll, insbesondere weil es nach § 14 Abs. 1 und 2 mehrere zuständige Schiedsämter geben kann und es dann noch mit Blick auf die Wahlrechtsregelung in § 14 Abs. 3 und die Möglichkeit der Zuständigkeitsvereinbarung nach § 14 Abs. 5 eine Vielzahl unterschiedlichster Fallkonstellationen geben kann (vgl. im Übrigen zur Ungenauigkeit des Begriffs „maßgeblich“ in Bezug auf die antragstellende Partei auch die Anmerkung zu § 14 Abs. 5 Satz 2). MJ hat nach nochmaliger Prüfung erklärt, dass den Antragstellerinnen und Antragstellern die Antragstellung so einfach wie möglich gemacht werden soll, so dass die Protokollerklärung nach der vorliegenden Vorschrift entgegen dem Wortlaut des Entwurfs nicht von einer („negativen“) Zuständigkeitsprüfung abhängig gemacht werden soll. Vielmehr solle es den Antragstellerinnen und Antragstellern unabhängig von den Schiedsamtzuständigkeiten und unabhängig davon, wie sie bei mehreren zuständigen Schiedsämtern ihr Wahlrecht ausüben, möglich sein, den Antrag bei (irgend-)einem für sie zuständigen Schiedsamt zu Protokoll zu geben. Dies setzt der obige Formulierungsvorschlag um, der im Übrigen auch berücksichtigt, dass die antragstellende Partei in mehreren Schiedsgerichtsbezirken einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung haben kann.

Zu Satz 2:

Auch hier sollte die vorgeschlagene Formulierung dem Umstand Rechnung tragen, dass es mehrere zuständige Schiedsämter geben kann. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller müsste in diesem Fall im Rahmen der Protokollerklärung von ihrem/seinem Wahlrecht nach § 14

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(nachrichtlich: Absatz 3 des Entwurfs):

(3) Wenn der Antrag nicht mittels elektronischer Post eingeht, hat die Schiedsperson auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.

Abs. 3 des Entwurfs Gebrauch machen, und der protokollierte Antrag wäre infolge der Ausübung des Wahlrechts dann dem „angerufenen“ zuständigen Schiedsamt zu übersenden.

(5) _____ Die Schiedsperson hat das Datum **des** Eingangs **des** Antrags beim Schiedsamt zu **dokumentieren**.“

Anmerkung:

Der neu vorgeschlagene Absatz 5 greift die Regelung aus Absatz 3 des Entwurfs auf, die aus inhaltlichen und systematischen Gründen hierher verschoben werden und weiter gefasst werden sollte.

Dass die per elektronischer Post eingegangenen Anträge von der Pflicht zum Datumsvermerk ausgenommen sind, weil hier „von den Programmen automatisch der Zeitpunkt des Eingangs festgehalten“ wird (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 12), wirft nämlich die Frage auf, ob die Schiedsperson nicht dennoch verpflichtet werden sollte, diesen Zeitpunkt zu dokumentieren. Wird beispielsweise die Antragsschrift im Anhang einer E-Mail verschickt, würde ein einfacher Ausdruck des an die E-Mail angehängten Dokuments jedenfalls kein Eingangsdatum erkennen lassen. Des Weiteren ist nicht ganz klar, weshalb die Regelung jedenfalls ihrem Wortlaut nach auch mündlich zu Protokoll erklärte Anträge nach Absatz 1 erfasst, sich aber systematisch vor der Regelung zur Protokollklärung nach Absatz 4 befindet, für die sie dann aber konsequenterweise ebenfalls gelten müsste.

MJ hat sich angesichts dieser Fragen dafür ausgesprochen, die Schiedsperson zu verpflichten, unabhängig von der Form der Antragstellung das Antragsdatum zu dokumentieren, was aus systematischen Gründen in einem neuen Absatz 5 erfolgen sollte. Hinsichtlich der Anwendung der Vorschrift in den Fällen des Absatzes 4 hat das MJ mitgeteilt, dass hier das Schiedsamt, bei dem der Antrag zu Protokoll erklärt wird, das Datum der Antragstellung zu protokollieren hat.

6. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „10 bis 50“ durch die Angabe „20 bis 100“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 26 wird wie folgt geändert:

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

a) unverändert

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse selbst nicht besitzt, eine Dolmetscherin oder

„(2) ¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur **Sprachmittlung** erforderlichen Sprachkenntnisse selbst nicht besitzt **und die Partei auch nicht über**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.“

einen sprachkundigen Beistand nach § 28 verfügt, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Der Vorschlag zur Verwendung des Begriffs „Sprachmittlung“ dient der Klarstellung des Verhältnisses der Entwurfsregelung zu § 15 des geltenden Rechts, der durch den Entwurf unverändert bleiben soll. Nach § 15 wird nämlich das Schlichtungsverfahren in deutscher Sprache geführt und kann die Schlichtungsverhandlung nur mit Einverständnis der Parteien in einer anderen Sprache geführt werden. Das MJ hat zu der Formulierung „Führung der Verhandlung“ in der vorliegenden Entwurfsregelung allerdings erläutert, dass hier nicht die „Führung der Verhandlung“ in einer Fremdsprache geregelt werden solle. In dem Fall, dass die Schiedsperson die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse selbst besitzt, solle es ihr vielmehr nur möglich sein, von der Hinzuziehung eines Dolmetschers abzusehen und im Rahmen der - in deutscher Sprache geführten - Verhandlung für die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtige Partei zu dolmetschen. Dies kann verdeutlicht werden, indem hier anstatt von „Führung der Verhandlung“ von „Sprachmittlung“ gesprochen wird. Dabei hat MJ bekräftigt, dass für die Sprachmittlung durch die Schiedsperson - anders als für die Führung der Verhandlung in einer Fremdsprache nach § 15 Halbsatz 2 - kein Einverständnis der Gegenseite erforderlich sein soll (zurückhaltend insoweit Rass, Das Recht der Schiedsämter in Niedersachsen, Kommentar zum Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter und zum Niedersächsischen Schlichtungsgesetz, 2021, Erläuterung 4 zu § 15 NSchÄG).

Die vorgeschlagene Ergänzung der Worte „und die Partei auch nicht über einen sprachkundigen Beistand nach § 28 verfügt“ dient der Präzisierung des Anwendungsbereichs der Vorschrift. MJ hat nämlich erläutert, dass die Pflicht zur Hinzuziehung eines Dolmetschers von Amts wegen nicht eingreifen soll, wenn die sprachunkundige Person einen sprachkundigen Beistand (vgl. § 28 Satz 3 NSchÄG) mitbringt (vgl. auch Rass, a. a. O., Erläuterungen 5 bis 7 zu § 15 NSchÄG, sowie die Nrn. 13.2, 13.3 der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zum Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) ¹Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig. ²Die Schiedsperson kann jedoch einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

(2) ¹Handelsgesellschaften sowie juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder der juristischen Person angehören, vertreten lassen. ²Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) ¹Die Vertretung durch Bevollmächtigte **in der Schlichtungsverhandlung** ist nicht zulässig. ²Die Schiedsperson kann jedoch einer Partei auf Antrag gestatten, sich in ____ der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Während im geltenden Recht lediglich ein Verbot der Stellvertretung im Termin normiert wird (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 13), lässt Satz 1 des Entwurfs die Worte „in der Schlichtungsverhandlung“ entfallen. MJ hat allerdings erklärt, dass mit der Entwurfsregelung kein Stellvertretungsverbot im schriftlichen Verfahren begründet werden, sondern sich das Vertretungsverbot wie in Satz 1 des geltenden Rechts nur auf den Termin beziehen soll. Die Worte „in der Schlichtungsverhandlung“ sollten daher wieder aufgenommen werden.

Zu Satz 2:

Der Vorschlag dient der sprachlichen Straffung sowie der Angleichung an die Formulierung des Satzes 1.

(2) ¹**Handelt es sich bei einer Partei nicht um eine natürliche Person, darf diese sich auch durch bevollmächtigte Beschäftigte** vertreten lassen. ²Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Satz 1 des Entwurfs hat im Hinblick auf die von ihm erfassten Rechtssubjekte einen weiteren Anwendungsbezug als § 14 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs (der nur von juristischen Personen spricht), weist aber dennoch von MJ nicht gewollte Regelungslücken auf, weil andere Rechtssubjekte, die Partei im Schiedsverfahren sein können, nicht erfasst werden, beispielweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaften. Um einen Gleichlauf mit § 14 Abs. 1 Satz 3 zu erreichen, sollte auch hier darauf abgestellt werden, dass es sich bei der Partei „nicht um eine natürliche Person“ handelt.

Zu der Formulierung „angehören“ hat MJ erläutert, dass damit wie im allgemeinen Prozessrecht „Beschäftigte“ (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ZPO, § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO) gemeint sind und ein Gleichlauf mit diesen Vorschriften beabsichtigt sei. Dem dient die vorgeschlagene Übernahme des Begriffs „Beschäftigte“ in die hiesige Regelung.

8/1. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹§ 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

c) In dem neuen Satz 2 wird nach den Worten „Gericht kann“ das Wort „allerdings“ eingefügt.

Anmerkung:

Es wird vorgeschlagen, die in § 41 Abs. 2 des Entwurfs (unter 9.) vorgesehene Regelung, dass § 27 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung findet, aus systematischen Gründen in § 39 Abs. 1 Satz 1 zu verorten. Denn in § 27 Abs. 1 Satz 2 wird eine allgemeine Regelung für den Fall getroffen, dass einer Partei aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und sieht insoweit die Möglichkeit vor, dass die Schiedsperson eine Vertretung durch Bevollmächtigte erlaubt. Gerade diese Fallkonstellation der Unzumutbarkeit einer Terminswahrnehmung ist aber auch in § 39 Abs. 1 geregelt; dieser bestimmt dabei abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2, dass nur das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht und auch nur für den Fall eines Antrags durch die antragstellende Partei gestatten kann, dass von dem Sühneversuch abgesehen wird oder dass sich die antragstellende Partei durch Bevollmächtigte vertreten lässt. Die gesetzliche Klarstellung, dass § 27 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung findet, passt daher systematisch besser in § 39 Abs. 1 als in § 41, der nur den Fall einer gesetzlichen Vertretung betrifft und zudem auch nur eine Regelung zur antragsgegnerischen Partei enthält. Durch die Verortung in der hiesigen Vorschrift wird deshalb auch deutlicher, dass die Anwendung des § 27 Abs. 1 Satz 2 in Bezug auf beide Parteien ausgeschlossen sein soll, also auch in Bezug auf die antragsstellende Partei, die (bislang) von § 41 nicht erfasst wird.

Das Verhältnis des vorgeschlagenen Satzes 1 zu den neuen Sätzen 2 und 3 kann sodann in dem neuen Satz 2 noch durch die Einfügung des Wortes „allerdings“ verdeutlicht werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) § 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

9. **wird (hier) gestrichen** (Absatz 2 jetzt in § 39 Abs. 1 Satz 1)

Anmerkung:

Die Regelung in Absatz 2 des Entwurfs sollte aus systematischen Gründen in einen neuen § 39 Abs. 1 Satz 1 verschoben werden (vgl. den vorangehenden Vorschlag und die dazugehörige Anmerkung, unter 8/1.) Der hiesige Änderungsbefehl kann vor diesem Hintergrund gestrichen werden.

10. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben. ²Für die Verjährung gilt § 8 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.“

10. *unverändert*

11. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Schlichtungsverhandlung wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.“

11. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für **das Schlichtungsverfahren** wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.“

Anmerkung:

Da die Grundgebühr ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 13) weiterhin bereits mit der Einreichung des Schiedsantrags anfallen und damit nicht erst/nur für den Termin erhoben werden soll, sollte die Formulierung des geltenden Rechts („Schlichtungsverfahren“) insoweit beibehalten werden.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „**Gebühr auf höchstens 50 Euro**“ durch die Angabe „**Gebühr nach Absatz 1 auf höchstens 75 Euro**“ ersetzt.

Anmerkung:

Die Höchstgrenze nach Absatz 2 bezieht sich im geltenden Recht auf die Grundgebühr einschließlich einer eventuellen Gebührenerhöhung für den Abschluss einer Vereinbarung. Nach der Systematik des Entwurfs soll dagegen (nur) die Grundgebühr von 30 auf bis zu 75 Euro angehoben werden können; die Fixgebühr von 20 Euro für den Abschluss einer Vereinbarung kann hier noch zusätzlich anfallen, so dass im Ergebnis für das Schlichtungsverfahren 95 Euro an Gebühren erhoben werden können.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Es wird vorgeschlagen, diesen gegenüber dem geltenden Recht geänderten Bezugspunkt der Höchstgrenze durch die Formulierung „Gebühr nach Absatz 1“ hervorzuheben.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kommt eine Vereinbarung zustande, wird eine zusätzliche Gebühr von 20 Euro erhoben.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und darin werden die Worte „wird die Gebühr“ durch die Worte „werden die Gebühren“ ersetzt.

- c) *unverändert*

- d) *unverändert*

12. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für den Ausdruck von in Textform übersandten Mitteilungen der Parteien, von Mitteilungen an die Parteien und des Protokolls der Schlichtungsverhandlung sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen, deren Höhe sich nach der Nummer 31000 Nrn. 1 und 3 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes in der Fassung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) bestimmt;“.

12. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für den Ausdruck von **mittels elektronischer Post** übersandten Mitteilungen der Parteien, von Mitteilungen an die Parteien und des Protokolls der Schlichtungsverhandlung sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen, deren Höhe sich nach ____ Nummer 31000 Nrn. 1 und 3 **der Anlage 1** (Kostenverzeichnis_) **zum** Gerichts- und Notarkostengesetz_ _____ bestimmt;“.

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Formulierung „mittels elektronischer Post“ dient der sprachlichen Präzisierung, die vorgeschlagene Ergänzung der Bezugnahme auf das Kostenverzeichnis um die Worte „der Anlage 1“ der rechtsförmlichen Präzisierung. Zudem hat sich MJ auf Nachfrage dafür ausgesprochen, wie im geltenden Recht dynamisch, d. h. auf die jeweils geltende Fassung der in Bezug genommenen Nummern des Kostenverzeichnisses zu verweisen, um einen Gleichlauf mit den bundesrechtlichen Kostenregelungen zu gewährleisten und nicht bei jeder geringfügigen Erhöhung der Beträge im Bundesrecht die hiesigen Kostenvorschriften anpassen zu müssen. Dies wird durch die vorgeschlagene Streichung von Datum, Fundstelle und Änderungshinweis umgesetzt.

- b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. im Rahmen der Amtsführung angefallene notwendige Fahrtkosten entsprechend

- b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. im Rahmen der Amtsführung angefallene notwendige Fahrtkosten entsprechend

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);“.

§ 5 Abs. 1 und 2 **Satz 1** Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes _____;“.

Anmerkung:

Zunächst bedarf es einer Korrektur des Normzitats. Auch hier hat sich MJ wie bei der Nummer 1 nach nochmaliger Prüfung für eine dynamische Verweisung ausgesprochen, zumal auch Absatz 2 Satz 2 g. F. hinsichtlich der Dolmetscherkosten eine dynamische Verweisung auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz enthält (vgl. auch § 54 Abs. 1). Deshalb sollten auch hier Datum, Fundstelle und Änderungshinweis gestrichen werden.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 **und darin wird nach dem Wort „die“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.**

Anmerkung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird auch im Gesetzeswortlaut deutlich, dass die Nummer 2 einen Unterfall der Nummer 3 darstellt (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 14).

13. § 51 wird wie folgt geändert:

13. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- aa) *unverändert*

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson mit deren Einverständnis auf ihren Anteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Abs. 1 verzichten.“

„²Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson mit deren Einverständnis auf ihren Anteil ganz oder unter **dessen** Anrechnung **auf den Anspruch der Schiedsperson** auf _____ Erstattung von Sachkosten nach § 12 Abs. 1 verzichten.“

Anmerkung:

Vorgeschlagen wird eine sprachliche Präzisierung.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die nach § 48 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson. ²Sie erhält ferner die nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 erhobenen Auslagen, soweit sie von ihr verauslagt worden sind.“

„(2) ¹Die nach § 48 _____ erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson.
² _____“

Anmerkung:

Von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Differenzierung zwischen Auslagen nach § 48 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 (Satz 1) und § 48 Abs. 1 Nr. 3 (Satz 2) sollte abgesehen werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Die Vorschrift regelt nämlich nur die Aufteilung der erhobenen Gebühren, Auslagen und Ordnungsgelder zwischen Schiedsperson und Gemeinde (vgl. Rass, a. a. O., Erläuterung 1 zu § 51 NSchAG), so dass eine Regelung, die danach differenziert, ob die erhobenen Auslagen letztlich im Vermögen der Schiedsperson verbleiben (oder ob die Schiedsperson damit noch Rechnungen Dritter zu begleichen oder eine Verrechnung mit bereits gezahlten Vorschüssen der antragstellenden Partei vorzunehmen hat), in diesem Zusammenhang entbehrlich ist. Da die Erhebung von Auslagen zudem schon begrifflich voraussetzt, dass es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die die Schiedsperson selbst gemacht hat (vgl. Rass, a. a. O., Erläuterung 11 zu § 48 NSchAG), dürfte dem Passus „soweit sie von ihr verauslagt worden sind“ auch im Übrigen keine einschränkende Wirkung zukommen. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung, die auch die baren Auslagen nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 ohne Einschränkung erfasst, entspricht inhaltlich der Parallelregelung u. a. im nordrhein-westfälischen Landesrecht, der Vorgängerregelung zu § 51 Abs. 2 in § 49 Abs. 3 der Niedersächsischen Schiedsmannordnung und auch dem Verständnis des § 51 Abs. 2 g. F. in der Kommentarliteratur (vgl. Rass, a. a. O., Erläuterung 3 zu § 51 NSchAG), obwohl auch § 51 Abs. 2 g. F. seinem Wortlaut nach die baren Auslagen nicht erfasst.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

Das Niedersächsische Schlichtungsgesetz vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. In § 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
3. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

Das Niedersächsische Schlichtungsgesetz vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

0/1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den vom Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 14 NSchAG (Artikel 1 Nr. 3). Auch in der hiesigen Vorschrift sollte die Formulierung an § 13 ZPO angepasst und auf den Wohnsitz abgestellt werden (vgl. hierzu allgemein die Entwurfsbegründung, S. 10).

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525“.

2. Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden gestrichen.

3. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	0,50 je Eintragung, mindestens 17“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Die **Nummern 2.1 und 2.2 der** Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), **erhalten folgende Fassung:**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525
2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	0,50 je Eintragung, mindestens 17“.

Vorlage 3 vom 22.01.2026 zu Drs. 19/7916

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

	und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	
--	---	--

4. Die Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden gestrichen.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung und Vereinfachung. Wegen der Neufassung der Nummern 2.1 und 2.2 bedarf es der Änderungsbefehle zur Streichung der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sowie der Nummern 2.2.1 und 2.2.2 nicht.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert